BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Ferdinand Friedrich

Gedanken über Versicherungs-Anstalten hauptsächlich zum Vorteil der Landwirtschaft entworffen

Stuttgart 1780

Bamberg, Staatsbibliothek -- .42 D 6#10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11408407-1
VD18 12064602-001

10

Gedanken
über
Versicherungs-Anstalten
hauptsächlich
zum Vorteil der Landwirtschaft entworffen,
und
in Höchster Gegenwart
Seiner
Herzoglichen Durchlaucht
wärend
den Akademischen öffentlichen Prüfungen
verteidigt

von
Ferdinand Friderich Pfeiffer,
Chevalier des kleinen Akademischen Ordens.

den December. 1780.

Stuttgart,
gedruckt mit Mäntlerischen Schriften.
1780.

Sæpe minus nobis peragenda negotia rerum,
Quam, quibus utendum eſt, homines obſtacula ponunt.

Durchlauchtigster
Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr!

Wenn Gedanken und Vorschläge, deren Absicht ganz allein das Beste eines grossen Teils der Bewoner, eines zwar jezt schon glücklichen Lands zum Grund haben, beurteilt werden sollen, welch bessern Richter könnten sie finden, als den Vater desjenigen

Volks selbst, dem sie hauptsächlich zu gut kommen! selbst denn, wenn der Verfasser keinen andern Grund hätte, als das blosse Gefühl der Grösse der Handlungen eines solchen Regenten. Wie aber, wenn der Verfasser selbst in diesem Vater Seines Vaterlands auch zu gleicher Zeit seinen grösten Wohltäter und seinen Beherrscher verehren kann, wann er das aus Ueberzeugung von sich selbst sagen kann, was jeder edeldenkende Untertan von einem so väterlich gesinnten Regenten sagt, dann wird es Pflicht für den Verfasser seine Arbeit diesem gerech-

ten

ten Richter zu Füssen zu legen, um so mehr, wenn der Gegenstand ein solcher ist, dessen Wichtigkeit längst schon die grosse Fürsten-Seele durchdrungen. Welch billigern, welch einsichtsvollern Richter könnte ich also finden, als meinen **Durchlauchtigsten Wohltäter Höchstselbsten**, Der so grosse, so gegründete Ansprüche auf meine ganze Dankbarkeit, auf mein ganzes Herz hat. Ja **Durchlauchtigster Herzog!** ich fühle ganz meine Pflicht, und voll Dankbarkeit sehnt sich mein Herz in der That zeigen zu können, daß es Höchst Dero

Wohltaten nicht ganz unwürdig, sehne ich mich zeigen zu können, daß ich in tiefster Ehrfurcht, und ununterbrochen seyn werde

Euer Herzogl. Durchlaucht

unterthänigst treu gehorsamster Zögling

Ferdinand Friderich Pfeiffer.

Uebersicht über das Ganze.

A. **Von Versicherungs-Anstalten überhaupt u. z.**

a) Vom Grund der Entstehung und von der Vervollkommung derselben. §. 1. 2. 3.

b) Von der Natur des Vertrags selbst. §. 4.

c) — dem Nuzen und der Möglichkeit derselben. §. 5. 6.

d) Leitfaden zum Folgenden. §. 7.

B. **Von einigen Versicherungs-Anstalten insbesondere; u. z.**

I. Solchen, welche den Landmann, Verfeinerer und Verschliesser der Producte angehen, als

1. Versicherung der Gebäude gegen Feuers-Gefar. von §. 8. bis §. 13.

II. Solchen, welche denLandmann vorzüglich angehen, als

II. Versicherung des Viehs gegen Krankheiten und sonstigem Unglück. §. 14. - 22.

III. Versicherung seiner

1. Aeker (von §. 23. - 28.

2. Weinberge und §. 29. - 32.

3. Wiesen gegen

α Hagel und

β Wasser-Schaden. §. 33. - 27.

C. Allgemeine Betrachtung etlicher Einwürffe gegen einige der vorigen Anstalten von §. 38 = 42.

III. Von solchen, welche den Verfeinerer und Verschliesser vorzüglich angehen. u. z.

IV. Schiffs = Versicherung. §. 43.

D. Beschluß des Ganzen.

A. Von

A.

Von Versicherungs-Anstalten überhaupt.

§. 1.

Grund dieser Anstalten.

Die erste und gröste Veränderung, welche das Menschen Geschlecht erlitten, die fortdaurend auf dasselbe gewirkt, und deren Grund vielleicht eben so wohl in der Natur des Menschen, als der Trieb zur Selbsterhaltung zu suchen, war die Vereinigung mehrerer zu gemeinschafftlichen Absichten, war der Ursprung der Gesellschafft. Der Schöpfungszweck des Menschen machte diese Vereinigung notwendig, dann ohne sie würden die Schritte zur Vollkommenheit, die in der Folge gemacht wurden, unmöglich geworden seyn. —

Die Absichten dieser Vereinigung, so verschieden sie auch im Anfang gewesen seyn möchten, vereinigen sich doch alle in der grössern Sicherheit des Lebens, entweder unmittelbar gegen Feinde von aussen, oder mittelbar durch Versicherung des Unterhalts. —

Dieser Zweck erforderte nun Mittel, die um so notwendiger waren, weil seine Fortdauer ohne sie unmöglich war, die ausgesucht seyn mußten; da sie auf eine sehr zusammengesezte Maschine wirkten, und die um so zuverläßiger wirken mußten, da sie die Befriedigung eines Grundtriebs geradezu zur Absicht hatten. Die Notwendigkeit dieser Mittel zum Zweck der Gesellschafft war auch gleich so einleuchtend, daß jeder es sich nunmehr gefallen ließ, gewisse Handlungen zu thun oder zu unterlassen, die er in andern Verhältnissen nie getan, nie unterlassen haben würde. Es wurde Pflicht, weil es der Hauptzweck erforderte; — und so hatte nunmehr ein jeder Pflichten gegen den einzelnen Menschen, dessen Sicherheit er nicht nur nicht stören, sondern vielmehr befestigen helfsen mußte und Pflichten gegen das Ganze. —

Wird die Sicherheit einer Nation von irgend einer Seite her bedrohet, so ist die ganze Gesellschaft verbunden, die Gefar wo möglich zu entfernen, oder wenigstens das unvermeidliche Unglück, das jeden einzelnen betroffen, zu teilen, weil nun keiner mehr für sich allein lebt *). Und so ligt unstrittig der Grund der Anstalten zu Versicherung des Eigentums und auf gewisse Art auch des Ertrags, in der Natur des gesellschaftlichen Vertrags

*) L'Homme naturel est tout pour lui même. — — —, mais l'homme civil n'est qu'une unité fractionaire, qui tient au dénominateur, & dont la valeur est dans son rapport avec l'entier. Les bonnes institutions sociales sont celles, qui savent le mieux dénaturer l'homme, lui oter son exístnce absolue, pour lui en donner une relative, & transporter le Moi, dans l'unité commune — — man sehe nach in den oeuvres de J. J. Rousseau. VII. Tom. pag. 7. Amsterd. Edit:

trags — weil sie eine grössere Sicherheit des Lebens durch Sicherstellung des Unterhalts zum Grund haben.

§. 2.

Ursprung einiger dieser Anstalten.

Zwar war nie ein Staat, der alle diese aus seinem Weesen folgende Verbindlichkeiten jedem einzelnen so genau aufzwang; jeder war es auch für sich zufrieden, wenn man über diesen oder jenen Punkt hinsah, ihn hier und da von Erfüllung einer Pflicht, vielleicht zum Nachteil anderer befreite; daher wundere man sich nicht, wenn man weder in ältern noch mittlern Zeiten Polizei-Anstalten der Art antrifft, von denen ich jezt sprechen will; — wenigstens gibt ihr nicht daseyn mehr nicht, als einen vielleicht unnötigen Beweiß von dem schwankenden der Anstalten zur Sicherheit der damaligen Staaten ab Durch Länge der Zeit, zur Aufklärung, durch Schaden selbst wurde man klüger. — Man suchte nun die innere Sicherheit nicht mehr von aussen, sondern die äussere von innen, dann man bemerkte daß diejenige Staaten, in welchen man die bestmöglichsten Polizei-Einrichtungen fand, gemeiniglich auch die wirksamste Mittel hätten, Sicherheit von aussen sich zu verschaffen, und daß diese Sicherheit von Dauer wäre. Natürlich war es, unter diesen Umständen auf grössere Sicherheit des Privat-Eigentums zu denken. In handelnden Staaten wurde der Anfang mit Versicherung derjenigen Waaren gemacht, welche man zur See verführen mußte — man betrachtete dies Geschäfft nun nicht mehr als eine blosse Nothülfe der Juden: *) sondern als ein wirksames Mittel

*) Les Juifs inventèrent les Assurances, étant chassés de la France sous Philippe Auguste l'an. 1182. pour mettre en Sureté une partie

zur Emporbringung des auswärtigen Handels; und nun versichert man Gebäude gegen Feuers-Gefar. —

§. 3.

Vervollkommung dieser Anstalten.

Aber noch immer bleibt ein Schritt zu thun, der freilich mehr Schwierigkeiten haben mag, der eine grössere Vollkommenheit der innern Pollizei, eine genauere Kenntniß des ganzen und jedes einzelnen Teils, und vielleicht einen moralischen Kharacter erfordert, der so allgemein noch nicht ist, als er es zu solch aufgeklärten Zeiten seyn sollte, ich meine die Versicherung des Ertrags, desjenigen Teils wenigstens, der dem Armen einen nötigen Lebens Unterhalt, und dem Reichen ein verhältnißmässiges Einkommen gewäret. — Versicherungen selbst, gegen Zufälle von denen man gar nicht oder nur selten Herr ist. — Sicherheit selbst gegen Wut der Elemente. — Man denke sich ein Land, indem das tobendste Gewitter keinen Armen, der reissendste Strom keinen brodlosen machen könnte — Wer würde es nicht, von dieser Seite wenigstens, für glücklich schäzen! —

§. 4.

Von der Natur des Versicherungs Vertrags selbst.

Alle Arten nun, die innere Sicherheit durch wechselseitige Versicherungen zu vermeren, so sehr sie auch auf natürliche Billigkeit gegründet seyn mögen, erfordern dennoch immer die Festsetzung der Verbindlichkeit auf eine ausdrückliche Art, oder sie machen Verträge nö-

tie de leurs biens. Ils les renouvellèrent sous Philippe le Long l'an 1321. ètant chassés de nouveau - voy: l'Encyclopedie, ou Dictionaire raisonné des Sciences, des Arts & des Métiers. Tom. I. pag. 774. édit. in Fol.

nötig, welche im Grund bey allen vielleicht die nemliche sind, die aber nach Verschiedenheit der Gegenstände, welche man versichern will, und den verschiedenen Arten wie diß geschehen kann, Abänderungen verursachen, die offt wesentlich sind, um die Natur des Kontrakts zu bestimmen, und die daraus folgende Verbindlichkeiten deutlich zu machen; so wird z. B. bey einer Schiffs Versicherung auf der einen Seite eine Sicherheit für das Schiff, oder dessen Ladung, oder beider zugleich, gegen Schiffbruch, Feuer, Rauberei, oder anderer Unglücksfälle zugesagt, von der andern Seite zalt der Eigner eine Prämie welche groß oder klein ist, je nachdem die Fracht, oder das Schiff selbst grösserer oder geringerer Gefar unterworffen, die Geldintressen höher oder niedriger sind, und vom Ganzen viel oder wenig Gewinn zu hoffen ist. — Sollen Gebäude gegen Feuersgefar gesichert werden, so kann diß entweder auf eine ähnliche Art geschehen, oder es kommt darauf hinaus, daß jeder dem andern wechselsweise sein Hauß versichert; so kann es auch bey der Verlust Ersetzung des natürlichen Ertrags liegender Güter geschehen; ein Teil der Nation, welcher liegende Güter hat, versichert dem andern, im Fall eines seine Güter betreffenden bestimmten Unglücks, das Unglück mit ihm in einem gewissen Verhältniß zu teilen, damit man im entgegen gesezten Fall alsdann das nemliche von ihm zu gewarten habe. Die Verbindlichkeit ist also immer wechselsweise, und sezt voraus, daß ein Teil der Nation von einem Unglück befreit bleibe, in das der andere Teil verfällt, nur ein Fall ist also übrig, in welchem der ganze Vertrag unnüz wäre, wenn nemlich alle ohne Ausnam von dem nemlichen Unglück gleich stark betroffen würden. — Ein anderer Fall wär vielleicht dieser, wenn der gröste Teil der versicherten Güter Not gelitten, und nur noch ein sehr geringer Teil verschont geblieben, so daß der ganze Verlust unter diese verteilt zu hart wür-

de, wenn z. B. alle Akerfelder in einem Land von Hagel verschlagen würden, einige wenige nur hätten das Glück verschont zu bleiben, so würden die leztern vielleicht mehr ersetzen sollen, als sie selbsten eingeerndet — hier müßte man also freilich wiederum von der allgemeinen Regel abgehen, aber billiger Weise dörfte man doch denen nicht Verunglükten kein Korn weiter lassen, als sie zu ihrem und der ihrigen Unterhalt unumgänglich notwendig brauchen, zum Glück aber hat man biß jezo noch vom ersten Fall gar kein Beispiel, und der leztere ist in einem Land, auch nur von mittlerer Grösse, äusserst selten. —

§. 5.

Nuzen dieser Art von Anstalten.

Und nun muß ich an einen Punkt kommen, der billig der entberlichste in dieser kleinen Abhandlung seyn sollte, den aber zu berüren, dennoch wegen einiger besondern Umstände vielleicht hier nicht überflüssig seyn wird: ich meine den Nuzen dieser Anstalten, vielleicht hätte ich später damit kommen sollen, aber es ist ja eben so leicht möglich, daß es wenigstens hier den Nutzen hat, manchen aufmerksamer auf die Folge zu machen. — Die Arten wie ganze Nationen sich erhalten und bereichern sind Gewinnung, Verfeinerung und Verschluß, entweder selbst erzeugter oder von Fremden erhaltener roher Waaren. Beschäfftigt sich eine Nation hauptsächlich mit Gewinnung roher Produkte, macht ihre Lage ihr Erdreich diß notwendig, so ist es natürlich, daß man alles dasjenige sorgfältig zu entfernen sucht, was der Gewinnung schaden könnte, und im Gegenteil alles hervorsucht, was sie vermehren, erleichtern kann. Die Landwirtschaft ist es nun gemeiniglich, die sich mit Gewinnung roher Materialien beschäfftiget, und der Landmann also derjenige in einem solchen Lande, der die gröste Aufmerksamkeit verdienet; gründet sich

nun

nun noch gar das öffentliche Wohl, und der gröste Teil der Bevölkerung eines Lands auf einen blüenden Zustand der Landwirtschaft, so muß man um so sorgfältiger alles dasjenige aufsuchen, was diesem Haupt-Gegenstand behülfflich seyn kann, weil ohne ihn keine Dauer der öffentlichen Wohlfart sich erwarten läßt.

Eines der sichersten und zuverläsigsten Mittel zu diesem Zweck wäre nun, wenn man dem Landmann die ihm unentberlichste Gegenstände zu seiner Arbeit als Gebäude, Vieh und sogar noch einigermassen die Früchte seines Fleisses versichern könnte. Wer den Zustand, in dem sich Landleute gar oft befinden, kennet, der wird auch wissen, daß Geldvorräte und Capitalien selten das Loos dieser Art von Leute sind, daß es nicht gut wäre, wenn, anstatt das, was sie gewinnen, wiederum auf Verbesserung ihrer Güter und landwirtschaftlicher Gegenstände anzuwenden, sie Geldvorräte sammeln, und Capitalien anlegen wollten; daß also der Verlust eines Gebäudes, eines Stück Viehs einem Landmann immer schwer fallen muß, und schwerer noch als irgend einem andern; er muß Geld haben, um ein solches Haus wieder aufzubauen, um wiederum ein Stück Vieh sich anschaffen zu können; und um diß Geld zu erhalten, muß er entweder Schulden machen, oder Güter verkauffen. Das erste mindert den jährlichen zu seiner Aufmunterung unentberlichen Gewinn, und vielleicht gar seine Notdurft; das lezte seine Erwerbungswege, er wird mutlos, kann oder will nicht mehr arbeiten, und diejenige, welche von ihm bisher mit Produkten sind versehen worden, leiden Mangel. — Man hat Beispiele, daß auf diese Art eine starke Feuersbrunst oder Viehseuche in einer Gegend, eine Veränderung im Preiß der Lebensmittel verursacht hat; und hat auch wirklich ein Mann

eine kleine Summe Geldes mit saurer Mühe gesammelt, um entweder eine Besserung seines Guts, oder sonst eine Veränderung damit vorzunemen, so bringt ihn ein solches Unglück um alles; und wenn er nun aufs neue sammeln will, so muß er heut oder morgen ein ähnliches Unglück erwarten. Ein anderer hat nicht einmal diese Mittel, er kann keinen Geldvorrat angreiffen, kein Gut verkauffen, sein Häuslein, das einzige was ihm überbleibt, verbrennt, und nun wird aus einem sonst fleißigen Arbeiter und Taglöner ein fauler Collecteur, ein Bettler. Eben so ist es mit dem Vieh, bey wie vielen macht es nicht den einzigen, bey noch mehrern einen grossen Teil ihres Reichtums aus, ohne welchen sie ihre Felder an sehr wenigen Orten bauen können, verlieren die erste ihr Vieh, so siehet man von selbst die Folgen ein, verlieren die leztern, so wird nicht selten ihr Feld lange Zeit Not darunter leiden; auch die Zeit ist unterdessen verloren, und das Geld liegt vielleicht nicht gleich so baar da, daß man auf der Stelle anderes Vieh dafür sich anschaffen könnte; Schulden machen, Güter-Verkauff möchten hier eben so unvermeidliche Folgen seyn. Verschiedene Gegenden in Teutschland, in denen Viehseuchen herrschten, könnten vielleicht augenscheinliche Beweise für meine Meinung abgeben. Aber denn auch, wenn Verbrennung der Gebäude, wenn Viehsterben durch Versicherungen weniger schädlich für den einzelnen Bürger werden, so drohen ihm noch Feinde, die um so gefärlicher sind, da selbst der Tron sie nicht gegen dieselbe zu schützen vermag; die oft das Gut selbst, oft nur den dißjärigen Ertrag, oft den Ertrag auf mehrere Jare bedrohen; ich meine Hagel, Sturm, Gewässer u. s. w. ein einzig Gewitter zerschlägt ganze Saaten, verderbt Weinberge, schwellt Flüsse an, daß einige Hütten verschüttet, andere ganz oder zum Teil weggerissen werden;

ben; wo erhält nun ein armer Mann unter diesen Umständen Hülfe, womit soll er sich und die seinige, womit sein Vieh nären, wo oft nur die Saat aufs nächste Jahr hernemen? — womit verschüttete Güter wieder reinigen, andere ausfillen? — Für die Weingärtner ist's noch betrübter! diese Classe von Leuten bleibt auch in guten Herbsten gemeiniglich arm, und gewinnt mit Mühe ihr hartes Auskommen; leiden sie nun noch darzu am Grund ihrer Weinberge, oder an den Stöcken selbst durch Nässe, durch Einsturz des Erdreichs und der Mauren; welch andere Hülffe verbleibt ihnen alsdann noch, als daß sie sich in Schulden stecken, die gar oft der Weinberg selbst nicht wiederum bezalt, oder werden sie ein Raub gewissenloser Wucherer, gegen welche sie alsdann kein Gesez schüzt, weil keines da ist, das ihre Not unmöglich macht. —

Die zweite Classe Leute ist aus solchen zusammen gesezt, welche sich blos mit dem Verfeineren roher Producte beschäftigen; dieser ihr Reichtum besteet also ganz, oder gröstenteils in einem Wonhaus, und denen zu ihrem Gewerb unentberlichen Werkzeugen; eine Feuersbrunst kann sie ganz arm und selbst in Zukunft unfäig machen ihr Brod zu verdienen; sie sind übeler daran, als die Bauren, dann der Uebergang von der Handarbeit eines Manufacturisten zu der eines Taglöners ist so leicht nicht, als man vielleicht glauben möchte, und der geschickteste Künstler gäbe gar oft nur einen mittelmäsigen Bauren. Ferner wie sehr leidet diese Classe von Leuten nicht schon dadurch, wenn die Landleute in dergleichen Unglücksfällen nicht nachdrücklich unterstüzt werden; dann die nächste Folge ist eine Verteurung des Stoffs, welches die unangenemste Folgen auf den Manufacturisten, und jeden Handwerksmann hat, dann nicht immer können sie alles das auf die Waaren schlagen, was sie verzeren,

weil, wenn zuviel darauf geschlagen wird, die Verzerer nicht immer geneigt sind alles herauszubezahlen; wäre hier der Ort den Saz zu beweisen, ich würde es thun können. —

Die dritte Classe Leute sind diejenige, welche den Verschluß der rohen und verfeinerten Waaren über sich nemen; allein muß diß zur See gescheen, muß man von Stürmen, Feuer und sonstigen Feinden vieles fürchten, wer wird da den Verschluß der Waaren über sich nemen wollen, wenn der Gewinn so unsicher ist, also auch diese wird Sicherheit für seinen Verschluß auf irgend eine Art verlangen, und wenn sie solche nicht erhielte, würden Gewinner und Verfeinerer darunter Not leiden, welches notwendig bei einem Mangel von Verschluß folgt. Wenn also nun Anstalten möglich wären, welche dem Landmann das seinige und sogar einen Teil des Ertrags desselbigen versicherten, die dem Manufacturisten und Handelsmann sein Eigentum, und dem Verschliesser Sicherheit seines Verschlusses zu verschaffen im Stand wären, wie wohltätig müßte nicht der Einfluß dieser Anstalten auf das Ganze seyn, nur wegen der Gründung des Credits jedes einzelnen Burgers, welches notwendig bey grösserer Sicherheit des Eigentums folgen würde; und wer weißt nicht wie sehr der Credit auch die geringste Gewerbe belebe! —

Aber nicht nur der gröste Teil der Bürger eines Staats, ondern auch der Staat selbsten, der Regent mit den Untertanen, würde den Nuzen teilen, dann ohne das, daß alles für den Regenten warhaft vorteilhaft ist, was jedem einzelnen Bürger warhaft nüzlich ist, (und es gibt Gott Lob solche Regenten, die es zu einem Interesse zwischen Vater und Son machen, kein Wirtemberger wird mich fragen wo?) ohne das, daß der Unter-

tan

tan nicht so sehr ausgesaugt wird, daß man merere Jare mit Billigkeit nichts von ihm verlangen kann, so dörfften nunmehr die Cammern, wie Herr von Sonnenfels sagt durch Nachlässe von Abgaben, und andern Entrichtungen sich nicht so sehr schwächen, und werden eben dadurch sich nicht mehr ausserstand setzen, notwendige Anstalten zum allgemeinen Besten zu unterlassen, und sie auf bessere Zeiten aufsparen, dann wenn dem Untertanen sein Unglück nur grossenteils vergütet wird, so kann er auch Steuren und andere Abgaben fortbezalen. —

Wenn es nun also solche Anstalten gibt, welche den Landmann und den andern Ständen das Feuer für ihre Gebäude, Krankheiten für ihr Vieh weniger verderblich machen, die ihm ein sicheres järliches Einkommen selbst, gegen die Wut der Elementen versichern, die also das, was oft die Landwirtschaft so sehr zurückbringt, unmöglich machen, vielmer den Fortgang in Vervollkommung derselben noch beschleunigen könnten, wenn der Manufacturist und Verschliesser, Regent und Untertan gleiche Vorteile davon hätten, wenn so gar diese Anstalten auf natürliche Billigkeit auf den Zweck der Gesellschaft gegründet sind, wie groß, wie einleichtend müßte also nicht ihr Nuzen seyn! — wohl wird vielleicht mancher denken, aber wo sind diese Anstalten möglich?

§. 6.

Möglichkeit dieser Art Anstalten.

Vorschläge zur Verbesserung der innern Polizei eines Landes, welche so viel versprechen, so viel gute Seiten zu haben scheinen, und die man so ernstlich anpreißt, werden gar offt verdächtig, entweder von Seiten der Möglichkeit in der wirklichen Ausfürung, wegen der Wiedersprüche der Natur der Sache selbst mit der vorzuhabenden Einrichtung, oder auch wegen den Unkosten welche die Ausfürung erfordert, und die vielleicht mit dem wirklichen Nuzen in kei-

nem Verhältniß stehen, vielleicht auch weil sie wirklich einseitig sind, und mehr Schaden als Nuzen voraus sehen lassen. Wenn aber eine Anstalt zwar viel verspricht, aber keine wirkliche Unmöglichkeit in ihrer Ausfürung zeigt, zwar viel kostet, aber ihre Saat reichlich ersezt, uud sich grösttenteils auf vorangegangene schon wirklich vorhandene Zustände gründet, so würde man Unrecht haben sie gerade zu zu verwerffen, wer wird sichs nicht viel kosten lassen, wenn er noch mehr damit gewinnt? sucht man nicht Gold im innersten Gebürge, im härtesten Gestein, und wo erndet man wol ohne Schweiß? — War ists, Anstalten, die alle diese Endzwekke erreichen sollen, die ich (§. 5.) angezeigt, die so allgemein so sicher wirken sollten, müssen zusammenhangend, allgemeingemacht und überlegt seyn, man muß ihrer Wirkungen versichert seyn; sie sind weit ausseend, müsam, kostbar; grosse Schwierigkeiten wiedersezen sich dem Unternemen, eben weil es groß, ungewönlich, und, fast sollt ichs nicht sagen, in einigen Fällen, weil es wohltätig ist, dann wie oft sucht ein einzelner seinen Vorteil in Ruin eines andern. Aber hat es nicht die Erfarung aller Zeiten gezeigt, daß die grösten Veränderungen die wichtigste Anstalten nie ohne den Einwurf der Unmöglichkeit sind möglich gemacht worden. War es etwas leichtes, das Sistem der Abgaben, auf den Fuß festzusezen, wie es heut zu tag in merern Staaten ist? — war es so leicht alle Gewerbe so viel möglich in einen solchen Zusammenhang zu bringen, daß jedes sein Auskommen findt, ohne den andern zu Schaden? — ist nicht eiue genaue Kenntniß desjenigen Landes, in dem man wirken will zu allen Polizei- Oeconomie- und Finanz-Einrichtungen onehin nötig, und ist es nicht die nemliche welche den Grund zu allen den Versicherungs-Anstalten giebt, von denen ich reden werde; ist ihnen also nicht schon sehr vorgearbeitet, kann nicht eine einfache Einrichtung im Plan selbsten die Ausfü-

rung

rung leichter und weniger kostspielig machen, und hat nicht die wirkliche Ausfürung einiger Arten dieser Anstalten z. B. gegen Feuers-Gefar, an einigen Orten auch gegen die Krankheiten und Unglüksfälle des Viehs, die Möglichkeit derselben gegen viele Widersprüche hinlänglich gerechtfertiget. Aber der Haupt-Beweißgrund für ihre Möglichkeit liegt in der Art wie sie eingerichtet werden sollen, deswegen genug hievon für dißmal —

§. 7.

Leitfaden zum folgenden.

Die Versicherungs-Anstalten selbst sind verschieden, nach den Gegenständen welche man versichern will, und nach der Art, wie man sie versichern will. — Ein Römischer-Rechts-Gelerter würde mich vielleicht auf die gewönliche Einteilung nach beweglichen und unbeweglichen Gütern verwiesen haben, um darnach die Ordnung der Gegenstände selbst zu machen, vielleicht auch könnte ich diejenige zu erst abhandlen, welche eine einfachere Einrichtung zu lassen, und dann zu den zusammengesezten fortschreiten —: aber zu meinem Zweck scheint es mir am zuträglichsten, wenn ich sie in der Ordnung abhandle, wie sie mehr oder weniger Einfluß auf Gewinner, Verfeinerer und Verzerer haben. Gebäude verdienen also hier die erste Aufmerksamkeit, weilen sie beinae allen gleich wichtig sind. Nach den Gebäuden der Landmann, und dieser mit liegenden Güttern und mit Vieh, und endlich der Verschliesser mit Schiffen, also von

I. Versicherung der Gebäude gegen Feuers-Gefar.

§. 8.

Warum ich mich bey dieser Versicherungs-Anstalt weniger aufhalten werde.

Mit Recht könnte man es mir einem gebornen Wirtemberger übel nemen, wenn ich mich unterfangen wollte, Vorschlä-

ge zu machen, wie man Gebäude auf die bestmöglichste Art versichern könnte, und noch mehr, wenn ich in der Art und Weise sie einzurichten weitläuf seyn wollte. Nein ich bin billiger, ich erkenne zu sehr den Wert der Versicherungs-Anstalt der Gebäude, welche im Jahr 1772. auch in unserem Land zu Stand kam; ich füle zu sehr, welchen Dank man dem Urheber derselben schuldig ist, dem keine Mühe, keine Kosten zu groß waren, ein Werk durchzusezen, das alle wohlwollende und einsichtsvolle gewünscht, das gleichgiltige mit Dank annamen, das weniger wohlwollende umsonst erschweren wollten, und vielleicht dürfte ich meine ganze Abhandlung blos historisch einrichten, wenn die folgende Anstalten weniger Schwierigkeiten zu bekämpfen hätten Mehr also will ich von Gebäudeversicherungen nicht sagen, als ich nach meinem mir vorgesezten Plan sagen muß. —

§. 9.

Wichtigkeit dieser Anstalten, nebst einigen nötigen Vorsichten dabei.

Gebäude unter allen gesitteten Nationen und Ständen machen immer einen Hauptzweig des National-Reichtums und zugleich ein Hauptbedirfniß derselbigen aus, und sind also ein vorzüglicher Gegenstand der öffeutlichen Aufmerksamkeit. Die gefährlichste Feinde, welche sie haben, sind ausser der Zeit, das Feuer, und das Wasser, hier also vorzüglich vom Feuer, vom lezten bey einer andern Gelegenheit. — Der Wert, den Gebäude unter vielen Nationen haben, wegen der Menge der Materialien, die zu ihrer Errichtung nötig sind, dem Mangel derselben an vielen Orten, der Kunst sie so einzurichten, daß sie dauerhaft und zwekmäsig sind, machen sie zu einem Hauptgegenstand des Nationalreichtums, und ihre Unentberlichkeit zu einer Notdurft; dem Fürsten und Untertanen sind sie gleich unentberlich, und lezterem wichtiger, weil im Fall

eines

eines wirklichen Unglücks es ihm immer schwerer wird, diese Lükke wieder zu füllen; auch dem Reichen sind sie wichtig, weil niemand die Dürftigkeit mehr fürchtet, als er, und der Verlust eines Gebäuds gar leicht auch ihn herunter sezen könnte. Kurz Gebäude sind allen Ständen wichtig, und also einer genauen Polizeiaufsicht würdig. Je wichtiger sie nun sind, je gefärlicher sind ihre Feinde, und um so nötiger sind also auch Anstalten ihnen zu begegnen. Die erste Vorsicht nun, welche die Polizei nötig hat, diesem Feind zu begegnen ist: daß man solche Anstalten macht, wodurch das Feuer so selten als möglich wird; sie erreicht ihren Zwek, wenn man diejenige Oerter, wo man Feuer anlegen muß, feuersicher macht, wenn man es nur an gewissen Orten anlegen darf, und wenn man es auf so wenige Oerter als möglich einschrenkt. * Wenn man alle diejenige Gebäude von andern entfernt, die bei aller Vorsicht dannoch keinen grossen Grad von Sicherheit gestatten, durch gute Anstalten zu schleuniger Hilfe, im Fall eines wirklichen Unglüks, und andere Vorsichten mehr, welche die Versicherungs-Anstalten im geringsten nicht unnötig machen, sondern nur da zu helfen suchen, wo die Gefar und das Unglük gleichsam unvermeidlich waren. Gäbe es also eine vollkommen gute Polizei Einrichtung in einem Staat, die nemlich in allen Fällen nicht nur die beste Verordnungen machen, sondern sie auch in Ausübung zu bringen wüßte, so wür-

*) Vielleicht könnte man hier auch einen Nebenzwek, nemlich Holzersparniß erreichen; mich wundert aber auch wirklich, daß bey allen Anstalten, die man in verschiedenen Ländern, wegen einreissendem Holzmangel zu machen genötigt ist, man nicht mehr auf häusliche Ersparniß gedrungen. Ein Mann, der mehr Holz verbrennt als er braucht, sollte gegen viel Geld nicht mehr erhalten, als er gerade nötig hat.

würde die ganze Versicherungs-Anstalt sehr einfach werden, und blos allenfalls gegen Bliz, und Feindes Feuer nötig seyn. Dann welche Art von Feuerunglük liesse sich alsdann gedenken? — Allein da die Polizei einerlei Schiksal mit allen andern menschlichen Geschäften hat, so muß sie ihr Verzeichniß vergrössern, und ausser dem Feuer der Feinde, und dem vom Himmel, auch noch anders irdisches mit unternemen; die ganze Sache aber wird alsdann um so verwikelter, da sie nicht alle Feuerschäden ohne Unterschied, sondern nur diejenige, welche sich ohne Verschulden irgend einer Person eräugen, versichern kann. Dann oft ist dieser Fall gar nicht, oder doch schwer zu bestimmen; wenigstens würde eine strenge Polizei selbst nicht culpam levissimam verzeien, ohne deswegen unbillig zu seyn: dann nicht immer ist der Unachtsame selbst das Opfer seines Felers allein, und noch seltener kann er andern denjenigen vergüten, in den er sie versezt hat; es geschieet alsdann auf Unkosten des Ganzen. — Aber welche Gebäude soll man nun versichern, und wie? —

§. 10.

Sind alle Gebäude ohne Unterschied zu versichern?

Wär nie eine Anstalt dieser Art zu Stand gekommen, oder hätte ich nicht in allem bisherig vorhandenen einen Unterschied bemerkt, den man in Ansehung der Sicherheitsgebung unter den Gebäuden gemacht, so würde ich gedacht haben, man könnte ohne Unterschied alle Gebäude versichern; dann fiel mir bey: ehe die Polizei einen Plan zu einer allgemeinen Gebäude Versicherung macht, so wird sie gewiß vorher darauf bedacht seyn, alle Gebäude so feuersicher als möglich zu machen, die gefärlichere entfernen, und auch bei diesen solche Anstalten treffen, daß ungeachtet man täglich

und stark darinn feuern muß, das Feuer dennoch auch hier ohne Gefar unterhalten werden kann; und wollte man sie ja nicht mit ihrem wahren Wert versichern; so dürfte man ihnen nur im Fall eines wirklich erfolgten Unglücks, einen der anscheinenden Gefar gemäßen Anteil des wirklichen Werts abzieen, wie es nach der Wirtemb: Brand-Versicherungs-Ordnung Articl. 75. mit Wasch-Bak-Brenn-Farb-Häußern, und Schmiedten, auch nachher mit Säg-Mülen und kaminlosen Gebäuden (nach Gener. Rescr. d. d. Mai. 1779.) gehalten wird, denen $\frac{1}{8}$ des ganzen Werts im Fall eines Unglücks abgezogen wird. Wollte man ja einige Gebäude der Wohltat ganz unfäig halten, so dünkt mich verdienen es keine mehr, als die mit Schindeln und Stro gedekte Häußer, welche in der That das wachtsamste Aug der Polizei zu versichern unvermögend ist, diese sollte man entweder ganz ausschliessen, so lang bis ihre Dächer anderst gedekt sind, oder man sollte ihnen im Fall eines wirklichen Unglüks mehr nicht als die Hälfte des Werts ersezen, dann die Erfarung zeigte, daß immer 2. auch 3. mit Stro oder Schindeln gedekte Häußer gegen ein einziges mit Ziegeln gedektes verbrannten; billig aber müßte man vorher für Ziegel-Offen sorgen, in denen Gegenden, wo diese Veränderung vorgehen soll, dann gemeiniglich ist diß eine von den Hauptentschuldigungen solcher Leute, weil sie die Ziegel merere Stunden weit mit den grösten Unkosten herbei füren müssen. Die Unkosten selbst bei einem mit Ziegeln gedekten Dach werden die der Strodächer im Grund nicht übersteigen, denn ein gut gedektes Ziegeldach hält gewiß 4. mit Stro gedekte aus, und diese lezte zusammen genommen, kosten mehr. — Holzmangel an dergleichen Orten werden Ziegelhütten selbst nicht abhalten, dann gemeiniglich findet man diese Gebäude in solchen Gegenden, in denen man eben am Holz keinen Mangel hat,

so wie es an einigen Orten auch nicht an Ziegel-Erde felen kann. Man hat an einigen andern Orten Gebäude nach und nach der Versicherung unwürdig gehalten, je nachdem merere einer Art in einer kurzen Zeit verbrannt sind, weil man hieraus auf eine grösere Feuersgefar schloße. Allein ist der Schluß wohl immer richtig, könnten nicht andere Umstände zufälliger Weise häufigere Brände in dieser Art von Gebäuden verursachen, ohne daß gerade ihre Natur Ursach wäre; könnten nicht unter änlichen Umständen andere, an und für sich selbst für sicher gehaltene, ein änliches Schiksal haben? — Man muß also im Schlusse machen dieser Art sich nie übereilen, ungeachtet aber wirklich in einigen Brandversicherungen einigen Gebäuden die Versicherungs Wohltat versagt ist, wie z. B. Residenzschlössern, Kirchen und Türmen, weil sie ohnehin auf Unkosten des gemeinen Wesens müssen wieder hergestellt werden, so dünkt mir immer, man sollte einigen andern als Schmelz- Saiger- Abtreib- Hütten, Sied- und Gradir-Häusser, Ziegelhütten, Hafner- Porzelän- und Falanz- Oefen, wenigstens zum Teil diese Freiheit zukommen lassen, weil diese Gebäude ja so oft nicht verbrennen, und bey einer guten Einrichtung so sicher gemacht werden können, als alle andere Gebäude, und weil ein Unglük dieser Art einen solchen Fabrikanten gar oft ausser Stand sezen kann, seine Arbeit in Zukunft fortzutreiben, welches auf eine Menge Menschen in einer ganzen Nachbarschaft nicht selten den unangenemsten Einfluß hat. Man könnte sie ja mit $\frac{2}{3}$. oder der Hälfte des Werts in die Versicherung nemen, damit das Unglük ihnen desto weniger fülbar wäre. Eine gute Polizei wirdiget Gewerbe, die so viele Menschen beschäftigen, und die Waaren verfertigen, die man sonsten von Fremden nemen müßte, oder die man an Fremde überläßt, immer eines besondern Schuzes; ich würde also alle Gebäude, die nicht ohnehin auf Unkosten des gemeinen Wesens gebaut

und

und unterhalten werden, versichern und blos nach der grössern oder geringern Warscheinlichkeit der Feuersgefar, der sie ausgesezt sind, sie einen grössern oder geringern Anteil an der Anstalt selbsten nemen lassen. Allein vielleicht haben einige mir unbekannte Gründe diese Ausnamen veranlaßt, ich will mich also nicht dabey aufhalten. —

§. 11.

Wie soll man versichern.?

Je zerteilter ein Beitrag zu irgend einer Anstalt ist, desto weniger fällt er dem beitragenden selbst beschwerlich, und desto gewisser darff man auch auf seine Entrichtung zälen. Um diesen Vorteil zu erhalten ist es sehr gut, wenn die Anzal derjenigen, welche sich versichern lassen, groß ist; dann eine beträchtliche Anzal Gebäude wird immer das Capital zu einer Höhe ansteigen machen, unter welche auch ein beträchtlicher Schaden verteilt, gleichsam verschwindet. Auf der andern Seite ist es freilich auch wahr, daß je grösser die Anzal der Gebäude ist, desto grösser ist auch die Gefar, und desto grösser muß auch die zu verteilende Summe werden, so groß könnte man mir sagen, daß es eine harte Last neben den übrigen onehin schon starken Abgaben werden kann. Um nun diesem durch die bißherige Erfarung noch nicht bestätigten Einwurff zu begegnen, war man im Anfang auf Cassen bedacht, in welche man alle Jar etwas gewisses von Hundert, der Schaden möchte alsdann seyn welcher er wollte bebezalte aus diesen Cassen; nun glaubte man im Fall eines Unglüks die Verunglükte so gleich unterstüzen zu können; Dann sagte man, wenn auch gleich hier und da in einen gewissen Zeit-Raum mehr Gebäude verbrennen wurden, als die Einlag betriege, so würde dis den übrigen Jaren wieder herein kommen. Man hofft dardurch der Beschwerlichkeit eines zu grossen Beitrags auf einmal zuvor zu kommen,

men, und einzelnen Bürger könnten alsdann auf diese Art die Sache übernemen. Diejenige welche sich wollten versichern lassen, gaben entweder so gleich eine gewisse Summe in die Casse, oder gaben sie Credit für diese Summe. Aber nicht zu gedenken, daß ein solches Unternemen gar offt die Kräfften einzelner Bürger übersteigt, so war auch wirklich die Sicherheit einer solchen Casse nicht mehr hinlänglich gegründet und also ihr Credit nicht groß genug, das Geld selbst blieb entweder so lang als ein todtes Capital da liegen, biß und denn sich ein Unglük zutrüge oder legte man es unterdessen in Capitalien an, um es durch järliche Zinße zu vermeren, oder man empfieng gar keines in die Cassen, sondern verlangte im Fall eines Unglücks von einem jeden die Summe auf einmal, die er in einem gewissen Zeit Raum hätte entrichten sollen, folgte man dem ersten Fall, so lag das Geld da ohne jemand etwas zu nuzen, folgte man dem Zweiten, so brauchte es immer einige Zeit, wenn man schnell eine beträchtliche Summe haben wollte, denn diejenigen welche Geld entlenen, thun es niemalen in der Absicht es hinzulegen, um es auf Verlangen gleich wiederum abgeben zu können, und wenn man gar die Summe mererer Jare von einem Mann auf einmal verlangt, so fällt der Vorteil der teilweisen Zalung ganz, und einer dieser Fälle mußte doch statt haben. Besser also war es, daß die Landes-Regierung selbst eine solch wichtige Sache übernam, ihr Credit konnte in der Schnelligkeit allen denjenigen Mängeln abhelffen, die bei den einzelnen Gesellschafften unvermeidlich sind; sie konnte selbst Summen verstrecken und sich leichter wieder bezalt machen, als jeder andere Glaubiger, und statt einer beständigen Casse, legt man die Summen nur im Fall eines Schadens, und im Verhältniß mit demselbigen um, man vereinigte auf diese Art ein ganzes Land in eine Gesellschaft, und vermerte dadurch die Anzal derjenigen, welche sich

ver-

versichern liessen so sehr, daß schon im Jar 1773. da doch 73. Gebäude ganz, und 10. sehr stark beschädigt wurden, man zu ihrer gänzlichen Wieder-Aufbauung und Herstellung mehr nicht als 3 kr. vor Hundert Gulden alle übrige Unkosten mit eingerechnet, umlegen durfte. Gesezt also ein jedes dieser abgebrannten Häusser sey nur 220. oder 230. fl. wert gewesen, so läßt sich daraus auf ein Capital von 35 biß 40000000. schliessen, ein Summe, unter welche auch ein weit beträchtlicher Schaden verteilt, gewiß nicht sehr beschwerlich fallen wird. Auf der andern Seite ist es aber auch unumgänglich, daß eine Landes-Regierung Anstalten dieser Art selbst überneme, teils wegen der Kenntniß, welche sie auf diese Art von einem der wichtigsten Teile des National-Reichtums erhält, welche ihr in gewissen Fällen gar nicht so gleichgiltig seyn kann; teils lernt man auch bei dieser Gelegenheit Polizei-Feler kennen, und ihnen abhelffen, auf die man unter andern Umständen in diesem Grad nicht gemerkt hätte, teils aber kann nur sie Verordnungen und Geseze zur Einrichtuug einer solchen Anstalt machen, ein Vorrecht welches man Privat-Gesellschaften nicht wohl überlassen kann. Aber eben deßwegen ist auch nötig daß einem ganzen Collegio, und nicht nur einzelnen Männern die Leitung solcher Geschäffte anvertraut werde, damit nicht die Kenntniß derselben dem Ganzen entzogen werde, denn wenn solche Männer gleich von Zeit zu Zeit dem ganzen Collegio Bericht davon erstatten mußten, so ist dis dannoch nicht hinlänglich, jedem einzelnen diejenige genaue Kenntniß von dem Gegenstand selbst zu verschaffen, die er billig haben sollte; ferner weiß ich eben nicht, ob nicht in einer ganzen Versammlung mererer erfarner Männer, mehr Anstalten zum Besten einer Sache gemacht werden können, als einzelne, auch die erfarenste Männer thun können. — Diese Art die Geschäffte zu behandlen, kann höchstens nur da

 statt

statt finden, wo Gegenstände weniger allgemein, weniger wichtig, und an deren Kenntniß dem Ganzen also weniger gelegen ist. Die Kosten für die Bemüungen, mit einem solchen Gegenstand können dardurch unmöglich grösser werden. — Was die Einrichtung der Sache selbst betrifft, so hat man, wenn die Landes-Regierung sich der Sache annimmt, auch den Vorteil, daß man den Beamten welche damit zu schaffen haben, die Unkosten mehr vormessen kann, ein Umstand, der bei dergleichen Anstalten so gering nicht ist, und der auch in unserm Land, ungeachtet in der ersten Verordnung sorgfältigt vorgebeugt war, dannoch das Gener. Rescr. d. d. 26. May. 1774. veranlaßte, in welchem über zu grosse Unkosten geklagt wird, und der eben keine patriotische Gesinnungen von Seiten derjenigen verrät, welche solches veranlaßt, der aber auch zeigt wie schwer es ist, Menschen billig zu machen, die es nicht selbst seyn wollen. — Daß übrigens eine solche allgemeine Anstalt Unkosten notwendig machen muß, wird ein jeder leicht einseen; man muß also einzig und allein darauf seen, daß sie nicht überspannt werden, man kann diß hauptsächlich durch Vereinfachung des Geschäffts bey der Umlag des Beitrags, dessen Einzug und Verrechnung teils aber durch gute Anordnungen, in welchen Tag gebüren, und Geschäffte bestimmt sind. Das lezte ist in der Wirtembergischen Versicherungs-Ordnung selbst, und zum Teil auch in dem Gerner: Rescr: d. d. 26. May. 1778. gescheen, und seitdem sind einige sehr gute Verordnungen in diesem Stück noch ferner gemacht worden, besonders in der Art, wie Veränderungen bei Gebäuden sollen bemerkt werden. Ueberhaupt ist Vereinfachung der Geschäffte auch hier, nicht nur wegen minderer Unkosten, sondern auch wegen leichterer Uebersicht derselben so nötig, als sie in Maschinen ist. —

§. 12.

§. 12.

Wie sind Gebäude in Versicherung zu nemen?

Wenn aber nun die Landes-Regierung die ganze Sache übernommen, wenn die ganze Behandlungsart und Unkosten so viel als möglich bestimmt sind, so fragt sich nur noch: wie soll man Gebäude in die Versicherung nemen? soll man sie höher anschlagen, als sie wert sind, oder niedriger, oder eben so hoch? — Einige sind der Meinung, man sollte es jedem Eigentümer überlassen, wie er sein Haus anschlagen wolle; schlage er es höher an, als es wert seye, so werde seine Versicherungs-Primie auch stärker, schlage er es niedriger an, so erhalte er gegen eine geringere Primie, die er bezale, auch einen geringern Ersaz im Fall eines Unglüks, und gebe es jemand im wahren Wert in die Versicherung, so lasse sich mit Grund ohnehin nichts dagegen sagen. Im ersten Fall müsse freilich im Fall eines Unglüks auch mehr bezalt werden als wirklich verbrannt seye, aber dann hatte man auch eine stärkere Primie entrichtet; — auch könne diß keinen nachteiligen Einfluß auf die Sicherheit der Gebäude selbst haben, weil das Aug der Polizei immer wache, und ein solcher Gebäudebesizer ja alle Menschen und Cristenpflichten ausser Augen sezen müßte, weil er nur selten versichert sey, ob er nicht seine Nachbarn auch unglüklich mache; auch seze ein solcher sich immer aus einen Teil seines Hausgeräts mit dem Haus selbst zu verlieren, welches seinen vermeinten Gewinn sehr heruntersezen würde, und wenn auch sagen sie wirklich ein Unglück erfolge, so werde ein gröserer Ersaz den Eigentümer in Stand sezen, auch ein schöneres Gebäude wieder hinzubauen, als er vorhin eines hatte: denn jeder, der einen Ersaz erhält, muste ihn wiederum auf sein zu bauendes Hauß verwenden; welches auch ein Umstand sey, auf den die Polizei zu sehen

habe,

habe, und endlich erwartet man auch den Nuzen aus einem höhern Anschlag, daß man nicht nötig habe, bey jeder geringen Verbesserung auch kostspielige Veränderungen zu machen, sondern man könne es dabei bewenden lassen, ohne daß der Eigentümer verliere. Gründe genug, und hätten alle Gebäude-Besizer solche vortreffliche moralische Charakter, einige anscheinende vielleicht unumstößliche. Allein ungeachtet das lezte nicht ist, so ist die Absicht dieser Anstalt gar nicht, daß jemand etwas dabei gewinne, sondern nur Verunglückten wieder zu Gebäuden zu verhelfen, und wenn auch wirklich einzelne Mitglieder ihre Gebäude höher anschlagen, als sie wert sind, ohne daß andere im Verhältniß das nemliche thäten, so müssen sie auch mehr entrichten als sie eigentlich sollten, und Verlust einzelner Mitglieder zum Vorteil des Ganzen ist im Grund kein Gewinn: trift ein solches Mitglied in kurzer Zeit ein Unglück, so muß man ihm mehr heraus bezalen, als es wirklich verloren hat, und diß auf Unkosten des Ganzen, dann wahrscheinlich erhält es nun auf einmal eine Summe, die es in einzelnen Teilen in vielen Jaren nicht wieder ersezt, es ist also um so unbilliger da im Grund der Zweck dieser Anstalten da hinaus läuft, ihm wieder zu einem solchen Hauß zu verhelfen, wie dasjenige war, das es verloren hat; was die Wachsamkeit der Polizei betrift, so ist es richtig, daß diese Anstalten sie keines weges berechtigen, ihre Schuldigkeit nicht zu thun, sondern wo möglich noch aufmerksamer zu seyn, als sie es vorher war. Aber daran zweifle ich, ob ein gewönlicher Menschen-Verstand hinreichend seyn werde, hinter alle diejenige Schliche zu kommen, welche der boßhafte Eigennuz ausfindig machen würde, um einen Vorteil zu erhaschen, auf den er schon beym Anschlag eines Gebäudes bedacht war, es ist unter den entgegengesetzten Umständen bereits schon schwer, auf den Grund eines Unglücks zu kommen, den man doch allemal vor-

her

her wissen muß, ehe man ersezt; dann mutwillige und aus Nachlässigkeit entstandene Brandschäden werden nicht nur nicht vergütet sondern auch noch wie andere bürgerliche Verbrechen bestraft, und diese Verbrecher werden, wenn sie so viel Vermögen haben, zu einer Schadloßhaltung für den, denen Nachbarn zugefügten Schaden angehalten; daß endlich die Polizei Unrecht habe, sich auf den moralischen Charakter ihrer Untergebenen in allen Fällen zu verlassen, bestätigt die Erfarung aller Zeiten, das Gute, das aus einem überspannten Anschlag für den Haußrat folgen solle, ist ganz wider den Zweck dieser Anstalten, und wollte man auch diesen noch versichern, so würde diß ohne Zweiffel Anstalten veranlassen, die äusserst schwer einzurichten, bei nahe unmöglich seyn möchten und wenn denn nun auch vollends der Haußrat versichert wäre, was würde einen schlechtdenkenden Gebäude-Innhaber noch hindern sein ganzes Gebäude im Rauch aufgehen zu machen, dann vielleicht gewinnt er nun von beiden Seiten, und daß man einem auf Unkosten des Ganzen ein schöneres Gebäude hinsetzen soll, als er vorhin hatte, ist eine gleich unbillige Forderung, wenn es einer guten Polizei ja daran ligt, auch hierauf zu sehen, wie sie wirklich soll, so kann sie bei kleinen, weniger kostbaren eben so gut den Zweck bearbeiten lassen. Der anscheinende Nutzen in Ansehung der Unnotwendigkeit der Veränderung in den Tabellen und sonstigen Verzeichnissen bei vorgenommenen Verbesserungen der Gebäude ist nur scheinbar; dann wann diese gut eingerichtet sind, so kann man in einer einzigen die Veränderungen welche in einem ganzen Jarhundert mit einem Gebäude vorgenommen werden müßen, bemerken, und das ohne grose Mühe; und wie wenn ein Hauß sich verschlimmert, also von seinem Wert verliert, ein Fall der vielleicht öfter sich zuträgt als der entgegengesetzte, wird das Uebel alsdann nicht noch

schlimmer. Unsicher also bleibt es immer, ein Gebäude höher anzuschlagen, als es wert ist, und aus diesem Grund glaube ich auch verbietet die wirtembergische Brandversicherungs-Ordnung das nemliche Gebäude an mereren Orten zugleich versichern zu lassen. Aber wird wohl der Zweck nicht besser erreicht, wenn jeder sein Gebäude etwas niedriger anschlagen muß, als es wert ist? villeicht erhält man dardurch einen grösern Grad von Sicherheit, und kommt der Billigkeit näher, weil es von einem Gebäude immer warscheinlicher ist, daß es schlimmer als daß es besser wird; ferner wird im Fall eines wirklichen Unglücks, derjenige Teil welcher unversichert bleibt, nicht hinlänglich seyn, das Wiederaufbauen des nemlichen Gebäudes zu verhindern. Aber könnte man nicht mit Recht wiederum zweifeln, ob ein solcher kleiner Teil, der unversichert bleibt, dann auch wirklich eine so grose Sicherheit zuwegenbringe, und ist es auch für einen armen Mann eine wirkliche Kleinigkeit wenn auch nur 10. Gulden an seinem Gebäude unversichert bleiben. Was die tägliche Verschlimmerung der Gebäude betrift, so kann man ja ein merklich verschlimmertes nach einiger Zeit immer wiederum herunter setzen, ordentlicher weise aber gehet es mit dem Schlimmerwerden der Gebäude nicht so schnell. Der sicherste und einzige Weeg der also noch übrig bliebe, wäre eine Versicherung der Gebäude in ihrem wahren Wert, alle bißherige Einwendungen und Zweifel werden alsdann grösten Teils schwinden, und der Zweck der Versicherung wird auf diese Art vollkommen erreicht; die Polizei siehet also darauf, daß kein Bürger sein Gebäude höher anschlagen läßt als es wirklich wert ist, zufälliger Weise hat eine solche Anstalt gewiß auch den Nuzen, daß jeder Bürger den andern mehr beobachtet, jeder bereit ist, im Fall eines Unglücks den andern zu unterstüzen, weil es jedem zu statten kommt. Das Dämpfen

des

des Feuers wird also auch keinen solchen Schwierigkeiten mehr unterworfen seyn, jeder wird ohne Anstand sein Gebäude niederreissen lassen um fernerem Schaden vorzubeugen. Im Anschlag selbst aber muß man niemand zwingen sein Hauß um einen gewißen bestimmten Preiß anzuschlagen wie diß in den Versicherungs-Ordnungen einiger Länder ist, da man verbietet die Gebäude der Landleute höher als mit 200, 250, 100, 150 fl. in Versicherung zu nemen, so wie auch ihre Tennen nur mit 150, 100, 50 fl: in Versicherung nimmt, wenn diß billig seyn sollte, so sezte es einen eigenen Articl: in der Bauordnung diesen Ländern voraus, der nemlich verböte Gebäude dieser Leute nie kostbarer zu bauen, und in diesem Stück den Willen der Untertanen einzuschränken scheint mir zu hart und also unbillig.

§. 13.

Beschluß dieses Abschnitts.

Wenn nun wirklich ein Untertan sein Gebäude wider sein Verschulden verliert, so ist die erste Sorge, den Mann sobald als möglich wieder in den Stand zu sezen, ein neues zu bauen, und die ganze Summe, die er erhält, darein zu verwenden; es steet keinem frei, ob er wieder bauen will oder nicht, er muß wieder bauen. Sein Gebäude kommt alsdann das nächste Jar mit dem nemlichen Wert wiederum in die Versicherung, diß Jar aber bleibt ein solcher von allem Beitrag frei; und auf diese Art darf kein Untertan weder von seinem Nebenmenschen, noch von den Collegien eine unzulängliche Hülfe erflehen; auch pia Corpora bleiben alsdann von solchen armen Cassen-Stürmern verschont, die jeden Augenblik bereit sind, ihre Mildtätigkeit zu mißbrauchen. — Wollte ich etwas

ganzes in Gebäude-Versicherungen liefern, so könnte ich nichts bessers thun, als die Wirtembergische Versicherungs Ordnung vom Jahr 1772. beinae von Wort zu Wort hier abschreiben, ein Geschäfte, dessen man mich um so gerner überheben wird, da diese Ordnung sich in so vielen Händen befindet, und es zu seyn verdient. — Der nächste Gegenstand nun, welcher meine Aufmerksamkeit hauptsächlich verdient, ist das Eigentum des Landmanns insbesondere. — Dieser nun hat ausser seinen Gebäuden noch Vieh und Güter, also zuerst von seinem Vieh.

II. Versicherung des Viehs gegen Krankheiten und sonstigem Unglük.

§. 14.

Notwendigkeit dieser Anstalt.

Wenn aber nun wirklich Gebäude gegen Feuersgefar versichert sind, wenn der Landmann, Manufacturist und gemeine Handwerker ihre Gebäude durch gemeinschaftliche Kräfte unterstüzt, sich wiederum aus der Asche erheben sehen, so ist diese Anstalt dennoch nicht die einzige, welche hinlänglich wäre, den Landmann bei Kräften, sein Feld im Bau, und die Stätte bei Narung zu erhalten. — Ein Narungszweig, der erstaunlich viel zu diesen Zwekken beiträgt, der von hundert Armen die einzige Narung, und von eben so viel Reichen einen grosen Teil ihres Reichtums ausmacht, der Viehstand meine ich verdiene in einem Land eine nicht geringere Aufmerksamkeit als die Gebäude. Wer den Einfluß der Viehzucht auf die ganze Landwirtschaft, und den gesammten Narungsstand kennt, der wird auch

von der Härte des Schiksals sich einen Begriff machen können, das diejenige Orte betrifft, in denen die Heerden hingestorben, die Ställe leer sind, und die Pflüge ruhig stehen müssen. Besonders zu unsern Zeiten ist der Akerbau an vielen Orten so weit getrieben, und zu demselben solche Felder gewält worden; daß an den wenigsten Orten Menschenhände zureichen würden, nur die unentberlichste Notdurft zu gewinnen. Der Landmann hat nicht immer Mittel, sogleich aus andern Gegenden sein Vieh zu holen, welches gemeiniglich um sein Unglük noch härter zu machen nach einer starken Seuche noch teurer wird, und wenn er auch gleich Geld hat, so findet er nicht so gleich wiederum das ihm anständige Vieh. Also ist auch diß ein Gegenstand wirdig der ganzen landesherrlichen Aufmerksamkeit, um auch hier Anstalten zu treffen, damit die Folgen dieses Unglüks weniger drükkend, weniger notwendig werden, besonders in einem solchen Land wie das unserige ist, in welchem für viele Einwoner das Vieh so wichtig seyn mag, als immer einem Lappen sein Rennthier.

§. 15.

Möglichkeit dieser Art Anstalten.

Daß eine solche Anstalt gut seye, wird mancher villeicht wohl glauben; ob sie aber auch möglich seye, daran zweifelt man; wäre sie möglich, glaubt man, so wäre sie längst schon vorhanden: freilich sollte das was so nüzlich und möglich ist, längst schon vorhanden seyn; aber warum ist's dannoch nicht? — warum brauchte man Jarhunderte, eine geläuterte Filosofie, eine brauchbare Sternkunde zu erhalten? — warum suchte man die Oeconomie- Polizei- und Finanz-Wissenschaften nicht schon vor 300. Jahr auf gesunde

Grundsäze zurükzufüren? — warum hatte Wirtemberg nicht schon im Jahr 1672. eine Brandversicherung? — warscheinlich, wenn man noch sehr billig seyn will, deswegen, weil der menschliche Verstand so wenig als die Natur einen Sprung macht, weil alle diese Veränderungen durch vorhergehende haben müssen zubereitet werden, so daß wenn man sie genau betrachtet, sie natürlich aus denselben zu fliessen scheinen; nur dann wirds also Feler, wenn die Sache vorhanden seyn könnte und sollte, und doch nicht da ist. Diese Art von Versicherung erfordert beinahe nichts als solche Kenntnisse, die ein Mensch, der zum Besten eines Lands in diesem Fach arbeiten will und soll, onehin haben muß: nemlich eine genaue Känntnis des Viehstands; weißt man diesen, so ist schon ein Hauptschritt gemacht; und könnte man gar von der Nuzbarkeit einer solchen Anstalt recht überzeugen, so gäben sich die übrige Schritte von selbsten. Warum sollte eine solche Anstalt aber weniger möglich seyn, als eine Gebäude-Versicherung, sollte sie etwa da oder dort mehr Schwierigkeiten haben als an andern Orten, wo man sie seit mehreren Jaren als ein Arzneimittel zur Landwirtschaft, teils in kleinern, teils in grössern Gesellschaften eingerichtet hat. *) Villeicht haben Eigennuz und Unwissenheit in mehreren Ländern nnd Orten keinen geringen Anteil am nicht vorhanden seyn solcher Anstalten, so wie an andern Orten die Abneigung von Neuerungen, (die doch manchmal sehr gegründet seyn mag,) die nemliche Wirkungen hat. Aber wäre es wol das erste mal, daß änliche Schwierigkeiten überwunden, änliche Hindernisse durch die wirkliche Einrichtung unwichtig gemacht worden wären. — Auch hier muß die Wirklichkeit die Möglichkeit

*) Auch in unserem Land haben wir einzelne kleine Beispiele solcher Einrichtungen.

keit zwingen, und auch diese hängt hauptsächlich von der Art ab, wie man die Sache einrichtet.

§. 16.

Untersuchung eines Gedankens zu einer Viehversicherung.

Ich habe in einem unserer ökonomischen Schriftsteller *) einen Vorschlag zu einer Viehversicherung gefunden, dem ich nicht ganz beipflichten kann. Der Verfasser desselben will nemlich, daß in einer gewissen Gegend die Vieheigentümmer sich wechselsweise ihr Vieh so versichern sollen, daß im Fall einer Seuche, das übrig gebliebene Vieh im Verhältnis der vor der Krankheit vorhandenen Anzal sollte verteilt werden: z. B. es sterbe $\frac{3}{4}$ alles vorhandenen Viehs, so behält der, welcher 4. Stük gehabt, nur 1. und die andern 3, wenn sie noch leben, muß er an die Verunglükte abgeben, die, so zwo Stükke gehabt haben, behalten $\frac{1}{2}$, die welche 1. gehabt haben $\frac{1}{4}$, den Rest bezalen sie alsdann mit Geld, oder lassen ihn sich bezalen. Diejenige, welche Vieh abgeben müssen, haben die Wal welche Stükke sie geben wollen. Dis ist ungefär das Wesentlichste eines Vorschlags, der villeicht so unzwekmäsig als unbillig ist. — Dann gesezt es fallen in einem solchen Distrikt $\frac{5}{6}$. alles vorhandenen Vieches, so darf, der Ausgang mag für jeden einzelnen seyn, welcher es will, keiner mehr als $\frac{1}{6}$ seines vorigen Viehs behalten. Derjenige nun, welcher zur Bestellung seiner Felder 36. Stük Vieh notwendig hat, wird nunmehr seine ganze Arbeit mit 6. Stük verrichten, und 30. (wenn sie auch alle gesund geblieben,) an die Verunglükte abgeben müssen; der, welcher nur ein Stük hatte, und es durch

*) Von Schröders Sammlungen, 15. Theil, pag. 207. von D. E. F.

durch seine Aufmerksamkeit erhielt, muß es entweder gegen $\frac{1}{6}$ des waren Werts hingeben, oder aber $\frac{5}{6}$ an die Verunglükte bezalen, um es behalten zu dörfen. Welcher erhält nun in dem Grad eine Hülfe, daß ihm diese Anstalt wünschenswert seyn sollte? Der Arme wird nun vollends ganz ruinirt, dann was ist $\frac{1}{6}$ des ganzen Werts für ihn? — Der welcher von 6. Stükken 5. abgeben muß, befindet sich ungefär in änlichen Umständen, alle Vorsicht für jeden einzelnen wird beinahe unnüz, weil zu der nemlichen Zeit ein anderer Unachtsamer vielleicht alsdann ihm sein Vieh dannoch abnimmt. — Wahr ists, Seuchen sind nicht immer so stark, aber der Fall ist doch möglich, die Folgen sind dem Verhältnis nach immer die nemlichen, und der Zwek in einer solch kleinen Gesellschaft, daß man nemlich dem Verunglükten aufhelffen soll, ohne den andern zu unterdrükken, wird nicht erreicht. — Und wie, wenn der Schaden noch grösser wäre? — ferner wo ist der Grund von dem, daß jeder nur die schlechteste Stükke abgeben darff, welches Vieh wird denn nun derjenige erhalten, welcher sein Gutes verloren, es kommt also immer darauf hinaus, daß der eine Teil verliert, ohne daß der andere Teil viel gewinnt. —

§. 17.

Vorschlag zu einer andern Einrichtung. —

Eine Einrichtung dieser Art also, welche brauchbar seyn sollte mußte diese Wirkung haben, daß das Unglück auf der einen Seite gemildert wird, ohne auf der andern Seite zu drükken. — Je mehr auch hier Vieh in eine Gesellschaft vereiniget wird, desto sicherer kann man seine Absicht erreichen. Wahr ist es immer, je mehr Vieh versichert ist, desto mehr Gefar scheint man ausgesezt zu seyn,

aber

aber die bißherige Erfarung zeigte, daß Seuchen selten so allgemein, und selten an einem Ort so stark sind als an dem andern. Diß macht die Unterteilung des Schadens immer leichter. In einem Land also, wie das unserige könnte man alles Vieh in eine einzige Versicherungs-Gesellschaft vereinigen, über welche wiederum eines der Landes-Collegien die Aufsicht übernimmt, dann auch hier werden zum Besten dieser Anstalt Verordnungen und Befele erfordert, welche in einem Staat nicht so wohl das Werk einer Privat-Gesellschaft seyn können. Die Landes-Regierung also müßte die Mühe über sich nemen, eine solche Anstalt einzurichten, und allgemein zumachen. Diese Anstalt erfordert zu allererst eine genaue Kenntniß des in einem Land vorhandenen Viehs, nach der Art, Anzal und sonstigen Beschaffenheit. Die Anzal des in einem Land vorhandenen Viehs weiß ein gut eingerichtetes Polizei-Collegium onehin, weil diese Kenntniß nicht nur zu einer Menge zu machender Anstalten unumgänglich ist, sondern auch weil es ihm sonst unmöglich ist, Felern und Mängeln abzuhelffen, wenn es nicht weiß wo es felt; man denke nur, wie notwendig man den Pferdestand eines Landes kennen muß, nur wegen dem Postwesen, den Fronen, dem Handel mit Pferden u. s. w.; den Rindviehstand wegen den Walden, dem Schlachten, dem Verkauff ausser Lands; die Schaafe wegen Waiden, dem Schlachten, und Wollenverbrauch, Ziegen wegen den Wäldern, und alle diese an einigen Orten wegen den Abgaben. Die Kenntniß des Viehstands ist also ein Punkt, den ich voraussezen darff, oder dürffen sollte — Auch die Art des Viehs kommt hauptsächlich in Betracht, wegen der noch strittigen Frage, ob man alle Arten Vieh ohne Unterschied versichern solle. Bei Versicherung von Pferden und dem Rindvieh denke ich werde es keinen Anstand haben, aber bey Schaafen, Ziegen und Schweinen möchte hier und da einem ein Zweifel kommen, der vielleicht bey einigen nicht unge-

gründet seyn möchte. So könnte man z. E. bey den Schaafen einwenden, daß diese Art Vieh ganz andere Anstalten und Einrichtungen nötig mache, daß ihre Krankheiten so häuffig, so um sich greifend seyen, daß kein Verhältniß zwischen der Gefar bei diesem und dem übrigen Vieh statt finde, daß alle Vorsichten oft vergebens, wenn eine Krankheit unter einer Heerde eingerissen; und so seyen auch die Besizer grosser Schaafherden gemeiniglich reiche Leute die ein Teil Verlust bei ihren Heerden nicht immer ruinire, die also auch einer solch allgemeinen Unterstüzung nicht immer bedürftig. — Ferner sey die Schaafzucht für die Landwirtschaft, so sehr sie auch angepriesen werde, bei weitem nicht so wichtig, als die des Rindviehs und der Pferde. — Aber aufrichtig es zu gestehen weiß ich doch wirklich nicht, was für besondere Anstalten und Einrichtungen eine Versicherung der Schaafe dann verursachen würde, man würde ihnen in der äussern Einrichtung vor allen andern nichts besonders zu machen nötig haben, und wenn wirklich einige Vorsichten bei ihnen nötig sind, so haben sie diß ja mit allen andern Vieh-Arten gemein, deren jede einige eigene Vorsichten nötig macht, ihre Krankheiten sind wirklich um sich greiffend, und oft unheilbar, diß ist richtig, aber sie sind nicht so häuffig, und gesezt auch es wäre so, und man nehme an, in einem Land seyn 230000. Stück Schaafe zu versichern, ein Stükk ins andere gerechnet zu 5 fl. so gibt diß ein Capital von 1150000. fl. unter welche alsdann alle Unglücksfälle, welche alle diese Schaafe betreffen können verteilt werden sollen. Es sollen 3. Heerden von 3000. Stück, teils von der Raude, teils von andern Ursachen, fallen, so darf man annehmen, daß wenn 2500. an der Raude krank lagen, man wenigstens die Hälfte entweder so gleich geschlachtet, oder doch sonsten gegen die Hälfte des wahren Werts an Ausländer verkaufft; so daß also 6250. fl.

nicht

nicht versichert werden dürffen, die übrige 11250 fl. aber müssen unter die 1, 150000. fl. verteilt werden, und das in zwei Jar, so daß also alle Jahr 5652. fl. umgelegt werden müssen, welche für die Sicherheit von 200. Schafen alle Jahr mehr nicht als 4 fl. 48. kr. betragen würde, eine Beschwerde, die gewiß in Verhältniß der Sicherheit welche sie gewärt sehr gering ist; unrichtig ists auch, daß ihre Krankheiten gemeiniglich alle Vorsicht unnüz machen, dann wenn man so gleich genau acht auf sie hat, und bei dem geringsten Verdacht sie verteilt, so kann man gar offt noch viele retten; die gröste Vorsichten sind immer die nemlichen, wenn auch keine Versicherung vorhanden wäre; ob auch diß so richtig ist, daß Schaaf-Heerde-Besizer immer solch reiche Leute seyen, weiß ich eben nicht. Aus Beispielen aber ist mir bekannt, daß der Ruin einer Heerde offt der Ruin ihres Besizers wurde, und wie schwer fällt oft einem armen Mann der Verlust seines einzigen Schaafs. Was den Einfluß der Schaafzucht auf die Landwirtschaft betrifft, so ist dieser so entschieden, daß wenn auch gleich Pferde und Rindvieh noch notwendiger seyn sollten, sie deßwegen nicht entberlicher werden, besonders für die Manufacturen, eines Lands. — Auch keine Ziegen wollten einige versichert wissen, weil diese Art von Thieren, neben dem, daß sie ihren Besizern wenig nuzen, in Förstenund Wäldern oft solch erstaunlichen Schaden anrichten, daß einige Forstmänner ihnen giftige Zäne gaben; allein auch hier kann man der Sache zu viel thun. Dann fürs erste soll man keine Ziegen in Junge Schläge treiben, wo sie schaden können, und dann soll man ihre Anzal so viel als möglich einschränken, dann niemand sollte Ziegen halten dürffen, welcher Rindvieh unterhalten kann, unter dieser Vorsicht kann man auch die noch übrige Ziegen mit in die allgemeine Vieh-Versicherung aufnemen. Schweine denke ich, schliesse man mit Recht aus, teils

man nicht immer im Stand ist, von ihren Krankheiten hinlängliche Rechenschaft zu geben, weil sehr viele durch Unachtsamkeit sterben, teils aber auch, weil diejenige, welche Schweine mästen, gemeiniglich solche Leute sind, die im Stand sind sich über den allenfalsigen Verlust eines Schweins zu trösten. Ich würde also one Anstand Pferde, Rindvieh, Schaafe und Ziegen mit in Versicherung nemen. Weil aber unter dem Rindvieh wiederum ein merklicher Unterschied in Ansehung des Alters ist, so fragt sich auch hier, ob man ohne Unterschied des Alters versichern könne? Was das arbeitende Vieh und die Kühe betrifft, so denke ich, habe es keine Schwirigkeit, auch bei 1. 1½. und 2. järigen Rindern nicht, allein was jünger als 1. Jar alt ist, nimmt man nicht in Versicherung, teils weil der Verlust eines solchen Stüks noch ehender zu verschmerzen ist, teils aber auch weil in diesem Alter die meiste Veränderungen mit dem Rindvieh vorgehen, und daß also häufige Abänderungen in den Tabellen und sonstigen Verzeichnissen verursacht werden würden. Doch könnte man zur Not ein eigen Fach in dieser Tabelle auch diesen einräumen, nur müßte man ein ander Fach alsdann offen lassen, um die allenfalsige Veränderungen darinn bemerken zu können; bei den Pferden ehe sie ½. järig, mit den Schaafen und Ziegen ehe sie järig werden, liesse sich von der nemlichen Vorsicht Gebrauch machen.

§. 18.

Fortsetzung des nemlichen.

Wenn man nun weiß, was man versichern will, so gibt die Landesregierung eines jeden Orts Obrigkeit es auf, ein Verzeichniß alles in ihrem Ort zu versichernden Rindviehes zu verfertigen, aus diesen einzelnen Verzeichnissen für jede Stadt und jedes Amt, wird als-

dann

dann ein General-Verzeichniß verfertiget, und zum dirigirenden Collegio eingesandt; wo man sodann ein Generalverzeichniß für das ganze Land darnach errichtet. In dem einzelnen Verzeichniß eines jeden Orts werden bemerkt a) der Namen des Besitzers. b) dessen Vieh nach den Arten also aa) Pferde. bb) Rindvieh, Ochsen und Kühe. cc) Schaafe. dd) Ziegen. ee) und der Wert von allem in einer eignen hinter jedem Fach angebrachten Säule ungefer so:

Verzeichniß des Viehstandes, wie er den 1. Jul. 1779. in N. N. war.

Besitzer.	Pferde	Wert. fl.	Ochsen.	Wert. fl.	Kühe.	Wert. fl.	Rinder.	Wert. fl.	Schaafe.	Wert. fl.	Ziegen.	Wert. fl.	Suma. fl.
Joh. Nell.	1.) 1.)	70.) 60.)	2. a. 30.	60.	3. a. 20.	60.	2. a. 18.	36.	60. a. 5.	300.	⸗ -	⸗	656.
Speidel.	⸗	⸗	2. a. 25.	50.	1.	20.	1.	15.	10. a. 5.	50.	⸗ ⸗	⸗ -	135.
Uri. —	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗)	⸗)	⸗)	,	2. a. 5.	10.	1 ⸗	6.	16.
Wirth.	4. a. 50.	200.	⸗	⸗	2. a. 18.	36.	1.	18.	⸗)	⸗	⸗	⸗	254:
Fuhrmann.	2. a. 40.	80.	1,	28.	1.	24.	1.	12.	⸗)	⸗	⸗	⸗ -	144.
Veit.	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	1 -	8.	8.
Rehm.	1.	60.	2. a. 30.	60.	2. a. 20.	40.	2. a. 18,	36.	20. a. 5.	100.	⸗	⸗	296.
Nert.	⸗	⸗	1.	30.	1.	20.	3. a. 18	54.	2. - 5.	10 -	⸗	⸗	114.
Suma.	9.	490.	8.	228.	10.	200.	10.	171.	94 -	470.	2 -	14.	1573. fl.

in jeder Reihe wird bey jedem einzelnen Besitzer die Anzal seines Viehs einerlei Art aber von verschiedenem Wert auf die Art angemerkt wie es in der angezeigten Tabell bey dem Besitzer Nell mit seinen Pferden gehalten wird, und diß blos um die Tabell nicht un-

unnötig weitläuff zu machen, die General-Tabelle ist alsdann bald und leicht ausgefertiget, nach welcher die erste Halbjarsumlage gemacht wird; wenn denn diese erste Hälfte des Jars vorbei, so werden in einer Falte der Tabell die Veränderungen welche unterdessen sich zugetragen, angemerkt, und wiederum eine General-Tabell ins Collegium eingeschickt, der in der Privat-Tabell angezeigte Preiß bey jedem einzelnen Stück wird im Fall eines Unglücks allein versichert, und nach diesem Verhältniß die Umlage gemacht; und weil das Hauptcapital nie so hoch ist, daß nicht ein beträchtlicher Schade untergeteilt, immer beschwerlich für die Contribuenten seyn muß, so würde es vielleicht gut seyn in solchen Jaren, da gar wenig Unglück sich zugetragen, einige Kreuzer von Hundert mehr umzulegen als die wirkliche Unglücksfälle betragen, damit im Fall eines grossen Unglücks man zu dieser Beschwerlichkeit nicht genötigt ist seine Zuflucht zu nemen, dann es ist für jeden einzelnen immer drückender das auf einmal zu entrichten, was er vielleicht sehr leicht nach und nach entrichtet hätte, diesen kleinen Vorschuß könnte man alsdann in einer eigenen Casse aufbewaren oder aber in jeder Stadt in einer Casse liegen lassen und im Fall der Not eine Anweisung darauf geben, das beste wird wohl immer seyn wenn man alles dis Geld, das nun eine sehr beträchtliche Summe seyn darf, in einer eignen Casse sammelt, weil es hier sicherer liegt, schneller verschickt und ohne grosse Unkosten verwart werden kann.

§. 19.

Einige Schwierigkeiten, denen man begegnen könnte.

Aber es wird sehr schwer seyn, ein genaues Verzeichnis von allem vorhandenen Vieh zu erhalten, es wird Zeit Verschwendung

dung, Unkosten verursachen, die ewige Veränderungen mit dem Vieh durch Kauf, Tausch, Fäll, Uebergang der Rinder in andere Klassen, Zunam der Klasse der Rinder, die Schwierigkeiten im Anschlag selbst, um den wahren Preiß zu wissen, werden die Schwierigkeiten vermeren, so dürfte mancher denken. Aber warum sollte es dann so schwer seyn, ein genaues Verzeichnis in jedem einzelnen Ort wenigstens in einer gewissen Zeit zu erhalten. Die Pferde-Eigentümmer sind onehin alle bekannt, und diejenige, welche Rindvieh haben, treiben es entweder auf die Waide, oder füttern es im Stall. Der Hirt kann also in diesen Fällen schon wichtige Beiträge liefern, und der Stallfütterer sind zu wenig an den meisten Orten, als daß sie nicht sehr bald sollten bekannt seyn, mit den Ziegen wird es am wenigsten Schwierigkeit haben, wenn sie nur unter der (§. 17.) angezeigten Vorsicht gehalten werden. Bei den Schafen ist es am allerleichtesten, weil ihre Anzal wenigstens bei uns wegen der Waiden überall bestimmt ist. Ungeachtet man nur zu gewissen Zeiten die Tabellen erneurt, so ist es doch unterdessen jedem einzelnen erlaubt, sich die Veränderungen in seinem Viehstand in dem Zwischenraum der Zeit in einen Anhang zur Privat-Tabell bemerken zu lassen, damit im Fall eines Unglüks ihm wenigstens alles versichert werde, oder er für nicht mehr bezalen darf, als ihm versichert worden. Die Unkosten bei der tabellarischen Einrichtung können nicht zu groß werden, wenn man nur diejenige Anzal Eigentümer bestimmt, für welche eine Taggebür passiren kann, man mag alsdann so lange Zeit damit zubringen, als man will, so wie auch für eine gewisse Anzal vorzunemender Veränderungen allemal eine Taggebür passiren kann; man sucht auch hier das Geschäfte so einfach als möglich zu machen, und vermeidet sorgfältig alles willkürliche darinn. Ueberhaupt ist es mir hier nicht mög-

möglich alle nur mögliche Bestimmungen und Vorsichten zu bemerken, welche ein solch Unternemen unumgänglich machen kann, die zwar alle in der Hauptsache nichts ändern, die aber immer Aufmerksamkeit verdienen; ich weiß sie nicht alle, und der Zwek dieser kleinen Schrift erlaubt mir auch nicht, so ausfürlich zu seyn, als ich es unter andern Umständen vielleicht hätte seyn müssen. Das einzige bei dem ganzen Geschäfte, wobei vielleicht nicht alles willkürliche zu vermeiden scheint, ist der Anschlag des Viehs selbsten. Man sollte denken, es könnte jedem Viehbesizer frei stehen, wie er sein Vieh anschlagen wolle, so lang er es nur nicht zu hoch anschlägt; und denn, wenn alles Vieh genau versichert ist, so siehet man bei denen nach, die wegen einem zu hohen Anschlag verdächtig sind, und sezt ihn ex officio, auf einen billigern herunter, eine Vorsicht, die hier um so nötiger ist, weil weniger Entschlossenheit darzu gehört, ein Stük Vieh wegen einem vielleicht geringen Gewinn aus dem Weg zu räumen, als ein Gebäude zu verbrennen; und erst nach allen diesen Vorsichten können die auf die ganze Anstalt beeidigte Personen jeden Orts die Generaltabell an das Collegium einsenden. —

§. 20.

Welche Unglüksfälle soll man versichern?

Aber soll man wohl alle mögliche Fälle des Viehs, oder nur einige bestimmte Arten derselbigen versichern? — Eine Vorsicht, welche man gleich im Anfang bei Einrichtung einer Tabell nötig hat, wäre vielleicht diese, daß man kein Stük Vieh mit in die Versicherung nimmt, das in seiner Art ein Alter erreicht hat, von dem sich vernünftiger Weise erwarten läßt, daß es vielleicht blos am Nach-

laß

laß der Natur dahin stärbe, so zum Beweis ist es gefärlich ein 28 järiges Pferd, einen 25. järigen Ochsen, oder eine eben so alte Kuh, ein 8. bis 10. järiges Schaaf oder Ziege zu versichern; weil es überhaupt beim Rindvieh, Ziegen und Schaafen unvernünftig ist, sie so alt werden zu lassen. Pferde allein konnte man im Fall der Not noch in einem solchen Alter versichern; schwer möchte es immer seyn, das Alter zu erfaren, aber wenigstens wenn man es weißt, muß man es nicht thun. Eine Frage wäre diese, ob man auch gewaltsames Unglük bei dem Vieh versichern solle, zum Beweiß Beinbrüche, oder noch grösser Unglük, als Fallen in Klingen, ersauffen, unheilbare Schäden welche sich das Vieh durchs Stossen, die Pferde durchs Schlagen verursachen, und dergleichen mehr, wollte man ohne Unterschied also diese Fälle versichern so macht man vielleicht dardurch die Vieh-Eigentümmer zu sicher, und man würde nun bei weitem nimmer die gehörige Sorgfalt für das Vieh tragen; deßwegen aber ist auch keiner der Versicherung fäig, als welcher beweisen kann, daß ein solch Unglück unvermeidlich gewesen und nicht die geringste Schuld mit untergeloffen, dann ganz und gar kann man dergleichen Fälle doch auch nicht ausschliessen, weil sie nicht immer unvermeidlich sind, und immer ein Mann durch sie herunter gesezt werden kann. Auch hier wird es freilich immer schwer seyn zu zeigen, ob ein Fall hätte vermieden werden können oder nicht, aber man kann gar oft aus dem Bericht von einem solchen Unglück selbst, oder aus andern Umständen, aus dem Ort wo sich ein Unglück zugetragen, auf die Schuld oder Unschuld des Verunglückten mit Recht schliessen. Geschieet einem ausser Lands mit einem Stück Vieh ein Unglück, zum Beweiß, einem Furmann mit seinem Pferd, so muß er auf seine Kosten ein Attestat von des Orts Obrigkeit, wo ihm das Unglück begegnet sich ausfertigen lassen, in welchem die Umstände angezeigt sind aus denen

nen man allenfalls auf seine Schuld oder Unschuld schliessen könnte, sonsten erhält er keinen Ersaz, weil aber ein Attestat leicht erschlichen werden und man im Land selbsten nicht immer hinter den wahren Grund eines Unglücks kommen kann, so denk ich, um dannoch einen gewissen Grad der Anfmerksamkeit auf das Vieh notwendig zu machen, ersetze man im Fall eines gewaltsamen Unglücks einem Besizer niemalen den ganzen Wert seines Viehs, sondern nur ⅔; dieser Abzug von ⅓. wird gewiß jeden zwingen auf seiner Hut zu seyn; ist einer aber erwiesen unachtsam gewesen, dann erhält er nichts; so wenn einer sein Vieh zu einer Zeit an die Tränke fürt, da alle Strassen voll Eis sind, und es ein Bein bricht, der erhält nichts; ein Pferd das im Waagen auf der Strasse fällt und ein Bein bricht, wird mit ⅔. bezalt. Diese ⅔. des Ersazes sezen auch einen Mann immer wieder eher in Stand, ein anderes Stük Vieh sich anzuschaffen, und das abgezogene Drittel wird ihn immer aufmerksam erhalten. Hingegen so bald ein Vieh an einer gewönlichen Krankheit fällt, so muß man es dem Eigner vergütten; nur muß jeder Eigentümmer es sogleich anzeigen, sobald es krank wird, man schickt ihm alsdann auf seine Kosten eine der Krankheiten verständige oder sonstige Person hin, welche von demselben Einsicht nimmt, ohne diese Vorsicht erhält keiner einigen Ersaz. Fällt ein Stük schnell, ohne daß man alle diese Vorsichten auszuüben Zeit hätte, und das Uebel ist nicht recht augenscheinlich, so wird es aufgebrochen, um über dem Zustand der Krankheit urteilen zu können, welches in denen Fällen um so nötiger, wenn das Unglück mehr als einmal auf einander an dem nemlichen Ort sich zuträgt, um die Ursache kennen zu lernen, und die gehörige Mittel allenfalls dargegen auffinden zu kennen; fallen an einem Ort das ganze Jar hindurch nur einige Stükke, so kann man ja die Bezalung an dem nemlichen oder

nem benachbarten Ort anweisen. Eine eigene Verordnung, daß man alle diejenige Stükke welche gefallen, wiederum sich anschaffen müsse so wie man ein Hauß wiederum aufbauen muß, ist hier nicht nötig, dann braucht einer das verlorne Stück Vieh, so wird er es ohne diese sich wieder anschaffen, braucht er es nicht, so hätte er es vielleicht doch verkaufft. Reisset aber wirklich eine allgemeine Seuche an einem Ort ein, die eine Menge Vieh hinrafft, so muß sogleich Anzeige davon an das Collegium gemacht werden, damit auch von dieser Seite alles mögliche angewendet werde, um dem Uebel einhalt zu thun, dann auch hier macht die Versicherungs-Anstalt die in dergleichen Fällen gewönliche Vorsichten gar nicht willkirlich, sondern der Grund kommt noch hinzu, weil ein Unglück nun keine blose Bestraffung der Unachtsamkeit eines einzelnen Menschen ist, sondern vielmer das Ganze trift.

§. 21.

Stehet es einem jeden frei, sein Vieh versichern zu lassen oder nicht?

Ob es jedem Eigentümmer frei stehe, sich sein Vieh versichern zu lassen, oder nicht, das ist eine andere Frage? Vielleicht möchte der Nuzen dieser Anstalt der für jeden einzelnen hervorleuchtet, und die leichtere Ausfürung derselben, je grösser die Anzal derjenigen ist, welche sich versichern lassen, manche auf den Gedanken bringen; man sollte alle Vieh-Eigentümmer zwingen, ihr Vieh sich versichern zu lassen, eben so gut als man einen zwingen könne, seine Steuren und Abgaben zum allgemeinen Besten zu entrichten, weil diese Anstalt ebensowol das allgemeine Beste jedes einzelnen zur Absicht habe, und dürfte ich diesesmal meinem Hang folgen, so würde ich anraten, die Untertanen wider ihren Willen in diesem Fall zu ihrem Besten zu zwin-

gen. Allein auf der andern Seite muß man doch auch wiederum bedenken, daß man jeden wenigstens so lang uneingeschränkt mit dem Seinigen muß handeln lassen, so lang er keinem andern gerade zu damit schadet, ferner siehet die ganze Sache mehr einem Vergleich änlich, zu dem die wechselseitige Einwilligung frei seyn muß; dann im Grund heißt das Ganze mehr nicht als daß man mir mein Vieh versichert, wann ich es andern auch versichern will, wer wird mich nun zwingen, einem andern für sein Hauß, sein Vieh, sein Feld zu steen, wenn ich es nicht für gut finde, wenn ich das meinige für sicher genug halte, wer will mich besonders unter denen Umständen darzu zwingen, wenn ich sagen kann: ich hab seit undenklichen Zeiten keines aller dieser Unglükke erlebt ich weiß das zu verhindern und zu entfernen, was meinem Vieh schädlich werden könnte; meine Gegend schüzt mich gegen Gewitter und Wasserschäden, und wenn mir ja nach langer Zeit ein Unglück begegnen sollte, so hab ich Mittel, es wieder gut zu machen, warum soll ich wohl meine järliche Beschwerden mit neuen vermeren, gegen die man mir zwar ein Aequivalent verspricht, das ich aber nie geniesen werde, warum soll ich andern zu meinem Nachteil aufhelfen? so kann mancher und mit Recht vielleicht sprechen, so wenig Ehre es auch immer dem Herzen eines solchen machen kann, aber wer will ihn mit solchen Gründen widerlegen, zwingen kann man einen schon andern nicht zu schaden, zwingen in gewissen Fällen andern zu nuzen; aber einen Menschen zu seinem eigenen Wohl so absolut zu zwingen erfordert entweder eine vollkommene Einrichtung der Staaten oder eine despotische Macht des Landes-Herrn, die vielleicht in einigen andern Fällen dem Wohl des Ganzen oder jedes Einzelnen eben so nachteilig werden könnte, und also eben so wenig wünschenswert wäre. Besser also dünkt es mir in änlichen Fällen jedem seinen freien Willen zu lassen; diejenige welche von solchen Unglücksfällen schon gelitten,

Ein-

Einsichtsvolle und Billige werden immer mit Dank Anteil an einer solchen Anstalt nemen, diejenige welche keines von allen sind, suche man nach und nach durch gute Einrichtung und Zweckerfüllung der Anstalt selbst vom Nuzen derselben zu überzeugen; ein Unglük, das vielleicht auch sie trifft wird das übrige vollenden, und am Ende wird alles ohne Ausnam an einer Anstalt teil nemen wollen, welche so gerade zu das Beste jedes einzelnen zum Zweck hat; Uebel genug, wenn man keine Lehrer haben will als das Unglük, und am schlimmsten, wenn man auch von diesem nichts lernt. Denen, nun welche sich versichern lassen wollen, zeichnet man das Vieh mit einem eigenen Zeichen, um sie vor andern kennen zu lernen; und ein auf solche Art gezeichnetes Stück ist der Versicherungs Woltat fähig.

§. 22.

Wie es mit Streittigkeiten in diesen Fällen zu halten?

Nur noch ein Wort von Streittigkeiten, welche in diesen Fällen entstehen können, da die Fälle nicht immer ganz klar vor Augen liegen, ob einer den Ersaz wirklich verdient oder nicht, und eine Streittigkeit mit Hartnäkigkeit gefürt leicht Unkosten veranlassen welche den Gegenstand selbsten in kurzer Zeit übersteigen könnten, so muß man um diesem zuvor zu kommen, dem einzelnen Collegio, das die Aufsicht über das ganze Geschäffte hat, die Gewalt erteilen, Streittigkeiten dieser Art zu entscheiden, die Sachen so summarisch als möglich zu behandlen; und schnell abzutun, damit ein Verunglükter, so bald es möglich zu seinem Recht gelangen, und kein Teil der Absichten dieser Anstalt durch entgegen gesezte Behandlung vereitelt werde. — Hat auf diese Art ein Land-Collegium die Aufsicht über diese Anstalt übernommen, und die nötige Einrich-

tungen gemacht, stehet es jedem frei an dieser wohlwollenden Anstalt teil zu nemen oder nicht, werden alle unnötige Unkosten vermieden, einem Verunglükten sein Schaden, gleichbald ersezt, so sehe ich nicht ein, warum eine Anstalt nicht zu stande kommen sollte, die für die ganze Landwirtschaft, einen solch augenscheinlichen Nuzen für den Privatcredit so viel heilsames, und für den ganzen Staat so viel Vorteil verspricht, daß der Hartnäkichste gestehen muß: die Sache wäre gut wenn sie nur schon vorhanden wäre. — Aber ausser der Sicherheit für das Vieh muß ein Landmann auch noch Sicherheit für seine Felder haben, also komme ich nun an

III. Versicherung der Felder.

α Gegen Hagels-Schaden.

I. Versicherung des Ackerfelds.

§. 23.

Sind in einem Land einmal Versicherungen der Gebäude gegen Feuers-Gefar, des Viehs gegen Krankheiten und sonstige Unglüks-Fälle zu stand gebracht, so felt nur noch ein Schritt, um das Eigentum der Landleute und eines teils der übrigen Untertanen bei nahe ganz in Sicherheit zu setzen, wenn man nemlich auch den Ertrag der Güter versichern könnte; — Dann wenn einem Mann auch seine Gebäude vom Feuer, sein Vieh von Krankheiten verschont bleiben, und er keine Mittel erhält, sich und sein Vieh zu nären, will geschweigen noch dasjenige zu entrichten, was er als Burger entrichten muß, so felt es ihm noch sehr. Dasjenige nun, was einen Mann noch ganz oder zum Teil um den Ertrag seiner Güter bringen kann,

sind

sind entweder Mißwachs, der durch zu grosse Hize, Kälte oder Nässe, offt durch alle drei veranlaßt wird, oder Ueberschwemmungen. Könnte man einen Güter Besizer auch gegen diese Uebel sichern, dann wäre er gewiß einer der glüklichsten Bürger im Staat. Aber wer wird wohl den aus Mißwachs in einem Land entstandenen Schaden versichern, von dem entweder ein ganzes Land, oder doch wenigstens, der gröste Teil betroffen wird; und gesezt auch, es hätte nur eine Hälffte des Lands stark davon gelitten, wird wol die andere im Stand seyn, diesen Schaden zu ersetzen, der sie um die Hälfte ihres eigenen Ertrags bringen würde, unmöglich also scheint es mir, Anstalten gegen die Folgen des Mißwachses zu machen, wenn er allgemein und so stark ist. Ist er aber unbeträchtlich, trifft er nur $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$ einer ganzen Erndte, welches gar offt der Fall ist, so ist dieß noch immer ein zu verschmerzender Verlust, und wenn auch der Hagel keinen grössern Schaden in den Feldern antrichtet, würde ich keinen Ersaz gestatten, weil einen solchen Schaden wenige, oder gar keine der übelen Folgen begleiten, welche gemeiniglich unvermeidlich sind, wenn das Unglück vollkommen ist, dann ein einziges gutes Jar kann diesen geringen Verlust ersetzen. Ist aber der Schaden grösser, ist $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ oder das Ganze verschlagen, erndtet man kaum noch die nötige Saatfrucht ein, so ist der Fall da, in welchem ein Unglück für jeden einzelnen zu hart wäre, und also durch Verteilung sehr gemildert würde. Bißher hat man Unglückliche dieser Art, durch Nachlaß der gewönlichen Steuren und Abgaben für ein solches Jar, durch Vorschuß der nötigen Saat-Früchte aus den Vorrats-Kasten (freilich gegen Uebertauff oder das 9te Simri:) zu unterstüzzen gesucht, aber welch unzulängliche Hülffe für einen Verunglückten, besonders in unserm Land diß sey, wo die Abgaben nicht so entkräfftend sind, beweißt die Erfarung genugsam, da besonders nur diejenigen,

nigen, welche fast ganz verunglükt sind, dieser Woltaten sich zu erfreuen haben (§. 9.). Ein Mittel also, das den Verunglükten in Stand sezzen würde nicht nur seine Abgaben dem Staat wie gewönlich, sondern auch seine Saatfrüchten, und järlichen Unterhalt sich zu erwerben, würde das vorzüglichste seyn; und eine Hauptbeförderung dieses Zwecks ist gewiß eine Versicherung der Felder gegen Hagel und Wasser Schaden; Freylich ein ungeheures Mittel, wovon unter allen bißherigen aufgeklärten Nationen nur die einzige unternemendste und die ihren Unternemungen glücklichste Nation, die in der Landwirtschaft, so wie im Handel zum Muster anderer dienen kann, wovon nur allein die brittische Nation, so viel mir bekannt ist, und auch diese nur im kleinen Beispiele liefert. — Nur einzelnen Privat-Personen, oder kleine Gesellschaften versichern ein mit ihrem Vermögen im verhältnißstehenden Distrikt gegen Hagel-Schaden. — Ein Beispiel, das ich nicht anfüren will, um daraus auf die Möglichkeit einer solchen Anstalt auch bei uns zu schliessen. — Nein diese gienge höchstens da an, wo einzelne Privat-Personen viel verlieren können ohne viel reicher zu werden. Es kann auch hier um so weniger gelten, da diese Art von Versicherung bei den Britten nur als eine Quelle des Gewinns betrachet wird, und ungefer eben solche Spekulationen damit angestellt werden, wie bei Versicherung eines Schiffs. Aber es beweißt doch immer so viel, daß es Leute gebe, welche einsehen, daß eine Anstalt, welche ihnen wenigstens einen Teil ihrer järlichen Einkünfften sicher stellen würde, gut wäre. — Hauptsächlich aber macht die Lage der englischen Güter Privat unternemungen dieser Art eher möglich als die Lage der unserigen. Aber wenn ein solches Unternemen sollte gemein gemacht werden, wenn ein ganzes Land, eine ganze Provinz es sich gemeinschaftlich angelegen seyn liessen, dann würde der lezte Vorteil der Engländer aufhören, und es

wäre nun gleich, wo und wie die Güter liegen; Und diß müßte diese Anstalt auch bey uns seyn, sie müßte so allgemein, als möglich gemacht werden, die Versicherung müßte wiederum kein Werk einzelner Männer seyn, sondern durch einen wechselseitigen Vertrag aller Güterbesizen, zu Stand gebracht werden, über welchen eines, der höchsten Collegien die Aufsicht übernemen müßte, welches hier um so nötiger seyn würde, da eine Anstalt dieser Art grössere Aufmerksamkeit, und mehrere Vorsichten nötig macht, als irgend eine andere, da das ganze Geschäffte viel zusammengesezter, unbestimmter, das willkürliche dabei viel unvermeidlicher, und im Ganzen viel schwerer als Gebäude und Vieh von deren Möglichkeit aber auch nicht so leicht auf die Möglichkeit dieser Anstalt geschlossen werden kann, als mancher vielleicht glauben möchte. — Die Schwierigkeiten sind von solcher Art, daß es keinem üebel zu nemen, der die ganze Sache vor unmöglich hält, wann nicht durch die Art sie einzurichten, viele ganz oder wenigstens zum Teil gehoben werden.

§. 24.

Wirkliche Einrichtung des Geschäffts.

Wenn aber nun das ganze Geschäft so gefärlich, beschwerlich und unbestimmt ist, sollte es darum unmöglich seyn? sind die Schwierigkeiten nicht der Art, daß sie auch den Entschlossensten, Vorsichtigsten abschrekken, daß der Nuzen im Verhältniß mit dem Unkosten verschwendet? — Die Folge wird es zeigen. Dasjenige was auch diese Anstalt notwendig macht, ist eine genaue Kenntniß der Felder, und besonders derjenigen, welche versichert werden sollen, je mehr auch hier der zu versichernden Felder sind, desto besser ist es. — Zwar stehet es auch hier jedem frei, ob er sein Feld will versichern

lassen oder nicht, auf der andern Seite aber darf man billiger Weise denenjenigen, welche sich nicht versichern lassen wollen, alle diejenige Woltaten entziehen, welche man Verunglükten zu erweisen, gewont ist. Die Kenntniß selbst der vorhandenen Felder sollte nicht so schwer seyn, da sie ja onehin zu vielen Anstalten vorhin schon unentberlich ist z. B. beym Steuer,- Zehendweesen, dann alle Güter sind entweder steuerbar, oder steuerfrei, Zehendbar oder Zehendfrei, und in beiden Fällen muß man sie kennen. Man kann also zu diesem Geschäfft, aus Steuer und Zehend-Registern, Lager,- und Bellager Büchern alle diejenige Kenntniß erhalten, welche im Anfang nötig ist. Sollten aber die angezeigte Register und Bücher nicht richtig genug seyn, um ein vollständiges Verzeichnis eines jeden Orts bei uns erhalten zu können, so würden vielleicht diese Anstalten den zufälligern aber wesentlichen Nuzen haben, daß man von Seiten der Collegien erfüre, was man hat oder nicht hat. Dann wie kann man sonsten versichert seyn, daß man alle diejenige Gefälle erhalten, die man erhalten sollte; ob nicht hier ein Recht ruhe, dorten eines verloren gehe, kurz ob man nicht betrogen werde. — Hat man nun einmal ein genaues Verzeichniß der gebauten und ungebauten *) Felder, so lassen sich die übrige Schritte bald machen. Jeder, der sich einen Teil, seiner Güter oder alle, versichern lassen will, zeigt es seinem Magistrat an, und vielleicht wäre es gut, wenn jeder Güter-Besizer, und jeder der sich versichern lassen will, ein eigen Büchlein hielte, in welches ihm al-

les

*) Auch ungebaute Gegenden in einem Land muß man kennen lernen, teils wegen der Waiden, teils wegen der in Unbau geratenen Güter von denen es oft nicht gleichgültig ist, ob sie gebaut werden oder nicht, wegen dem Verhältniß der übrigen Felder, den Wäldern, u: d: m:

les eingeschrieben würde, was er sich versichern lassen wollte, an Gebäuden, Vieh und Gütern. Der Stadt-Amts-oder Gerichts-Schreiber übernimmt die Aufsicht über diese Büchlein; man bemerkt auch darinn die Veränderungen welche in einem gewissen Zeit-Raum mit denselben vorfallen; alles diß geschicht auf Unkosten des Eigentümers von dem Büchlein, welche niemalen groß seyn können; sticht man einige Bogen zusammen, so kann man merere Jare an einem haben. Man könnte sie ungefehr so einrichten:

Versicherungs-Büchlein für Joh. N. N.

aufs Jar 1780.

Johann N. ist in der Versicherung mit Gebäuden

			fl.
Einem Wonhaus auf dem Graben, zu		—	400.
Einer Tenne vor dem Tor, zu	—	—	200.
Summa Gebäude		—	600. fl.

Hat den 1. August eine hälftige Wonung am W. Weg gekauft gegen — — 360. fl.

Ist also diß Jar für Gebäude zu zalen schuldig, 3. kr. pr. Cent. 22½. kr. Hat wirklich bezalt den 28: Dec: mit 22½. kr.

T.

Vieh.

Ein Pferd a	—	60. fl.
— paar Ochsen a	—	60. fl.
2 Melk-Kühe.	—	40. fl.
40 Schaaf.	—	200. fl.
Summa Vieh.		360. fl.

Verkauft den 5. Mai eine Melk-Kuh	a	—	20. fl.
Den 10. August 6. Hämmel	a 5. fl.	—	30 fl.
Kauft den 2. Sept. ein Rind um 15. fl.		—	15. fl.

Ist also diß Jar 5. kr. pr. Cent., zu zalen schuldig: 13. kr., entrichtet solche den 12. Dec. mit 13. kr.

T. N.

Aekker.

10. Morgen Akkerfeld im Hayn, mittelmäsigs, 6. Scheffel pr. Morgen Dinkel a 200. fl.	2000 fl.
6. Morgen gut feld mit Gersten, 5. Scheffel pr. Morgen in der Staig, a 300. fl.	1800. fl.
Summa Felder —	3800. fl.

Entrichtet diß Jar 6. kr. pr. Cent. 3. fl. 48. kr. Hat solche wirklich entrichtet den 2. Sept.

T. N.

Und auf diese Art kann man alle Güter mit hinein nemen, welche man versichern lassen will. Wäre die Sache weniger weitläuf, oder wären die Steuerzettel nicht zu klein, so könnte man diese vielleicht dazu gebrauchen. Die Veränderungen, welche in dem Büchlein vorgenommen werden müssen, sollen unentgeltlich für jeden einzelnen geschehen, weil sie zu den Unkosten in Veränderung der Haupt-Tabell, wo alle diese Veränderungen auch müssen bemerkt werden, geschlagen sind, und wo auf eine gewisse bestimmte Anzal eine Tags-Gebür paßirt. Jeder einzelne läßt sich eine Veränderung in seinem Büchlein bemerken, so bald sie sich zuträgt, sind der Veränderungen in einem gewissen Zeitraum weniger, so hat man nicht gerade

nötig, eine ganz neue Privat-Tabell zu machen, aber wenn ihrer mehrere sind, so wird diß notwendig, und auch an das dirigirende Collegium wird ein neuer Auszug ausgefertiget. Man verfertigt also eine Tabell in jedem Ort von allen denen Gütern, deren Ertrag für ein gewisses Jar soll versichert werden. Man bemerkt darinn sorgfältig den Unterschied des Akkerfelds selbst, ob es recht gut, gut, mittelmäsig, oder schlecht. Bei diesem bemerkt man in einer Note zum ganzen Verzeichniß, wie viel ein jeder dieser Aekker in einem gewönlichen Jar Früchte aller Arten tragen könne. Z. E. ein recht guter Akker trage in einem solchen Jar 12. Scheffel Dinkel, wenn er mit Dinkel angeblümt worden, 8. Scheffel Haber, wenn er mit Haber, und 6. Scheffel Gersten, wenn er mit Gersten angeblümt wird, u. s. w. und so die andere im Verhältniß weniger. Nach diesem Maasstab geschiet alsdann der Ersaz im Fall eines Unglüks. Die Verteilung des sämmtlichen Schadens aber geschiet nach dem lauffenden Wert der Güter in jedem Ort, je nachdem also ein Feld teurer ist als ein anderes, muß es auch mehr entrichten, wenn gleich es weniger ertragen würde, als das andere; dann der Wert der Güter richtet sich nicht immer nach der Menge dessen, was sie hervorbringen, sondern nach dem Preiß desselben an den verschiedenen Orten. Bequem würde es seyn, wenn man einen allgemeinen Mittelpreiß für eine jede Classe festsezen könnte; wahr ists, daß alsdann immer einigen Aeckern auf eine gewisse Art unrecht geschehen müßte, dann einige werden mehr, einige weniger wert seyn, als vielleicht dieser Mittelpreiß beträgt, aber wenn kein Unglük sich eräugnet, so ist jeder dem sein Feld zu niedrig angeschlagen worden, auch für das, was es wert ist Beitrags frei, und wenn ihn wirklich ein Unglük betrift, so wird das, was er vielleicht weniger ersezt erhält, ein

sehr erträglicher Verlust. Der Billigkeit wird also nie sehr nahe getretten, und die Einrichtung selbst wird dardurch erleichtert, dann sobald man den Wert eines Akkers alsdann benennet, so weiß man schon, wie viel jeder Gattung Früchte er hervorbringen kann. In Ansehung des Anschlags der Felder selbst bedarf es hier weniger Vorsicht, als bei den andern Versicherungen, weil es von keinem abhängt, ein Hagelwetter zu seinem Vorteil kommen zu lassen, oder ein anders zu seinem Nachteil zu verhindern; nur darf der nemliche Besizer, den Wert seiner Güter, für den er sie einmal in die Versicherung genommen, nicht ohne Ursache erhöhen oder erniedrigen, sondern er muß zu jedem einzelnen Fall, entweder eine merkliche Besserung seiner Güter, oder eine eben so starke Verschlimmerung beweisen können. — Es wird demjenigen, welcher sein Gut höher anschlagen läßt, als es wert ist, so viel nicht nüzen, dann vielleicht entrichtet er eine Reihe von Jaren hindurch eine so viel grössere Summe als er entrichten sollte, daß im Fall eines wirklich erlittenen Schadens-Ersaz er das längst schon bezalt hatte, was er nunmehr ersezt erhält, als er durch das Gewitter verloren hat; das, daß ein recht guter Akker an einem Ort kaum ein mittelmäsiger an einem andern wäre, macht hier keine Schwirigkeit, dann entweder erträgt der eine noch einmal so viel als der andere, oder sind die Früchte an einem Ort teurer,*) denn nach diesem geschiet der Ersaz, nach diesem richt sich der Preiß, und nach diesem Verhältniß ist auch der Beitrag bald untergeteilt. Fallt der wahre Wert eines Feldes gerade zwischen zwei Mittelzalen, so hangt es von dem Eigentümmer ab, in welche von den angrenzenden Classen er es versezen will. Bei Verfertigung der Tabell selbsten kommt es alsdann nur darauf an, daß man eine Mittelzal für den

*) Oder wenn keines von beiden so machen die Frachtkosten das auf einer Seite wieder gleich was ein etwas auffallender Vorteil auf einer andern Seite ungleich gemacht hatte.

den Wert der Felder in jeder Classe finde, und daß man wisse, wie viel von jeder Gattung Frucht, ein Akker nach seiner Ordnung, ob er gut, mittelmäsig u. s. w. tragen könne. — Wären nun alle Erndten alle Jar gleich gut, oder hätten sie keinen Feind als den Hagel, so würde die ganze Tabell einfach werden, und bald gemacht seyn, aber es kommen noch andere Schwirigkeiten darzwischen, welche die Sache ungemein schwerer, und in manchen Augen unmöglich machen.

§. 8.

Fortsezung des Vorigen.

Da aber die Absicht dieser Versicherungs-Anstalten ist, nur Hagel und sonst keinen Schaden zu versichern, die Früchte aber auch von andern Feinden leiden, so fragt sich in jedem einzelnen Fall, wie viel dann eigentlich das Hagelwetter an einem Ort verdorben? und um diß beurteilen zu können, wird eine Kenntniß der Saaten vor der Erndte erfordert, oder vielmehr vor der Zeit, da sie der Hagel getroffen. Es sind wohl wenige Landleute in jedem einzelnen Ort, die nicht schon beym Aufschiessen der Früchte ungefär sagen könnten, ob man eine gute, mittlere, oder schlechte Erndte zu gewarten habe. Ein Umstand also, dessen Kenntniß überhaupt keine Schwirigkeiten haben kann, der aber dardurch sehr erschwert wird, weil sehr oft einzelne Kenntniß einiger Felder notwendig wird; dann man muß nunmehr eben so genau darauf sehen, damit nicht hie und da ein Güter-Besizer, der sein Feld vernachläsiget entweder im Bau selbsten, oder im Ausgrasen, oder Einstreuung schlechten Saamens, Unterlassung des Dungens und dergleichen, einen Schaden ersezt erhalte, den er nicht einmal erlitten. In diesem Fall also müssen Feldstäußler und andere beeidigte Personen, deren eigentlich Geschäft es ist, sehr genau darauf sehen, jeden solchen Akker bemerken, und im Fall eines Unglüks ihm nur zum Teil die Wohltat zukom-

kommen lassen. Haben ganze Zehenden von wiedriger Witterung gelitten, ohne daß der Schaden so beträchtlich wäre, so daß vielleicht kaum $\frac{1}{5}$ der Erndte weniger zu erhalten seyn möchte, so wird diß nicht besonders angemerkt, eben so wenn ein Hagelwetter keinen grössern Schaden anricht, so ersezet man auch nichts; dann diß ist immer noch ein zu verschmerzender Schaden. Hat hingegen anhaltende Hize oder Kälte und Nässe die Hoffnung zu einer guten Erndte so vermindert, daß man kaum noch $\frac{2}{3}$. oder die Hälfte der gewönlichen Erndte erwarten darf, so kommt dieser Umstand im Fall eines Hagelwetters in Betrachtung, dann es soll nicht mehr ersezt werden, als nach Abzug der durch das Wetter verdorbenen Früchte übrig geblieben ist, und von diesen nur der Teil, den der Hagel wirklich ruinirt hat. Um nun diese genaue Kenntniß der Saaten zu erhalten, macht diß eine eigene Besichtigung derselben von einem Cameral-Beamten und einigen beeidigten Personen nötig, die alsdann einen Umstand, wie der vorige war, sogleich berichten, und die dann schon eine Kenntniß der Saamen überhaupt zu erhalten suchen müssen, da der Hagel ihnen schädlich werden könnte, das ist dann, wann die Früchte anfangen in Halme zu schiessen, besonders aber müssen sie selbige nach einer Gewitter-Veränderung besichtigen, von der man mit Recht erwarten könnte, daß sie denen Saamen nachteilig gewesen seyn möchte. Vielleicht glaubt man von mir, ich verlange, daß man von Akker zu Akker gehen soll, um zu sehen, wie die Früchte da stehen, aber mit nichten ist diß meine Absicht, so viel ist immer gewiß, daß einer sein Feld besser baut als der andere, daß es einer oft besser bauen kann, als der andere, weil er mehr Mittel, mehr Einsichten, mehr Fleiß hat. Ein Beamter nun, der seine Schuldigkeit thun will, wie er soll, muß alle seine untergebene Bürger genau kennen, er muß wissen,

wer

wer seine Güter selbst baut, selbst bauen kann, oder sie durch andere bauen läßt, wer ein fleißiger Mann oder ein Müßiggänger ist, wessen Güter vielleicht, ohne daß er's selbst weiß, schlecht gebaut werden, zum Beweiß, Güter von Wittwen und Waisen, Gelder, Verschwender, und nicht selten Güter reicher Leute. Für sich selbst kann ein Beamter der die Aufsicht über den öconomischen Zustand eines Orts hat, freilich nicht alle diese genaue Kenntniß erhalten, aber dafür hat man auch in einigen Ländern in jedem Ort einige Personen beeidigt, die gleichsam die Vormundschaft über dergleichen Güter übernemen müßen, denen man es oft sogleich ansiehet, daß ein Dritter seinen Vorteil in ihrem Unbau findet; im Wirtembergischen ist es gemeiniglich ein Geschäfft der sogenannten Feldstäußler, solcher Männer also die ohnehin nötig sind, wenn auch von keiner Versicherung je die Rede ist. Von diesen Männern kann nun ein Beamter Kenntnisse dieser Art erhalten, dann ohne das, daß es schon dem Zehend- und Teilherrn daran liegt, daß Güter, die ihnen zehend und teilbar sind im Bau erhalten werden, liegt es dem ganzen gemeinen Wesen daran, daß die Felder gut gebaut werden, weil der Einfluß einer solchen Nachläßigkeit auf das Ganze, wenn sie nur ein wenig allgemein würde der betrübteste seyn würde; dem gemeinen Mann also liegt daran, daß sein Nachbar wenigstens sein notwendiges erzeuge, dem Staatsmann, daß er erzeuge, so viel er kann. Ist ein solch Gut ganz vernachläßiget worden, so wird es ganz von der Versicherung ausgeschlossen, und wird ein Gut merere Jare auf diese Art vernachläßiget, so kann man ohnehin mit diesem Gut verfaren, wie es an mereren Orten gebräuchlich ist, man sucht es nemlich in andere Hände zu bringen die es besser benuzen können; stehen aber die Früchte aus Mangel an guter Witterung nicht sogut, als sie stehen könnten, so hat der

Cameral-Beamte und einige beeidigte Urkundspersonen, (die so wenig als möglich eigene Güter haben sollten), welche aber doch gehörige Einsicht in das Geschäffte haben, sich genau nach dem Zustand der Felder umzusehen und zu erkundigen um alsdann den Erfolg seiner Untersuchung einzuberichten zu können. Hält man den Schaden in einer grossen Gegend für sehr beträchtlich, so wird es von Seiten des Collegii, das die Aufsicht hat, nicht ganz unnüz seyn, einen eignen Rath hinzuschikken, um selbst Augenschein einzunemen. Dieser braucht eben so wenig von Akker zu Akker zu gehen, dann an einigen wenigen Orten in verschiedenen Gegenden kann er, wenn er ein der Sache verständiger Mann ist, selbst einsehen, in wie fern der von dem Schaden erstattete Bericht wahr ist oder nicht, ist der Bericht ungegründet gewesen, und hat der Beamte allenfalls das Uebel noch geringer berichtet, als es in der That ist, vielleicht weil er selbst in jedem Esch ein paar Morgen Akkerfeld hat oder hat er es aus Feindschaft gegen seine Untergebene, weil er selbst keine Güter hat, und überhaupt entweder kein rechtschaffener oder ein unwissender Mann ist, viel grösser das Unglück angegeben als es in der That nicht war, so zalt der Beamte, und die Urkundspersonen welche er mit in sein Interesse zu ziehen gewußt hat, die Unkosten der Untersuchung, und werden als Unwissende oder Betrüger noch insbesondere gestraft. Weißt man endlich, wie ungefer die Saaten stehen, welche Aekker gut, welche schlecht gebaut und vernachläßiget worden, so ist man erst im Fall eines wirklichen Unglücks im Stand zu sagen: so viel, und nicht mehr noch weniger hat der Hagel verschlagen, dann erst lassen sich in der Tabelle die Rubriken, soll tragen, trägt noch, ergänzen.

§. 25.

§. 25.

Vorsichten bei Beurteilung des wirklichen Schadens.

Wenn eine Gegend nun wirklich vom Hagel leidet, so kommt es hauptsächlich darauf an, ob der Hagel eine grosse Strekke oder nur einen kleinen Strich mitgenommen, und ob er stark oder schwach gewesen. Das erste Geschäfft nach einem solchen Unglück ist eine Besichtigung der Felder durch die nemliche Personen, welche solche vorher besichtiget hatten; teils um die Grösse des ungeferen Schadens zu beurteilen, teils aber auch im Fall der Not Anstalten zu machen, welche auf die Behandlung der zerschlagenen Feldern einen Bezug haben könnten; so zum Beweiß würde ich niemalen gestatten, daß ein kaum halb geschossenes Feld auch nach einem starken Hagelwetter zu Viehfutter nieder gehauen würde, weil dergleichen Felder bei einer auch nur mittelmäßigen Witterung gar oft nachtreiben, sich zum Teil wieder erholen, und oft noch eine volle halbe Erndte gestatten können, nur dann muß man das Niedermähen gestatten, wenn das Unglük die Felder zu einer Zeit trift, da man vernünftiger weise keinen Nachtrieb der Pflanze mehr erwarten darf, und die Früchte in Grund und Boden hinein geschlagen sind. Hat ein Gewitter die Früchte noch jung getroffen, da sie kaum in Halmen stunden, so berichtet der Beamte es zwar, macht aber noch keinen genauen Ueberschlag des Schadens, sondern wartet bis gegen die Erndte hin, dann erst kann man aus der nachfolgenden Witterung auf den ungeferen Schaden schliessen den das Hagel-Wetter möchte angerichtet haben. Vielleicht gehet über das nemliche Feld ein zweites Ungewitter, das also mit dem ersten zugleich auf einmal alsdann in Betracht kömmt, ist der Schade sehr stark, und trifft er ein Feld zu einer Zeit, da die Körner schon in voller Milch stunden, nunmehr also vertroknen, taub,

 rußig,

rußig, und die Stengel rostig werden, so berichtet es der Beamte sogleich, man schickt von Seiten des Collegii einen Rath, der in der Sache bewandert ist, und können Beamte und Urkundspersonen und der Rath nicht einig über die Grösse des Schadens werden, so lassen sie es auf einen Probtresch ankommen, der mit Garben und Buscheln aller Arten von Früchten, aus verschiedenen Gegenden, und im Beiseyn beider Partien vorgenommen wird; vielleicht würde ein Probtresch auch dann nicht überflüßig seyn, wenn auch alle Partien übereinkommen, dann alle können sich irren. Gar oft geben die Garben reichlicher, oder weniger aus, als man erwartet hätte, der Erfolg davon wird an das Collegium berichtet, um in der Schadensersezung sich alsdann darnach zu richten.

§. 26.

Wie soll man Schaden vergüten.

Bei der wirklichen Schadensersezung kommt es aber noch darauf an, was besser ist, den Verunglükten Geld oder Naturalien zu geben. Es ist schon viel für und wieder Naturalien Lieferungen gesagt worden, und vielleicht läßt sich von dem vielen manches hier anwenden, weil auf gewisse Art änliche Umstände hier vorwalten. Vorzüglich kommt es aber hier darauf an: alle Beiträge zu den Versicherungs-Cassen müssen in Geld geschehen, in Natura sie zu liefern, wäre unmöglich, oder wenigstens äusserst beschwerlich, und also äusserst kostspielig. Dann ein Eigentümmer, der vielleicht kaum zween Kreuzer zu entrichten hat, wie viel soll dieser Früchte liefern? und von wie vielen müßte man nicht sammeln, um vielleicht nur einen Scheffel zu erhalten, wenn man nun die Beiträge in Geld liefern muß, so müßte man für dieses Geld

als-

alsdann erst Früchte kauffen; welches mit neuen Unkosten verbunden wäre, und diese gekauften Früchte wieder vielleicht in mehrere tausend Teile ausmessen, welches neue Unkosten verursachen würde, der Zeit nicht zu gedenken, welche bei allen diesen verschiedenen Geschäften notwendig verschwendet werden müßte. Wie viel bequemer ist es also nicht, dem Verunglückten den Ankauf seiner Früchte selbst zu überlassen, alle diese Unkosten werden damit erspart, er kauft mehr nach seinem Gefallen, vielleicht wolfeiler, und manchem wird vielleicht der Wiederverkauf seiner Früchte auf diese Art erspart. — Aber wenn man also in Geld den erlittenen Schaden ersezen will, so fragt sichs nun: in welchem Preiß und Anschlag man die Früchte ersezen soll; soll man ein für allemal einen gewissen Preiß festsezen, nach welchem zu allen Zeiten der Ersaz geschehen soll, oder soll man den Ersaz in dem Preiß geben, den die Früchte einige Zeit nach der Erndte haben. Der erste Weeg wäre vielleicht bequemer, leichter und also vorzüglicher, wenn er nicht unbillig wäre; dann gesezt, man komme über einen bestimmten Preiß überein, so wird notwendig eine Gegend gewinnen, indem eine andere verliert, weil die Güte der Früchte nach den verschiedenen Gegenden verschieden ist, und also auch deren Wert; wollte man diesen Umstand der Schadens Ersezung wegen Verschiedenheit der Preise in verschiedenen Gegenden abhelffen, so hilft man nachfolgenden Schwirigkeiten noch nicht dardurch ab; dann die Veränderlichkeit der Preise zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen macht selbst eine feste Mittelzal für mehrere Jare auch nur in einer kleinen Gegend unmöglich, will man sich allenfalls damit entschuldigen, daß wenn einer auch in einem Jar weniger erhalte, als der kursirende Preis der Früchte seye, so erhalte er vielleicht in einem andern Jar um so mehr, welches sich

also wechselsweise aufhöbe, so muß man doch dabei bedenken, daß es zum Glük nicht alle Jar die nemliche Personen sind, denen man ersezen muß, daß wenn diese Compensation statt finde, es nur zufällig seye, und daß also jemand, dem man diß Jar ersezt, verlieren, ein anderer, dem man das nächste Jar ersezt, gewinnen kann. Der erste hat keinen Nuzen, von dem Vorteil des lezten; und einem armen Mann, dem vielleicht nur drei Scheffel haben können verschlagen werden, liegt es daran, daß er gerade so viel erhalte, als er verloren hat, und kein Simri weniger. Billiger also scheint es mir immer, wenn man den Unglüklichen in verschiedenen Gegenden, in dem in ihren Orten und Nachbarschaft einige Zeit nach der Erndte gewönlichen Preis den Schaden ersezt, und damit sie nicht zu lange warten müssen, sogleich nach der Erndte einen Teil wenigstens ausbezalt, mit dem andern aber so lange anhält, bis man weiß, welches die kursirende Preiße in den verschiedenen Gegenden seyn werden, welches die Beamte alsdann einberichten, worauf man allen Schaden vollends ersezt. Man wird auf diese Art alles dasjenige vermeiden, was die Anzal der unvermeidlichen Schwirigkeiten nur noch mit einer Menge beschwerlicher zwar, aber vermeidlicher vermeren würde.

§. 27.

Wem kommt der Ersaz zu gut?

Der Ersaz des Schadens geschiehet also in Geld, und das nach der Erndte so bald als möglich, und von diesem aus der Versicherungs-Casse erhaltene Geld ist ein Eigentümmer weder einem Zehends- noch Teilherrn etwas zu entrichten verbunden, dann beiden gehört mehr nicht zu, als ein bestimmter Teil der Früchte die auf einem

Feld wirklich wachsen, und wie sie wachsen. Der Ersaz aber den ein Eigentümmer im Fall eines Unglücks erhält, ist nicht sowol ein Ersaz für den Verlust den auch der Zehend- und Teilherr dabei erhält, sondern es ist eine Folge eines Vertrags den der Eigentümmer für sich ohne Zuzieung der Obigen geschlossen hat, und schliessen könnte, vermöge welches er gegen ein Versprechen das er ausstellt, im Fall eines Unglücks andern mit dem Seinigen (und nicht mit Zehend- oder Teilfrüchten, die er zu entrichten hat): sondern mit dem, was ihm über Abzug der Zehend und der Teilfrüchte übrig bleibt, den Verunglückten ein Teil ihres Unglücks zu vergüten verspricht, damit auch sie im Fall eines Hagels der ihn trifft, sein Unglück auf änliche Art übernemen, ihm also allein kommt es zu gut, dann er zalt die Prämie; wollen hingegen Zehend- und Teilherrn im nemlichen Verhältniß als sie Nutzen aus einem Feld ziehen, auch Anteil an dem Vortrag nemen, und selbsten beitragen, so haben sie auch ipso jure Anteil an dem Ersatz, welchen ein solch verunglücktes Gut erhält.

§. 28.

Beschluß dieses Abschnitts.

Wenn nun das Collegium allen Hagel-Schaden im ganzen Land weißt, welches es, weil die Beamte mit ihren Berichten nicht säumen sollen, 6. Wochen, höchstens 2. Monat nach der Erndte auch in einem grosen Lande wissen kann, so kann es erst Schaden umlegen und ersezen, die Unkosten, welche das ganze Geschäffte verursachet hat, werden natürlich mit umgelegt. Ist nun das Unglük in einem Jar sehr hart gewesen, so hart, daß wenn man es auf einmal verteilen wollte, es dem übrigen nicht verunglükten Teil äusserst schwer fallen müßte, so wird es zur Befestigung einer An-

stalt dieser Art sehr vorteilhaft seyn, wenn das Collegium mit seinem Credit ins Mittel tritt, einen Teil der Last für sich übernimmt und bezalt, bis auf eine andere Zeit, da die umzulegende Summe geringer ist, da es alsdann auch diese Summe mit umlegen kann, dann diß ist eine mit von den Ursachen, warum ich die Direktion der Anstalt einem der ersten Landescolleglen anvertrauen möchte, weil ein solches auch mit seinem Credit in allen Fällen thätiger und leichter intercediren kann, als je ein einzelner Privatmann es zu thun im Stand wäre. In solchen Jaren ist ein Beistand von Seiten des Collegii selbsten um so nötiger, da, je grösser die Anzal der Verunglükten ist, desto geringer die Anzal derjenigen wird, welche das Unglük über sich nemen können, so daß also die Hülffe, die er bringen kann, um so mehr erleichternd für die Ersezer ist als die ganze Last ihnen sonst beschwerlich gefallen seyn würde. Dieser einzige Umstand ist vielleicht im Stand das gute einer solchen Anstalt in vollem Maaß viele fülen zu machen, die vielleicht abgehalten hätte, sie für das zu halten, was sie in den Augen eines jeden mit seinem Vaterland es wohl meinenden zu seyn verdient.

II. Versicherung der Weinberge

gegen

Hagel-Schaden.

§. 22.

Nuzen einer solchen Anstalt auch bei Weinbergen.

Hat man wirklich grosse Vorsicht, Mühe, Beurteilungs-Kraft und rechtschaffene Leute bei dem ganzen Geschäffte der Versicherung

des

des Akkerfeldes nötig, so ist diß alles bei den Weinbergen noch viel unentberlicher, nicht nur wegen der Wichtichkeit des Gegenstandes an und für sich selbst, sondern auch wegen den vielen Umständen, welche hier noch besonders vorkommen. Die viele Feinde welche die Reben haben, die verschiedene Behandlung der Weinstöke selbst, und der grosse Einfluß derselben auf die Art und Menge des Weins, die bessere Lage des einen oder des andern, und eine Menge anderer Umständen möchten das ganze Geschäfft der Versicherung der Weinberge gegen Hagelschaden wohl beschwerlicher machen, als es mancher der den Weinstok nicht genau kennt, denken, und mancher auch nicht Unwissende an der Möglichkeit des Geschäffts verzweiflen möchte. Keine Pflanze, welche so allgemein gebaut wird, ist so sehr ein Sklave aller äusseren Witterung, als der Weinstok. Eine etwas starke Hize zu einer Zeit, eine etwas anhaltende Nässe zu einer andern, welche andere Gewächse kaum anrühren, eine einzige kalte Stunde, können oft einen Stillstand im Wachstum eine Ermattung der Pflanze verursachen, die bei andern unserm Clima mehr eignen Pflanzen kaum nach einem ausserordentlichen Grad bemerkt wird, so daß nichts gewönlicher ist, als ein schlechter Herbst ohne daß gerade ein Hagelwetter hierzu nötig wäre. Die Reben selbst, ihre Blüten, Blätter und Früchte sind so vielen Zufällen unterworfen daß gute Herbste so selten sind, daß ein graugewordener Weingärtner alle diejenige an den Fingern herzälen kann, welche er erlebt hat. Wollte man nun eine Anstalt erfinden, welche die Weingärten gegen alle diese widrige Zufälle zu schüzen im Stand wäre, wie erwünscht müßte sie nicht einem Stand von Menschen seyn, der so zalreich in manchen Ländern, so fleißig und doch gemeiniglich so arm ist. Aber ich muß meine Unfälgkeit in Erfindung einer solchen Anstalt hier öffentlich bekennen, meine Einsichten und Erfah-

 rungen

rungen sind viel zu gering, als daß ich einem solchen Unternemen gewachsen seyn sollte, so wenig als ich es bei dem Akkerfeld thun konnte; ich will dardurch nicht die Unmöglichkeit einer solchen Anstalt beweisen, dann wie oft schon machte nicht ein kluger und erfarner Mann, anscheinend unmögliche Dinge möglich; aber so viel getraue ich mir frei zu gestehen, daß es immer äusserst schwer seyn wird, eine solche Anstalt zu machen, dann das Ende aller dieser Anstalten wird wohl eine äusserste Beschwerung aller derjenigen seyn, die das Unglück hatten von allen diesen Feinden der Weinberge verschont zu werden, die Beiträge würden so groß werden, daß man es viel vorteilhafter bei der alten Einrichtung bewenden lassen könnte, dann gesezt man wollte alle Jar jedem Weingarten Besizer wenigstens ein gewisses Maaß von Wein versichern, er möchte so wenig erhalten als er immer wollte, wer könnte alsdann in einem schlechten Herbst, wenn der Weingärtner dem Weingärtner versichern sollte, dem andern etwas geben, würde nicht der ärgste Hagel oft mehr übrig lassen, als manchem übrig bleiben würde, wenn man allen Schaden welchen diese Feinde angerichtet, versichern müßte. Wollten andere Güter-Besitzer es sich gefallen lassen Weingärten mit in ihre Gesellschaft zur Versicherung zu nemen, so würde die Ungleichheit des Verlusts in Ansehung der Gefar selbsten, immer zum Nachteil der Güter-Besitzer und zum Vorteil der Weingärten-Eigentümmer zu auffallend seyn, so daß man vielleicht bei einer solchen Einrichtung oft nicht wüßte, welcher am übelsten daran seye der welcher ersezen soll, oder der welchem ersezt werden müsse. Wenn aber auch ein Weinberg von keinem dieser Feinde mißhandelt worden wenn das Holz stark getrieben, die Blütezeit gut vorbeigegangen, die übrige Witterung so vorteslich war, daß man einem recht guten Herbst entgegen siehet, so bleibt doch immer noch ein Feind zu fürchten,

der gar oft, wie bei dem Akkerfeld die schönste Hoffnungen des Weingärtners zernichten kann: ich meine den Hagel. Und dieser ist das einzige Unglück das ich auch hier versichern wollte, um so mehr da der Hagel dem armen Weingärtner oft nicht nur die Hoffnung von einem Jar, sondern gar oft auf merere Jare zu einem guten Herbst benimmt, und nicht selten mit Regengüssen begleitet ist, die einem abhangenden Weinberg der nicht wohl mit Sezmauren versehen, noch fataler werden können, als der Hagel selbsten. Gegen diesen Feind den Hagel-Schaden also, dünkt mich könnte man eben so gut Versicherungen errichten als bei dem Ackerfeld, und diß bei nahe auf die nemliche Art. Die Weinberg-Besitzer nemlich versichern sich wechselsweise ihre Weinberge gegen Hagel-Schaden. Diß erfordert nun wiederum eine genaue Kenntniß der Weinberge in einem Land, die leichter vielleicht erhalten werden kann, als bey dem Akkerfeld, da sie in einigen Ländern bereits schon genauer ist. Würden alle Weingard-Besitzer in einem Land in eine Gesellschaft zusammentretten, so würde dieß das beste seyn, dann um so unmerklicher würde alsdann die Verteilung auch eines beträchtlichen Schadens werden. Allein auch diesen lasse man wiederum die freie Waal, ob sie wollen oder nicht, dann ich bin überzeugt, daß besonders hier gar viele seyn werden, denen eine solche Anstalt recht willkommen ist, weil sie schon so oft von diesem Unglück sind mitgenommen worden: da aber die Absicht dieser Versicherung keine andere ist, als eine Unterstüzung der Unglücklichen im Fall eines von Hagel erlittenen wirklichen Schadens, also ihnen allein zu gut, und man nicht leicht jemand zwingt eine Wohltat anzunemen, so ist es billig, daß alle diejenige, welche eine solche Anstalt nicht benuzen wollen, keine sonstige Vergütung im Fall eines wirklichen Unglücks zu gewarten haben, so wenig als die Aekker-Besitzer im änlichen Fall. Die Oberaufsicht und Direktion

 wünsch-

wünschte ich, möchte wiederum das nemliche Collegium übernemen, welches solche über die Akkerfelder übernommen, dann im Grunde hangen diese zween Narungszweige sehr genau zusammen. Alle diejenige nun, welche sich wollen versichern lassen, melden sich bei denen zu diesem Geschäffte ausgesuchten Personen, man schreibt ihnen in ihr Versicherungs-Büchlein alle diejenige Weinberge ein, welche sie versichern lassen wollen, und verfertiget bei dieser Gelegenheit eine Partikular-Tabell für einen ganzen Ort, in welcher man dem Besizer die Anzal seiner Weinberge ihren Wert und Güte im gewönlichen Ertrag bemerkt und verfertiget daraus eine General-Tabell für das ganze Collegium. Die meiste sonstige Vorsichten bey der Frucht-Versicherung möchten auch hier gelten. Die mit den Weinbergen vorzunemende Veränderungen werden auf der Stelle entweder dem einen aus, und dem andern zugeschrieben oder nimmt man das Jar zweimal das Verzeichniß der vorgefallenen Veränderungen vor, unterdessen aber der erste Besitzer eines Weinbergs immer dafür stehen muß, im Fall er dem neuen Besitzer die Versicherungskosten nicht ausdrücklich anbedingt, welches man im Contract anmerken muß, so hält man sich an den ersten. Es ist diese Vorsicht um so nötiger, da es Jare geben kann, in denen der Beitrag beträchtlich wird, und es also einem armen Weingärtner nicht gleich seyn kann, ob eine solche Beschwerde auf ihm liege oder nicht. Bei Errichtung der Tabelle selbst wünsche ich in Ansehung der Verschiedenheit der Weinberge eine Classe weiter als ich bey dem Akkerfeld angenommen, dann es ist im Ganzen genommen immer eine grösere Stuffenfolge in der Verschiedenheit der Weinberge als in der des Akkerfelds besonders, da es bei dem ersten nicht nur auf die Menge desjenigen was sie hervorbringen, sondern auch auf die Beschaffenheit desselben ankommt. Dieser Unterschied könnte man mir sagen findet auch bei

den

den Früchten statt, aber er ist dannoch nicht so merklich unter denen von einer Markung als unter dem Wein von eben derselbigen. Zwar macht diese Verschiedenheit im Ganzen keine Ungleichheit weder in der Sicherheit noch im Beitrag insonderheit in verschiedene Gegenden, wo man allenfalls glauben könnte, daß Schwierigkeiten dieser Art entstehen möchten; aber man neme einen Morgen Weinberg z. B. im Oberland der unter die rechte gute gehört, und also ungefer 400. fl. wert seyn möchte, er bringt in einem guten Herbst 12. Eimer Wein, ein mittlerer Morgen im Unterland ist auch für 400 fl. versichert, und trage nur 6. Eimer, so ist hier keine Unbilligkeit, wenn man beide gleich im Beitrags-Anteil sezt, dann den Eimer Wein von erstem Weinberg bezalt der Käuffer mit 15 fl. vom letzten mit 30. fl. so daß also wenn ein Hagel beiden die Hälfte verschlüge und man dem einen aus der Versicherungs-Casse 6 Eimer dem andern nur 3 Eimer vergüten müßte, dannoch keiner mehr als der andere ersezt erhalten würde. Das Verhältniß der Eigenschaften gilt also nur in einem Ort und nicht fürs ganze Land, es ist also auch eins ob ein recht guter Oberländer-Wein gegen einem Unterländer nur mittelmäßig wäre, genug daß er im Oberland recht gut ist. Ausser dem recht Guten, Guten, Mitleren und Schlechten kommen also hier noch die sehr schlechten hinzu; bei jeder einzelnen dieser Classen, wird eine Mittelzal zum Preiß angenommen, nach welchem Anschlag alsdann die Umlage in jeder Classe geschiehet. In der Tabell selbst wird noch bemerkt, wie viel Eimer Wein in einem gewönlichen Herbst ein Morgen aus jeder dieser Classen gebe, und das dient zur Richtschnur im Fall eines Unglücks bey der Schadens-Ersetzung. Jeder läßt sich nun seinen Weinberg versichern, und in eine dieser Classen sezen, wo er glaubt, daß er ungefer hingehören möchte; und durch diese Einrichtung wird die ganze Tabell weit bequemer.

§. 30.

Bei Beurteilung eines wirklichen Schadens in einem Weinberg kommt es nun wiederum sehr viel darauf an, auch dem vorhergehenden Zustand des Weinberges vor dem Hagel-Schlag zu kennen, daher ist es eine der ersten Verordnungen, daß Beamte an Orten, wo Weinberge sind, jede Gewitter-Veränderung, die einen nachteiligen Einfluß auf diese Felder hatte, genau bemerken, wenn sich vielleicht ein augenscheinlicher Schaden vermuten ließ, mit einigen der Sache kundigen Personen einen Augenschein einnemen, und wenn er einen merklichen Schaden antrifft, es berichten sollen; so berichtet es z. B. der Beamte, wenn es in der Blützeit der Trauben stark geregnet, und entweder die Trauben gar nicht oder sehr ungleich abgeblüet, wenn eine kalte Nacht oder anhaltende Hitze oder Nässe die Trauben fallen gemacht, wenn das Holz ein Jar nicht zeitig geworden, im Winter also warscheinlich von der Kälte viel gelitten, wenn Insekten dem Holz oder den Blättern und Trauben schaden u. w. d. Umstände seyn mögen; und aus allen diesen Umständen zusammen kann man endlich sagen ob man einen guten mittleren oder schlechten Herbst zu hoffen. Sollten allenfalls von einer Gegend einige ungünstige Berichte einlauffen und von andern Benachbarten, von denen es sich wegen ihrer Lage schliessen läßt, daß sie sich unter den nemlichen Umständen befinden, ausbleiben, so kann man wenn Warscheinlichkeit im Contrarium vorhanden ist, und die Gegenden beträchtlich sind, einen eigenen Rath hinschikken, um sich um den wahren Zustand der Sachen genau zu erkundigen, findet dieser, daß der wahre Zustand der Weinberge verhelt worden, so zalt der Beamte die Unkosten der Untersuchung, und wird als Meineidiger gestraft; liegt die Schuld an mereren und hat der Beamte allenfalls auf Zudringen der Weinbergs-

bergs-Besizer das Einberichten unterlassen, so könnte man vielleicht diese Gegend dardurch straffen daß man sie von der Versicherung diß Jar ausschlösse ohne sie von Beitrag zu anderer Unglüks-Ersezung loß zu sprechen. Bei der Beurteilung selbst hat man den Vorteil, daß man aus der Beschaffenheit der Witterung von Hauß aus, auf dem ungeferen Zustand der Weinberge schliessen kann. Feldsteißler und andere Personen, die verpflichtet sind, auf den Unbau der Gütter zu sehen, geben auch hier sehr genau darauf acht, nicht nur wenn sie Wittwen und Weisen angehören, sondern auch solchen die sie müssen bauen lassen, und überhaupt auf alle Feler und Nachläßigkeiten die sie antreffen. In Teil und Zehendsachen gilt das nemliche, was in §. 27. von dem Ackerfeld gesagt worden. —

§. 31.

Wirkliche Beurteilung des Schadens?

Im Fall eines wirklich sich ereugnenden Hagel-Schadens bei einer Gegend kommt es nun sehr viel auf die Billigkeit und Genauigkeit derjenigen an, welche den Schaden beurteilen sollen. Natürlich sind die Beurteiler eines solchen Schadens allemal die nemliche Personen, welche den vorhergeenden Zustand der Weinberge gut gekannt. Es kommt sehr viel auf die Zeit an, wenn ein Gewitter die Weinberge überfallen, entweder kurz nach der Blütezeit, oder da die Trauben schon ziemlich erstarkt, oder da sie schon bald zu Kochen anfangen, weil nach Verschiedenheit diser Zustände ein Gewitter immerdar mehr oder weniger schaden kann. — Sie beurteilen den Schaden nach den vorhergehenden Umständen und mit der grösten Genauigkeit die möglich ist. Jeder der Beurteiler schlägt dem vermeindlichen Schaden für sich an, und am

Ende vergleichen sie sich, suchen eine Mittelzal zwischen denen nächst verwandten Meinungen, dem Beamten aber bleibt immer das Jus protestandi übrig, wenn er offenbare Parteilichkeit den Urkunds-Personen bemerkt, in welchem Fall alsdann entweder unmitelbar eine Person von Seiten des Collegii hingeschikt wird, oder gibt man einem benachbarten Beamten, von dessen Billigkeit und Einsichten man überzeugt ist, diesen Auftrag; ist die Unbilligkeit der Urkunds Personen offenbar, so zalen sie die Unkosten und werden als unwissende oder Boshaften noch besonders bestraft, und andere an ihre Stelle gesezt. Auch in denen Fällen, wenn eine grosse Gegend sehr stark mit genommen worden, lonte es sich der Mühe einen eigenen Mann hinzusenden. Der Anschlag des Schadens selbst wird alsdann an das Collegium einberichtet, in einigen Fällen aber im Anfang eine blosse Anzeige gemacht, dann der wahre Schaden zeigt sich vielleicht erst noch 3 • 4. Wochen, aber alsdann muß man genau einberichten, wie viel ungefer der Hagel verdorben haben möchte. Ist der Schaden beträchtlicher als $\frac{1}{5}$. des ganzen zu hoffenden Ertrags, so wird er ersezt, weil diß einem Weingärtner schon wichtiger ist, als einem Bauren $\frac{1}{5}$. des Verlusts bei seinem Akkerfeld, und für den armen Weingärtner eine Wohltat, die ihm um so mehr zu gönnen, da sie wirklich in einigen Fällen beträchtlich seyn kann, und da er selten es selbst ist, welcher den Vorteil seines Schweisses genießt.

§. 32.

In welchem Preiß wird der Wein ersezt? —

Eine andere Frage wär nun mehr noch diese: in welchem Preiß man den erschlagenen Wein ersezen solle. Wann der Herbst vollkommen geworden, und die Weinberge vom Hagel verschont geblieben,

so

so wäre vielleicht der Wein um ein beträchtliches wohlfeiler geworden, als er es nunmehr ist, da ein Teil durch Gewitter verdorben worden, wollte man also sagen, der Ersaz müsse in denen unter der Kelter gewönlichen Kauff und Schlägen geschehen, so würde der Vorteil doppelt auf Seiten des Verunglückten seyn; dann einmal erhielte er mehr Ersaz für seinen Wein als er wert gewesen wäre, wenn er nicht wäre verschlagen worden, und auf der andern Seite würde der Wein, der ihm noch übrig blieb, mehr wert seyn, als er es ohne den Hagel gewesen wäre; das Unglük würde also ihm in diesem Fall zu statten kommen, und diß wäre Zwekwiedrig; dann es ist immer ein Feler bei dergleichen Anstalten, wenn nur ein einziger Mensch ein Unglük aus Eigennuz wünschen kann. Man könnte also, wenn der Hagel nur die Menge des Weins, und nicht auch die Güte vermindern würde, ebenfalls sagen, daß er gerade um so viel teurer wurde, als davon verschlagen worden, z. B. bey einem vollkommenen Herbst kostet ein Eimer Wein unter der Kelter 20. fl. Wann nun der Hagel $\frac{1}{5}$. alles vorhandenen Weins erschlagen würde, so steigt der Preiß des Weins auf 25. fl; wäre das Unglück nicht gekommen, so hätte also ein Mann der 5. Aimer Wein gelesen 100 fl. unter der Kelter gelößt, ruinirt ihn nun der Hagel 1. Eimer, so lößt er nun nicht nur aus den 4. übrigen Aimer noch 100 fl., sondern er erhielte also 25 fl. Ersaz für seinen verlornen Eimer, welche für ihn in diesem Fall immer Profit wären. Wäre diß Steigen regulär und absolut in dem angezeigten Verhältniß, so wüßte man den Maaßstab zum Ersaz. Allein ohne das, daß der Preiß nicht immer im Verhältniß der Verminderung des Weins steigt, weil vielleicht auch die Güte desselben not gelitten, weil die Nachbar, durch ihren Ueberfluß ihn herunterstimmen, so gehet ein solches Steigen höchstens nur in diesem Fall an, wenn die Käuffer lauter Leute sind, die Wein haben müssen, und

teuer bezalen könnten, dann der Preiß hängt im Grund eben immer von der Menge der vorhandenen Käuffer, und der Menge des Gelds ab, das diejenige haben, die Wein kauffen wollen, je wohlfeiler nun der Wein ist, desto mehr wird er Käuffer finden, weil der Käuffer mehr sind, die wenig als derer die viel geben können, und desto mehr Wein wird auch der Reiche für sein Geld kauffen können. — Je teurer der Wein, desto geringer die Anzal der Käuffer, und desto mehr sind sie alsdann Herrn der Preise, desto ungleicher wird das Steigen und fallen derselben, mit dem durch Hagel verursachten Schaden seyn; kommt vielleicht noch in einer Gegend ein Geldüberfluß oder Geldmangel hinzu, so kann diß eben so wohl machen, daß der Wein auch bei der grösten Wolfeilheit liegen bleibt, als daß er auch bei der grösten Teure doch erkauft wird. Ferner gibt es gar viele Leute, welche sich in Trinken des Weins eben wegen dem Mangel an Mitteln bloß nach dem Preiß desselben richten, sie können nur eine gewisse Summe järlich auf dem Wein aussezen, ist die Summe wegen zu hohen Preis des Weins nicht groß genug, so hangt es nicht von ihm ab sie zu vermeren, sondern sie müssen den Abgang mit Bier, Obstmost, Zider oder Wasser ersezen. Von allen diesen angezeigten Umständen nun ist keiner so gering, der nicht einen Einfluß auf das Steigen oder Fallen der Preise der Weine unter der Kälter hätte. Dieser Maaßstab zum Ersaz war also unrichtig, weil aber dennoch unter dem Preiß des Weins unter der Kelter selbst die Beschaffenheit desselben immer noch einen Unterschied macht, so dünkt mir das Billigste, wenn man den Verunglükten allemal ihren Wein in dem Preiß, den die nächst niedrigste Klasse unter der Kelter hat, ersezte; also einer, der seinen Weinberg unter den Besten hat versichern lassen, unter denen nemlich die nicht nur den meisten, sondern auch den besten Wein geben, erhält sein Ersaz nicht in dem Preiß

den

den die beste Weine unter der Kelter gelten, die vielleicht 30. fl. seyn möchten, sondern in dem, in welchem die Gute verkaufft werden vielleicht nur 26 = 27. fl. — Könnte man aber beweisen, daß die innere Güte des Weins durch das nemliche Unglük so sehr Not gelitten, daß ungeachtet der geringern Menge Weins, der erzeugt worden ist, der Preiß eben deswegen nicht gestiegen, dann müßte man freilich dem Unglüklichen den Wein in dem unter der Kelter gewönlichen Preiß vergüten, bei dem lezten Fall verliert kein Teil viel, und bei dem ersten gewinnt man vielleicht wenig; dann wenn ein Mann auch wirklich einige Gulden weniger ersezt erhält, so bringt sein noch übriger Wein ihm diesen Abgang wieder herein. Vielleicht kommt hier jemand auf den Einfall, ein für allemal einen Preiß festzusezen, der sich auf 10. järige vorangegangene Käuff, und Schläge gründet, und denkt man brauche alle diese Umstände nicht; aber die zu grosse Verschiedenheit im Steigen nnd Fallen des Preisses der Weine, wegen der schon angezeigten Umstände, wird es notwendig machen, daß immer einige gewinnen, andere verlieren würden, und daß wenn es auch einmal eintrifft, es bloß zufälliger Weise geschehen mußte; und darum dünkt es mir immer besser, alle Jare der Billigkeit so nahe als möglich zu kommen, als in 10. Jar nur einmal ganz billig zu seyn.

§. 33.

Beschluß des Abschnitts.

Ist nun auf diese Art auch der Preiß bestimmt, in dem man versichern soll, welches jeden Herbst von jeder Gegend, in der ersezt werden muß, einberichtet wird, so kann ein dirigirendes Collegium nun erst die Unterteilung des ein ganzes Land betroffenen Hagel-

Schadens übernemen, der Ersaz so wie die Umlag und derselben Einzug muß so bald als möglich, und gleich nach dem Herbst geschehen, um diese Leute nicht zu lange leiden zu lassen, und sie dardurch allen denjenigen Unannemlichkeiten auszusezen, denen man gemeiniglich ausgesezt ist, wenn man Geld haben sollte und keines hat; natürlich ist es, daß man den Verunglükten auch ihre Beitrags-Anteile für diß Jar, und wenn das Holz stark not gelitten auch für das nächste Jar nachläßt, ohne sie der Versicherungs-Wohltat wärend dieser Zeit zu berauben. — Sollte endlich auch eine Anstalt dieser Art in Stand zu bringen seyn, so könnte vielleicht dardurch ein Teil der würdigsten Bürger nach und nach ihrer Armut entrissen, und also mutvoller fleißiger und glücklicher gemacht werden.

Versicherung der Felder gegen

β. Wasser-Schaden.

§. 34.

So viel Ursachen man immer haben mag Nachbar von einem Fluß oder Strom zu seyn, um einen Teil der unenberlichen Bedürfnisse in der Nähe zu haben, so gegründet kann auch auf der andern Seite die Furcht vor einem solchen Nachbar seyn; der so wohltätig er unter gewissen Umständen seyn mag, dannoch wenn er als Feind wirkt, so unaufhaltsam schädlich ist, daß die Kunst ihm Einhalt zu thun, eines der wichtigsten Geschäffte bei verschiedenen Nationen geworden. Das Geschäfft ist um so schwerer, da man es mit einem halsstarrigen Feind zu thun hat, der solch absoluten Gesezen folgt, und dem man, wenn man ihn bekämpfen will, es selten anderst

derst, und nie besser als mit seinen eigenen Waffen thun kann; es ist um so wichtiger, da es nicht selten um die Erhaltung eines wichtigen Teils des Eigentums, oft um die Versicherung des Lebens der Strom-Nachbar zu thun ist, und um so kostbarer, weil die Mittel im Verhältniß mit dem Zweck, und der Geschicklichkeit des Künstlers stehen müssen. Es wird wenige Länder geben, die nicht wenigstens zu gewissen Zeiten mehr oder weniger von diesem Feind zu fürchten haben. Die Folge davon hätte wenigstens diese seyn sollen, daß man den Wasserbau, so wie andere Geschäffte zum Besten des gemeinen Wesens zu einem wenigstens erträglichen Grad der Vollkommenheit in dergleichen Ländern hätte bringen sollen; weil die Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und des Eigentumms immer daserste Augenmerk der Polizei seyn soll. Aber dem ungeachtet hat man in den wenigsten Länder biß jezo diese Wissenschaft besonders practisch der nigen Aufmerksamkeit gewirdiget, welche sie verdient. Vielleicht wirklich die überlegene Einsichten, die viele Mittel die sehr offt erfordert werden, und andere unvermeidliche Schwierigkeiten, Ursach dieser Vernachlässigung seyn möchten, besonders an denen Orten, wo man gewont ist, grosse Absichten mit geringern Miteln zu erreichen, oder wo die vorige Schwierigkeiten allein schon so viel zuwegen bingen, daß man das ganze Geschäffte der gütigen Natur überläßt, da sie ohnehin gar offt den besten Weeg selbsten findet, man sieht es aber auch in denen Ländern, in welchen das Wasser so despotisch handeln darf, wie sehr die ganze Landwirtschafft Handel und Gewerbe darunter leiden; man siehet so gleich, wie Ströme in kurzer Zeit ihren Lauff entweder ganz oder zum Teil verändert, ihre Beete erweitert, oder erhöhet, und über die Nachbarn alsdann nie erhörte Ueberschwemmungen gebracht, welche aber eine notwendige Folge der verminderten Geschwindigkeit des Abflusses seyn mußten; wie an andern

Orten Vertieffungen und Untergrabungen entstunden, welche den Einsturz der benachbarten Felder notwendig machten. Offt selbst war dasjenige, was man zur Ordnung eines Flusses unternam den wahren Grundsäzen des Wasserbaus so entgegen, daß man gar offt aus Uebel ärger machte; z. E. bei Einbau an solchen Orten, wo man einen Stromstrich ableiten wollte, ihn vielleicht wirklich ableitete, aber an solche Orte hinwieß, wo er vielleicht noch viel schädlicher wurde, ferner durch Einbauen ins Wasser ohne das Gebäude stark genug zu machen; und nichts ist verderblicher beim Wasserbau, als wenn man die Mittel spart, die doch notwendig sind, wenn nicht das Ganze unnüz seyn solle; dann so genau man die Kraft kennen muß, mit der ein Stuck Holz einer gewissen Last wiederstehen soll, damit man ihm nicht zu viel zumute, eben so genau muß man auch den Wiederstand berechnen, womit man eine gewisse Kraft bei einem Strom zernichten will: zwingt nun wirklich manchmal die Noth zu Unternemen dieser Art, und schlagen sie aus Ungeschicklichkeit übel aus, so verzweiflet man offt ganz an der Möglichkeit desselben, weil man den Grund lieber hierinn, als in der Ungeschicklichkeit des Künstlers sucht. Man überläßt nun das Wasser Ganz sich selbsten, und so ist oft fast kein Strom-Nachbar seines Eigentumms, vielweniger seines Ertrags versichert, gemeiniglich sind auch solche Güter nur die Hälffte von dem Wert, was sie wert seyn könnten: ein starker anhaltender Regen, ist im Stand solche Ströme so anzuschwellen daß die Akker-Felder mit Schlamm, und die Wiesen mit Kieß überschittet werden; Daher endlich die ewige Klagen über Ueberschwimmungen in Teutschland. Offt können zufällige Ursachen diese Wirkungen veranlassen, die aber deßwegen doch nicht weniger Aufmerksamkeit verdienen. Hingegen schadet das Wasser auch wiederum an Orten, wo man entweder gar nicht oder höchst schwer

ab-

abhelffen kann, z. B Bergwasser die bei langem Regenwetter zusammen sintern und dann herabrollen, Austritte solcher Ströme, wo vielleicht nichts helffen könnte als Dämme, die längst dem Uffer und in einer Linie mit demselben eine grose Strekke müßten fortgesezt werden, und welches ohne ungeheure Unkosten sich nicht thun liesse, u: d: g: m. Im Ganzen genommen sind also der Wasser-Schaden zweierlei, solche die entweder gar nicht vermieden werden können, oder nur äusserst schwer, und solche welche mehr oder weniger leicht vermieden werden könnten, und hierauf allein dünkt es mich komme es an, wenn man auch eine Versicherung gegen Wasser-Schäden errichten wollte, dann auch hier soll die Anstalt keinen zu verhindernden Feler unterstüzzen noch weniger seine Folgen erleichtern.

§. 34.

Wie kann also doch eine solche Versicherung zu Stand kommen.

Wenn nun an vielen durch Wasser bisher angerichteten Verwüstungen offenbare Vernachläßigung und Unwissenheit im Wasserbau Ursach ist, so läßt sichs vernünftiger weise nicht erwarten, daß jemand es unternemen werde, Güter gegen offenbare und fast zuverläßige Gefar zu versichern. Eine Versicherungs-Anstalt gegen Wasserschäden soll sie allgemein, möglich nnd nüzlich werden, erfordert also Wegräumung der bisherigen Mißbräuche, erfordert, daß man unverzüglich aller Orten, besonders da bald abhelffe, wo noch mit wenigen Kosten zu helffen ist, erfordert also wichtige Verbesserungen, grosse Kosten, die niemalen einzelne Mitglieder über sich nemen könnten, erfordert also die Aufmerksamkeit der Lands-Polizei und einen tätigen Beistand aller derjenigen, welchen mittel- oder unmittelbar daran gelegen

legen seyn muß, daß Ordnung auch hier eingefürt werde und besonders also einem tätigen Beistand der Landesregierung. Sind Verbesserungen an solchen Orten anzubringen, wo man mit wenig Mühe und Kosten grosen Nuzen schaffen könnte, so muß man diese ja nicht anstehen lassen; sind aber die zu unternemende Werke kostbar, und von der Art daß sie die Kräfften einzelner Bürger übersteigen, so erfordert diß Unterstüzzung von höheren Orten entweder mit Geld oder mit Bau-Materialien, oder wenigstens mit Creditgebung, welches alles um so mehr zu erwarten ist, da man ohnehin mit einer Hand gibt, um mit der andern wieder zu nemen. Es gibt aber auch Fälle, wo man einer solchen Unterstüzung auch bei kostbaren Werken nicht notwendig bedarf, ich meine dann, wenn das Unternemen offenbar vielen zu statten kommt, in welchem Fall man aber freilich keinen unter irgend einem Vorwand von Beitrag frei sprechen kann, z: E: bei Vertieffungen der Strom-Beets, bei wichtigen Uffer-Bevestigungen, Anlegung von Abweisern oder Bunen, Deuchen, oder den Einbau von Wasser-Mauren, dem Weer-Bau u: d: g: in diesen Fällen ist der Nuzen für merere Nachbarn oft so augenscheinlich, daß ihr Beitrag höchst billig wird. Die Polizei-Aufsicht muß in allen diesen Fällen streng, Recht und Gerechtigkeit handhaben, die Polizei-Aufseher müssen so viel als immer möglich der Sache verständige Leute seyn, die im Fall der Noth auch selbst dem gemeinen Mann sagen können, wie er diß oder jenes anzugreiffen, hier mit einer Kleinigkeit einem grossen Unglück vorbeugen, dort durch Unterlassung einer Unachtsamkeit kein noch gröseres Unglück verursachen soll, sie müssen wissen, warum diß oder jenes getan, oder unterlassen werden muß. Sie müssen genau alle Pläze auszeichnen können, denen je eine Anstalt zu Nuzen käme, dann diß leuchtet nicht immer jedem ein; ein mancher wird vielleicht bei Anlegung eines Abweisers in seiner Nachbarschaft

schaft denken: was geht mich das an, mein Feld liegt 30 bis 40 Morgen weiter unten auf der entgegengesezten Seite, das Wasser hat noch weit zu mir, dann er siehet nicht ein, daß wenn das Wasser sich nach und nach selbst am entgegengesezten Uffer eine Art von Abweiser bildet, alsdann geraden Weegs der Stromstrich ihm zugeschickt wird, und er dann herzlich einen solchen Abweiser wünschte; und wenn auch dieses nicht wäre, wenn er den Stromstrich nicht gerade zu erhielte, so wird vielleicht durch die vielen Krümmungen, welche auf diese Art nach und nach im Uffer entstehen, die Geschwindigkeit der Stromstriche so geschwächt, daß Ueberschwemmungen alsdann unvermeidlich werden, so bald der Zufluß stärker wird als der Abfluß. Ist ein Strom klein, daß also ein Schaden leicht zu verhüten wäre, so ist es um so unverzeilicher, wenn man auch diesen nicht hebt, da es doch mit geringen Kosten geschehen könnte; man findet an einigen Orten Flüsse, die bei gutem Wetter so schwach sind, daß ein Kind durchwaden könnte, bei starkem Regenwetter aber so anwachsen daß sie mehrere 100. Morgen in der Nachbarschaft überschwemmen, und diß vielleicht bloß deswegen weil man sorglos Weiden und Felben in den Strom hinein wachsen lassen, und bei Anlegung einiger Brükken die Pfosten so nahe zusammengestellt, daß der Raum des Stroms dardurch so vermindert wird, daß nur wenig Wasser auf einmal durchdringen kann, wie leicht wäre nun hier abgeholfen, und so gibt es hundert Beispiele. So lang also noch keine gute Anstalten in einem Land vorhanden sind, den unordentlichen Wirkungen des Wassers Einhalt zu thun, so würde ich mich hüten, eine Wasser-Schadens-Versicherung in einem solchen Land vorzuschlagen, dann nun liesse sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vermuten, daß man nun wo möglich noch sicherer gegen Unglück dieser Art werden würde, da man es ohnehin schon so sehr war, da man keine

Schadens-Ersetzung zu gewarten hatte. Weil aber doch in manchen Ländern eine Wasserschadens-Versicherung vielleicht eben so nüzlich und noch nüzlicher werden kann, als eine Hagel-Schadens Versicherung es immer seyn mag, so mache ich mir kein Bedenken auch eine solche jedem Land anzurathen, und um recht viel Teilnemer zu bekommen, damit die Sache so gemeinnüzig als möglich werde, müßte man sorgfältig suchen, alle diese Hindernisse aus dem Weeg zu räumen. Im Anfang zwar würden die Baukosten vielen schwer fallen, aber der Nuzen bei Unterhaltung dieser Anstalten wird groß und bleibend seyn: die Güter werden in ihrem Wert steigen, weil man ihres Ertrags alsdann versichert würde, und weil man nunmehro Verbesserungen damit vornemen könnte, von denen man gewiß wüßte, daß sie zum Besten des Eigentümmers ausschlagen würden; und nur da, wo man entweder gar keine Sicherheit, oder wo man sie nur mit ungeheuren Kosten zuwegen bringen kann, da kämen Versicherungs-Anstalten zu Hülffe, der Beitrag darzu, würde alle Jar um ein zimliches erträglicher werden, wenn diese Vorkerungen gemacht worden; Dann gesezt alle bißherige Feler bleiben, und man wollte dannoch solche Anstalten treffen, so würde der Beitrag selbst gewis druckender für manche seyn, als es das Unglück selbst ist. Dann wer wollte beitragen, nnd wer wollte soviel beitragen? wie wenn bei uns in einem Jar der Necker, die Ens, Rems, Filß, Echaz, Murg, Erms, Steinlach und einige andere weniger beträchtliche Flüsse, welches gar nicht Beispielloß, austräten, wer wollte da dem andern etwas geben, dann nur Strom-Nachbarn können sich wechselsweise versichern. Würde man aber darauf denken, alle diese Flüsse in gehörige Grenzen zu bringen und sie so einzurichten, daß ihre Austritte höchstens bei ausserordentlichen Gewässern zu befürchten sind, dann erst läßt sich das Versicherungs-

rungs-Geschäft bei Flüssen betreiben, dann erst können sich Strom-Nachbarn, die Ueberschwemmungen und sonstigem Wasser-Schaden zu fürchten haben, unter der Aufsicht des höchsten Polizei-Collegii einander wechselsweise ihre Güter gegen Wasser-Schaden versichern, sie werden solche mit in ihre Gesellschaft aufnemen, die ohne gerade Strom-Nachbarn zu seyn, dannoch bei nassen Jargängen wegen der Lage ihrer Güter, von sinternden Berg-Wassern sehr viel zu befürchten haben. Der Beitragenden wird mehr, und die allgemeine Sicherheit wird grösser. Gebäude gegen Wasser zu versichern, halte ich nicht für nötig, dann ohne Not läßt eine gute Polizei keinen sein Hauß so hinbauen, daß er der Gefar ausgesezt ist weggeschwimmt zu werden, und wenn man ein Gebäude wegen irgend einer wichtigen Ursach so hinzusezen genötiget ist, so gibt man dem Gebäude einen solchen Grund, daß auch die gröste Kraft des Wassers nichts gegen dasselbe vermag.

§. 35.

Vorsichten bey der wirklichen Einrichtung.

Gesezt nun, man wollte eine solche Anstalt wirklich einrichten, so wird bei derselben wegen Verschiedenheit der Umstände mit den übrigen nicht jedem einzelnen Besizer es frei gelassen, ob er sich versichern lassen will oder nicht, sondern alle, die einer augenscheinlichen Gefar im Falle eines starken Anlaufs der Gewässer ausgesezt sind, müssen sich versichern lassen, diejenige die es wegen den angebrachten Werken nicht so sehr sind, müssen es wegen Unterhaltung der Werke, dann der Zweck einer solchen Anstalt ist nicht nur ein Schadens-Ersatz für den Verlust, den mancher bei Ueberschwemmungen in seinen Gütern erlitten, sondern es ist eben sowol die Ordnung der

Flüsse und Ströme und die Unterhaltung der Werke, die diese Ordnung notwendig macht, wem also diß nunmehr zu gut kommt, der muß auch beitragen, ob er will oder nicht, er kann sich nicht damit entschuldigen, daß er diese Veränderungen nicht verlangt habe, wenn sie das allgemeine Beste, die Sicherheit einzelner Privat-Güter notwendig macht, so hängt es nicht von jedem einzelnen Untertanen ab, ob er sich darnach bequemen will oder nicht, ob ihm die Einrichtung gefalle oder nicht, und wenn jemand ja absolut nicht will, so kann er ja immer sein am Wasser gelegenes Gut einem andern verkauffen, der billiger in der Sache denkt als er selbsten. Von allen diesen dem Wasser ausgesetzten Güter-Besizern nun wird ein genaues Verzeichniß verfertiget, der wahre Wert eines solchen Gutes sorgfältig angemerkt, und der järliche Ertrag beigesetzt, der erste dient darzu daß man die Umlag darnach machen kann, und im Fall auch den Ersaz, wenn ein solches Gut am Grund und Boden, das lezte wenn der Ertrag leidet, damit man weißt, was man zu vergüten habe. Da aber offenbar die Gefar nicht bei allen gleich groß ist, da einige öfftern, andere seltenern einige stärkern andere nur schwächern Ueberschwemmungen ausgesezt sind, bei dem einen ein ganzes Gut bei dem andern nur ein Teil desselben unsicher ist, so ist es natürlich, daß diejenige welche weniger zu fürchten haben, ihre Güter auch geringer anschlagen, damit sie nur im Verhältniß ihrer Gefar angeschlagen werden. Ein Polizei-Auffseher und einige wenige der Sache verständige Personen, verschaffen sich sodann eine genaue Kenntniß des Zustandes dieser Felder, damit auch nach einem wirklich vom Wasser erlittenen Schaden sie sagen können, wie viel denn eigentlich das Wasser verdorben habe. Haben Güter zu der Zeit eine Ueberschwemmung erlitten, da es warscheinlich war, daß es ihnen nichts geschadet, das Wassers keinen Kieß oder

Schlamm

Schlamm zurükgelassen, so wird in diesem Fall auch nichts versichert, so kann der Fall bei Wiesen kommen, da man vielleicht zu einigen Zeiten Ueberschwemmungen wünscht, , läßt hingegen das Wasser Kieß, Schlamm, und andern Unrat zurük, so müssen dergleichen Güter auf gemeinschaftliche Unkosten gereinigt werden. Kommt eine Ueberschwimmung vor der Frucht- oder Heu-Erndte, über diese Güter so wird der Schade besichtiget, bei den Wiesen angemerkt, wie viel eine Mans Math Wiesen Wannen Heu gewönlicher Weise gebe, und ob sie diß Jar mit Graß gut bewachsen waren, hat das Wasser nicht alles verdorben, womit ein solches Gut bewachsen war, so wird nur der Teil vergütet, welcher wirklich verdorben worden. Hat das Wasser Bäume oder sonstige Werke weggerissen, so werden auch diese von obigen Personen angeschlagen, und gemeinschaftlich ersezt, und da wo man das Wasser nur schwer abhalten kann, keine Bäume mehr hingepflanzt. Ist der Schade den das Wasser angerichtet, sehr beträchtlich, so schickt das Collegium, dem man es sogleich berichten muß, eine eigene der Sache verständige Person hin, die nicht nur kommt, um den Schaden selbst in Augenschein zu nemen, sondern auch bevollmächtigt ist, Anstalten wo es nötig ist, in der Geschwindigkeit machen zu lassen, um den fernern Wirkungen des Wassers Einhalt zu thun. Sollte der Schaden auf einmal beträchtlich seyn, so daß er unter die einzelne Gesellschaft verteilt, auf einmal sehr hart seyn würde, so wird es wiederum eine woltätige Vorsicht der Landesregierung seyn, zwar dem Notleidenden alles zu ersezen, alles wieder so bald als möglich in vorigen Stand zu sezen, aber einen Teil des Schadens für diß Jar wenigstens über sich selbst zu nemen, und den Rest in einem andern Jargang, da das Wasser wenig geschadet, umzulegen; Ein Mittel diesem vorzubeugen, wenn anderst die Landes-Regierung

nicht immer für gut findet, sich der Sachen so genau anzunemen, wäre vielleicht diß, daß in denen Jargängen, da wenig oder gar nichts umzulegen wäre, dannoch nach und nach eine Summe umgelegt würde, die in einer eigenen Kasse so lang verwart würde, biß man sie zu einem grossen Unglück nötig hat. Eine Vorrats-Summe, die nicht gerade sehr stark seyn darf ist auch deßwegen immer nötig, um gegen schnelle und fortwirkende Unglücksfälle, so gleich Hülfe zu verschaffen, dann nicht immer kann man warten, biß die Summe durch eine Umlag auf so viele einzelne Glieder, beisammen ist. Aber die wirkliche Errichtung einer solchen Anstalt muß die Aufmerksamkeit und Strenge vernünftiger und der Sache verständiger Leute, denen die Aufsicht über diesen Teil der Polizei anvertrauet ist, nicht schwächen, sondern sie nur noch mehr aufmuntern. Bei jedem Unglük des hier und da sich zuträgt, muß man eben so wohl untersuchen, woher es komme, ob es nicht hätte vermieden werden können, ob nicht gar eine Nachläßigkeit daran Schuld ist, als man es bei dem Brand in Gebäuden thut, findet man daß irgend eine Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit daran Schuld ist, daß z. B. hier eine Falle nicht aufgezogen, dort ein Graben nicht ausgeschlagen worden, so wird derjenige der Ursach eines Unglücks auf diese Art wird, nicht nur der Wohltat für diß Jar unfähig, sondern er wird auch noch sonsten so gestraft, wie man immer Unachtsamkeit im Gebrauch des Feuers, bei den Gebäuden bestraft. Entstehen Einrisse im Uffer, und Veränderungen in der Strombahn zum Vorteil des einen und zum Nachteil des andern, so muß diß so gleich angezeigt, und dem Uebel bei zeiten abgeholfen werden, da man vielleicht mit einer bloßen Bespikkung des Uffers mit Weidenreissern oder einem kleinen Abweiser eben so viel noch ausrichten kann, als man, wenn man die Sache anstehen ließe, kaum noch mit einer kostbaren Ufferbevestigung,

Flecht-

Flechtwerken und Wasser Mauren mehr zu thun vermögend ist, eben deswegen verlang ich hauptsächlich bei dem Wasser vorzügliche Aufmerksamkeit der Polizei Aufsicht, besonders muß sie nichts in den Strom hinein bauen, ohne von der Wirkung dieser Gebäude versichert zu seyn, und dieß ist leicht so bald man die Natur des Wassers kennt; dann Unvorsichtigkeiten in diesem Punkt sind schon gar oft demjenigen selbst, der ein solches Bauwesen unternommen, oder seinen Nachbarn höchst schädlich geworden, und es ist ja nicht immer nötig, daß man mit Schaden klug werde, übel genug wenn man sonst keinen andern Lermeister hat. Vielleicht würde eine Wasser-Schadens-Versicherung, in manchen Ländern wo sie eingerichtet werden sollte, eine eigene Polizei-Ordnung der Flüsse nötig machen, eben sowohl als Gebäude-Versicherung eine eigene Ordnung in manchen Ländern veranlaßt hat.

§. 36.

Fortsezung des nemlichen.

Ich würde hier den Gegenstand ganz verlassen, fände ich nicht für nötig, noch einiges besonders von denjenigen Gütern zu gedenken, die ohne an Flüssen gelegen zu seyn, dannoch bei nassen Jargängen eben so stark leiden, als irgend ein Gut durch Ueberschwemmung leiden kann. Es gibt nemlich Felder, die wegen ihrer Lage nach anhaltendem Regen-Wetter durch Untergrabung der Berg- und anderer Wasser nach und nach so zusammenstürzen, daß man es diesen Gütern kaum ansieht, was sie vorher waren, Mauren, welche man zu Unterstüzung des Erdreichs hinstellt, werden, wenn sie nicht recht angelegt sind, untergraben, und umgestürzt, Wein-Reben bis auf die tiefste Wurzeln entblößt, und ausgerissen, alle gute Erde

wird

wird weggeschwimmt, ohne das unter dergleichen Umständen ein armer Mann im Stand wäre, einem solchen Uebel so gleich wegen den erforderlichen grossen Kosten abzuhelffen, er verschwendet gemeiniglich 4. 5. Jar, trägt mit saurem Schweiß ein neues Gut hin, und ist nicht versichert, wenn auch dieses alles wiederum weggeflößt wird. Durch diese Anstalt nun dünkt mich, könnte man auch diesen Güter-Besizern an die Hand gehen, ihnen gemeinschaftlich helffen, gute Mauren aufbauen, und sonstige Wasserbehalter am rechten Ort anbringen. Bei Weinbergen insbesondere kommt es darauff an, daß man die Mauren auf eine dem Zwek gemässe Art errichtet, und eine gute Polizei wird es niemalen leiden, daß diese Mauren so aufgefürt werden, wie es jedem einzelnen gefällt; sie wird also nicht leiden, daß eine solche Mauer ganz senkrecht hingestellt werde, um einen starken Seitendruk zu überwinden, sondern man muß sie immer so bauen, daß sie einen schieffen Winkel mit dem Horizont mache, und an solchen Orten angebracht werde, wo die Natur die Kunst noch unterstüzt, wo nemlich durch die natürliche Lage des Erdreichs selbst schon ein Teil der senkenden Kraft zernichtet wird, der Teil der keine solche Unterstüzung findet, wird durch eine Mauer unterstüzt. — Die Richtung der Mauren selbst also, soll nicht senkrecht auf den Horizont seyn, dann gesezt man habe eine Mauer, in der Richtung A C so

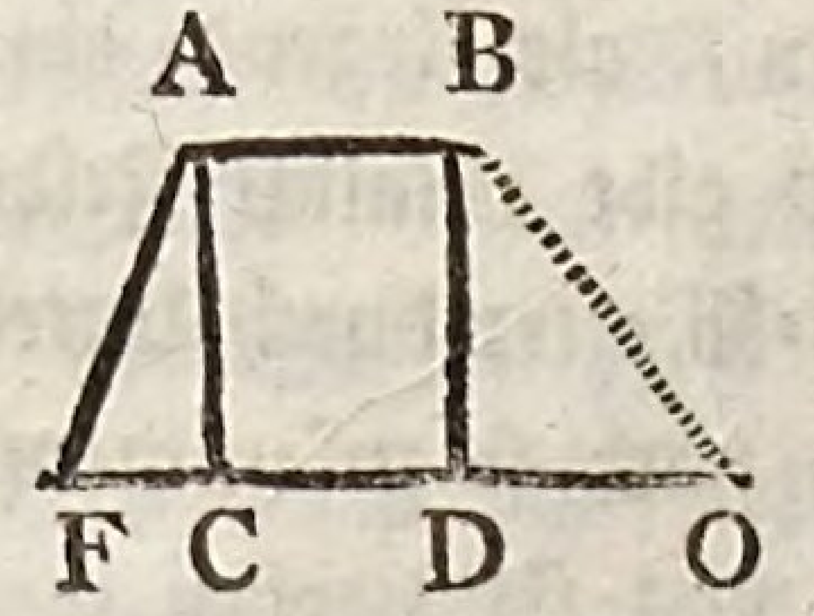

wie sie gemeiniglich sind, so hat sie einer Last Widerstand zu thun, die gleich ist dem Gewicht derjenigen Erde welche im △ B O D eingeschlossen ist, und A C wird diesen ganzen Druck zernichtenmüssen; wie wenn man also den nemlichen Druk auf eine grössere Fläche wirken machen könnte, oder eine Linie finden, die größer als A C, so würde gewiß den

Widerstand größer, und also die Mauer sicherer. A C stelle man sich vor, seye die Seite eines recht winkelichten Dreieks, dessen Grund-Linie F C. so wird A F. diejenige Linie seyn, welche einer grösern Last widerstehen kann, als A C, eine Mauer also nach dieser Richtung wird viel sicherer seyn, weil keine grösere Kraft auf sie wirkt, als auf A C, und $AF = \sqrt{(AC^2 + FC^2)}$; wenn man nun noch zu AF, eine Steinart erwält, die durch Abwechslung der Witterung nicht so sehr leidet, und in kurzer Zeit zerfällt, so wird nach dieser Linie eine Mauer unendlich länger dauern, als nach AC; und man wird nicht nötig haben, ein solch köstliches Bauwesen so oft zu unternemen; nur muß man hauptsächlich auch darauf sehen, daß hinter einer solchen Mauer alles wohl ausgefüllt werde. Bei den senkrechten Mauren kann man alle Tag bemerken, wie das Erdreich gemeiniglich in der Mitte die Steine herausdrückt, weil diese Linie nicht die eigentliche Widerstands-Linie für den Seiten-Druk ist. Vielleicht scheint alles bißherige ein geringer Umstand zu seyn, aber wer die Kostbarkeit und Mühsamkeit von dergleichen Bauwesen kennt, wird wissen, daß man auch hier nicht genug Aufmerksamkeit anwenden kann, weil der Leute wenige sind die ein solches Werk 2 - 3 mal in kurzer Zeit nach einander unternemen können. Weinberge also, Aekker und Wiesen, die auf diese Art den Wassern ausgesezt sind, könnten mit in diese Versicherung aufgenommen werden, nachdem vorhero auch hier alles mögliche angewandt worden, um die Wirkung der Wasser so unschädlich als möglich zu machen. Dardurch werden arme Leute in Stand gesezt solche Felder aus dem Schutt heraus zu arbeiten; Dann der arme Mann ist es gar oft, der diese fast unzugängliche und gefärliche Felder bebaute, und sollte man sie mit in eine solche Versicherung nemen, wie viel mehrere würden alsdann noch angebaut werden, die jezt noch als

unnüze Pläze da liegen, es ist also dieser Gegenstand einer mit von denjenigen welche der Aufmerksamkeit der Landes-Polizei immer wirdig seyn werden.

§. 38.

Beschluß des Bißherigen.

Vielleicht erwartete mancher Leser biß jezo, Vorschläge zu Versicherung solcher Schäden bei den Gütern, welche durch blose übele Witterung durch allzugrosse Kälte, Hiz, Nässe, u. d. gl. verursacht werden kann; Allein teils wird man schon aus einigen vorangehenden Stellen auf meine Meinung über dergleichen Vorschläge schliessen können, teils aber gestehe ich auch jezo noch, daß Unterternemen dieser Art mir unmöglich scheinen, dann wer einmal die Schwierigkeiten kennet, welche der Versicherung auch mehr bestimmter Gegenstände entgegen stehen, wird es mir verzeihen, wenn ich solche Versicherungen gegen Mißwachs u. s. w. für unmöglich halte, wenn ich nicht einsehe, wie man Schwierigkeiten welche diesem lezten notwendig entgegen stürzen würden, um so mehr für unübersteiglich halte, da sie nicht nur in grösserer Anzal, sondern auch ganz anderer Natur sind. Dann nicht zu gedenken, daß z. B nur in einem nassen Jargang so viele Gegenstände leiden, daß ich nicht weiß/ wer schadloß halten solle, und womit, — daß Frost, Sturm und Nässe gar offt verbunden sind, so wird man doch immer fragen müssen, wie viel hat diese Witterung gut gemacht, wie viel jeder verdorben? und da antworte wer will, vielleicht denkt man würde eine Anstalt dieser Art, viele Schwierigkeiten mit den vorigen gemein haben, so daß also diese entweder so möglich seyn würden, als die vorige; oder die vorige so unmöglich als diese; aber was hilffts,

wenn

wenn sie auch viele Schwierigkeiten, und alle gemein hat, und ausser diesem noch eine unendliche Anzal anderer. — Einen Fall nur denk ich mir, da man sich allen wechselseitigen Mißwachs, so gerade zu versichern könnte, wann es nemlich 2. benachbarte Provinzen gäbe, oder auch ein Land, in dem die Natur des Bodens, das Clima selbst, so verschieden wäre, daß. 1.) immer dann, wann eine Provinz, oder ein Teil Mißwachs hat, der andere, ein fruchtbares Jar hätte. Und 2). daß die Fruchtbarkeit bei beiden in diesem Fall alsdann gerade so groß wären, daß immer ein Teil so viel entberen könnte als der andre nötig hat, wo es solche benachbarte Länder oder Provinzen giebt, denen rate ich es herzlich an, sich ihr Land gegen dergleichen Unglück wechselsweise zu versichern, aber so lange diß nicht ist, so halte ich es für unendlich besser, es in diesem Stük ganz beim Alten bewenden zu lassen.

C. Allgemeine Betrachtung einiger Einwürfe gegen etliche der obigen Anstalten.

§. 38.

Wirkliche Untersuchung.

Der Zwek aller meiner bißherigen Bemühungen gienge dahin, die Möglichkeit und den Nuzen der Versicherung einiger der wichtigsten Gegenstände des National-Reichtums gegen mehr oder weniger vermeidliche Gefaren zu zeigen, mit Fleiß suchte ich alle Schwierigkeiten, die mir alle Augenblikke eingefallen, entweder durch die Art der Ausfürung selbst ganz zu vermeiden, oder doch wenigstens so

unschädlich als möglich zu machen. Aber immer kamen mir einige vor, die mehr oder weniger unvermeidlich schienen, und wer wird diß wohl nicht erwarten, wer wird glauben, daß ein Unternemen das so groß, so wichtig, wie diese Versicherungs-Anstalten es wirklich sind, ohne grose Schwierigkeiten, ohne wichtige Hindernisse seyn werde? Wer mit der Wirtschaft der heutigen Länder nur ein wenig bekannt ist, wird bald merken, daß sie eben nicht dasjenige Feld ist, wo man immer mit wenigen Mitteln grosse Zwekke erreichen kann, sondern wo man vielmehr mühsam, mit Unkosten, nachdrücklich, und doch nach und nach seine Absichten verfolgen muß, wann man sie erreichen will, und daß je grösser ein Unternemen, je weniger einleuchtend einem jeden einzelnen der Nuzen desselben, desto mehr findet es Schwierigkeiten, die um so hartnäckichter sind, je ungewönlicher die Veränderung, welche man vornemen will, und je unbeschränkter die Gränzen sind, welche die Natur der Kunst gesezt zu haben scheint. Gegründete Schwierigkeiten bei dem bisherigen also sind unvermeidlich, und eingebildete natürlich, darum rede ich von beiden.

§. 39.

Vielleicht sind dergleichen Anstalten zu unsern Zeiten unnötig?

Im allgemeinen könnte man gegen die bisherige Anstalten einwenden, daß sie in neuern Zeiten, da man gesunde Grundsäze in den Collegien habe, und daß sie besonders bei uns unnötig seyen, weil man ohnehin bei jedem Unglück das einzelne oder mehrere betreffe, alles anwende, um es ihnen erträglich zu machen, daß man dergleichen Schäden zwar niemalen ganz erseze, daß es aber sehr billig seye, daß diejenige, welche ein Unglück betroffen, auch den grö-

grösten Teil selbst tragen, — wie wol diß alles lautet! aber man sage mir einmal was man dann zur Erleichterung solcher Verunglückten thue, vielleicht läßt man Steuren und Abgaben die auf des Verunglükten Güter ruhen ganz, vielleicht nur zum Teil nach, besonders, wenn das Unglück vollkommen ist, befreit ihn vielleicht noch von sonstigen Beschwerden, streckt ihm Saatfrüchte vor, und denkt: ein paar Jare, so ist das übrige verschmerzt. Aber welche unzulängliche Hülfe ist dies in einem Land, wo die Abgaben gut eingerichtet, gut verteilt sind, und bloß von dem Gewinn eines jeden einzelnen eingezogen werden. Gesezt nun auch, man lasse einem ganz Unglüklichen auch alle seine Abgaben nach, so heißt dies weiter nichts als: man nimmt ihm nichts, weil man ihm nichts nemen darff und kann, dann er hat nichts gewonnen; und ist dann ein solcher Nachlaß hinlänglich einem Unglücklichen zu helffen, hat er dann nunmer etwas für sich und die seinige, für das ganze Jar, ich will von gar keinem ermunternden Gewinn sprechen? — muß er nicht dannoch Schulden machen oder Güter verkauffen, muß er nicht selbst dem der ihm aus Gnade Saatfrüchte vorschießt, ein gröseres Interesse bezalen, als man vom Geld gewönlicher Weise bezalet? das nächste Jar ist vielleicht nicht viel fruchtbarer, die Abgaben werden nicht nachgelassen, und sonsten kein Gewinn, keine Erleichterung; was hilft also ein solcher Nachlaß zum Ganzen? und wenn ich erst frage, in welchen Fällen dann ein Bürger eine solche Erleichterung genieße, so wird man mir sagen, daß es gemeiniglich dann geschehe, wenn ein Unglük nicht mehr grösser seyn könne; wenn sie ein Tropfen in einen Eimer ist; und auch da lassen gewisse Umstände nicht immer Nachlässe zu. Im Grund also ist es nie eine grosse Gnade, einem solchen Mann nichts zu nemen, sondern es ist Schuldigkeit, das nur ist Gnade, ihn so zu unterstüzen, damit man in

der Folge wieder auf seine Schultern bauen kann. Es gibt aber auch Leute, wird man mir sagen, welche ein Jar Unglük in ihren Feldern, und den Verlust eines Stük Viehes kaum empfinden, denen also eine solche Anstalt nicht sonderlich zu statten kommt; aber wie wenig sind dieser Leute, und wie viele der Mittlern und Armen, bei denen es gar oft aus der Hand in Mund gehet; die keine Mittel haben sich aus einer solchen Not zu reissen, als ungeheure Arbeit, oder Schulden; das erste ruinirt die Gesundheit, das lezte das Vermögen, und politisch genommen, sind sie bei nahe beide gleich wichtig; der Reiche hilft sich selbst, den Armen muß man so viel als möglich unterstüzzen, daß er dem Reichen nicht zum Raub werde; bereit ist man gemeiniglich im Vorschiessen an solche Arme, aber auch eben so bereit, um sich bezalt zu machen, wenn der Schuldner nicht auf die Stunde einhalten kann; so daß dieser oft genötiget ist, seine wenige Güter um die Hälfte des wahren Werts wegzugeben, weil er gerade jezt Geld haben muß; und so kann nach und nach eine Ungleichheit der Güter entstehen, die im Ganzen genommen für den Narungsstand die betrübteste Folgen haben muß; dann so viel ist gewiß daß 100. Morgen Feld in der Hand eines einzigen fleißigen Mannes weniger tragen, als sie in den Händen 10. anderer eben so fleißiger tragen würden; Auf einmal wird freilich kein Ort ruinirt, aber nach und nach kann diß doch geschehen. Wenn aber nun diese Anstalten also nicht überflüssig sind, wer wird sich wohl in dieselbige einlassen wollen, so lang er nicht genötiget wird? Im Anfang glaube ich es gern, daß nicht alle beitretten, nicht alle durchsehen werden, daß einige sogar ganz andere Absichten erblicken; aber so viel glaube ich doch, daß diejenige, welche durch dergleichen Unglüksfälle stark mitgenommen worden, nicht säumen werden, diese Anstalten zu benuzen, der vernünftigere Teil

der

der die Absichten derselben bemerkt, wird so gleich beitretten, und wenn ja einige hartnäckig genug keinen Anteil daran nemen wollten, so wird vielleicht ein einziges Unglück mehr Proseliten machen, als die Feinde dieser Anstalten nie gefürchtet hätten, um so mehr, da sie keine der sonst gewönlichen Erleichterungen in Unglücksfällen zu hoffen haben; die Gebäude Versicherung in unserm Land könnte mir hier zum Beispiel dienen; wie wenige wollten im Anfang an dieser Anstalt Teil nemen, und wie sehr drängte man sich in der Folge herzu, da man ihren Nuzen ansieng einzusehen, gewiß hat man alle Ursach zu glauben, daß mit jedem Jar die Anzal derjenigen, die sich wollen versichern lassen, zunemen wird.

§. 40.

Sind diese Anstalten nicht vielmehr eine Last für den Untertanen?

„Aber, wird vielleicht der gefärlichste Feind dieser Anstalten „sagen; wenn auch alle diese Anstalten zu Stand kommen, wenn „alles ohne Unterschied sich versichern läßt, so sind sie doch wider „alle gesunde und billige Grundsäze der Staats-Kunst; statt Unter„tanen zu erleichtern, zu unterstüzen, hindert man sie vielmehr wei„ter zu kommen, man entkräftet sie dardurch, dann die Summe „der järlichen Beiträge wird nach und nach so anwachsen, daß sie „für den einzelen Mann schwerlich mehr aufzubringen seyn wird; „jezund schon hält es oft hart, nur die wirkliche Beschwerden heraus „zu bekommen, wie würde es nun dann seyn, wenn diese noch mit „neuen vermert würden, niemand würde mehr etwas erhalten, es „sey gleichsam als ob ein Mann alle Jar mit einem Unglük heimgesucht würde, und wenn er ja auch alle 10 Jar einmal einen Er„saz erhalte, so sey doch die Summe der bißherigen Beiträge un-

„endlich

„unendlich grösser, als der ganze Ersaz den man auf einmal erhal„te, so daß im Ganzen genommen der Untertanen Zustand dardurch schlim„mer werde; man habe aus Erfarung, daß seit mehreren Jaren, ein „Jar ins andere gerechnet, alle Jar ein Schaden von 80-100-120000. „Gulden durch Hagel, und Wasser-Schaden angerichtet worden, wie „wenn man nun auch vollends diese umlegen wollte? — Ich will suchen das zu zeigen, was am bißherigen wahr, was übertrieben, was falsch ist, und ein Beispiel wird vielmehr die ganze Sache in ein helleres Licht sezen, als sonsten ein Beweiß a priori — gesezt der Wert derjenigen Güter, welche versichert werden sollen, so wohl gegen Hagel als auch Wasser-Schaden, belauft sich ungefehr auf 40000000 *) davon 20000000. Ackerfeld gegen Hagel-Schaden 6000000. Weinberge auch gegen Hagel-Schaden, und 14000000. Aeker, Wiesen und Weinberge gegen Wasser-Schaden versichert wären, der järliche Schaden, den Schlossen und Gewässer angerichtet, belauffe sich auf 60000 fl. so trift es das Ackerfeld zu versichern 30000. fl. und also auf 1000. $1\frac{1}{2}$ fl. den Weinbergen trifft es 9000. fl. und 1000. auch $1\frac{1}{2}$ fl. so wie auch beym Wasser-Schaden auf 1000. fl. 1 fl. 30. kr. gesezt nun ein Mann habe in der Versicherung

1. Gebäude a	—	3 kr. vom Hundert für diß Jar —
2. 10. Morg. Akerfeld à	—	1200 fl.
3. 1. Morg. Weinberg	—	400. fl.
4. 3. Maas Math. Wiesen	—	900. fl.
5. 8. Stük Vieh. à	—	160. fl. 3 kr. prc. für diß Jar
so versichert man ihm diß Jahr	—	3260. fl. gegen einen Bei-

trag

*) Vielleicht dörfte ich die Summe noch grösser annemen, allein einige wollen nicht beitragen, andere dörfen nicht, weil sie unglüklich waren, und weil ein Teil der Felder brach ligt die auch frei sind.

trag von 4. fl. 4 kr. und gegen einen solch geringen Preiß erhält also ein Bürger eine Sicherheit seines Eigentums, und zum Teil auch des Ertrags, deren sich vielleicht kein Bürger in Europa rühmen kann, und gesezt auch der Schade im Ganzen sey doppelt so groß, und er müßte in einem solchen Jar 8 Guld. 8. Kreuzer entrichten, würde dann diß eine noch unbezalbare Summe seyn? — Aber womit könnte man fragen, soll er auch diese 4 fl. järlich entrichten, wird es ihm nicht äusserst schwer werden, wird er nicht Schulden machen müssen? — Gerne gesteh ich, daß es einem manchen schwer werden wird, zu seinen gewönlichen Steuren und Abgaben, auch noch diese Last über sich zu nemen, aber warum hält es dann eigentlich bei Entrichtung der 1 ten so hart? — warscheinlich, weil man nicht bezalen will, oder es nicht kann; ist das 1te so gehet es mich hier nichts an, und ist das lezte, so ist es ein Zeichen, daß sie unbillig und hart sind, und also immer schwer fallen; dann der Landmann fült es gleich, ob man seinen Gewinn, oder seine Notdurfft angreifft, wenn also auch noch die Last der Versicherungen hinzu kommt, so wird er vielleicht diese noch ehender entrichten, weil mancher nur nach und nach gibt, um in kurzer Zeit es wiederum auf einmal zurükzunemen; und wenn einer auch glüklich genug ist, es nicht wieder zurük zu erhalten, so hat er doch unterdessen arme Mitbürger unterstüzen helffen, denen er nach und nach vielleicht eben so viel, und noch mehr zu ihrer Erleichterung gegeben hätte, wenn er anderst seine Pflichten als Bürger, ich will nicht sagen, als Christ hätte erfüllen wollen. Muß einer viel entrichten, so hat man ihm auch viel versichert, und er kann also entrichten, und trifft ihn ja nur alle 25. Jar einmal ein Unglük, und es verbrennt ihm ein Hauß, oder seine Felder werden stark verschlagen, so erhält er ja alles mit Wucher wieder zurük. — Hat einer wenig Güter, so trift ihn auch weniger zu entrichten; ruhen

Schulden auf den Gütern eines Manns, so wird es ihm freilich wehe thun, auch noch in die Versicherungs-Casse Beiträge leisten zu müssen, besonders wenn er keine andere Mittel zu Entrichtung der Zinnse hat, als den Ertrag seiner Güter. — Er zahlt vielleicht 25. fl. Zinnse, und 3 fl. in die Versicherungs Casse, aber wie wird es dann seyn, wann ihm Hagel und Wasser seinen Ertrag ruinirt, womit will er dann seine 25 fl. bezahlen, wird er nicht auch die 25. fl. entlenen müssen, und um wie viel leichter kann er jene 3 fl. bezalen, wird er nicht zu den Interessen auch noch Geld zu seinem Unterhalt, zu borgen genötiget seyn: da er im Gegenteil in einem solch unglüklichen Jar, nicht nur beides erhält, sondern auch sogar die 3 fl. entweder gar nicht, oder nur zum Teil entrichten darf, ja fast wollte ich behaupten, daß diese Anstalt keinem mehr zu statten käme, als demjenigen, der Schulden auf liegende Güter halten hat, also sehr vielen. —

§. 41.

Grosse Unkosten bei dem Geschäfft?

„Aber wenn nun auch die ganze Sache ohne Schwierigkeit durch„gienge wenn der Schaden der Elemente auch gering ist, so werden „dannoch diejenige durch deren Hände das Geschäfft gehet, es viel„leicht so kostbar machen, daß die Unkosten offt stärker seyn werden, als „den Unglücks-Schaden, und dieser Umstand sagt man wird auch „dann unvermeidlich seyn, wenn alle diejenige, die mit den „Geschäfften umgehen, ehrliche Leute sind, um wie viel grösser denkt „man also, werden die Unkosten, im entgegen gesezten Fall werden: „die ewigen Taggebüren, Augenscheine, Tabellen, Duplikate, Co„pien, Revisionen, Repartitionen, und den Einzug selbsten, die Güt„terveränderungen durch Kauff, Tausch, Heiraten, Kultur — Ver-

„ände-

„änderungen, Rükfälle an zalungsstatt, Erbschaften u. s. w. nicht „zu gedenken, alles diß denkt man werde Unkosten verursachen, die im„mer statt eines Unglüks dienen; dann gesezt ein Morgen Feld in den „andern gerechnet, verursache nur einen solchen Unkosten von 30 kr. so wird „das in manchen Provinzen schon 60-70000. fl. verursachen, und al„so für sich schon sehr beschwerend seyn „ — Einleuchtend möchten manchen diese Einwürffe seyn, zum teil gar natürlich scheinen, und was am schlimmsten, so sind viele gar auf Erfarungen gegründet, und also vielleicht unvermeidlich. — Allein, wenn man sie genau untersucht, so findet man, daß sie beinahe alle aus der Art, wie man die Sache behandelt und einrichtet, fliessen; und daß es also nur von dieser Art abhangt, viele zu vermeiden, oder unwirksam zu machen, dann biß jezo noch, kenne ich keine Einrichtung, welche vermögend gewesen wäre, die Leute so gut zu machen, wie sie seyn sollten, und so lang diß nicht ist, so wird man immer gegründete Einwürfe dieser Art machen können. — Man neme also die Menschen wie sie sind, recht oder schlecht; das erste, was alle diese Einwürffe, ganz oder zum Teil vernichten kann, ist eine Vereinfachung der Geschäffte so viel als möglich; strenge Verordnungen also, allen denen , die mit dem Geschäfft notwendig zu tun haben, und deren Anzahl auch bestimmt seyn muß, handlen mus sie ohne willkürliche Veränderungen machen zu dörffen, Festsezung der Tagwerke und Gebüren, Festsezung der Zeit, die zu einem Geschäffte nötig ist, wirkliche Anwendung der Zeit zu diesem Geschäfft, ohne sie willkürlich verlängern zu dörffen, Festsezung und Bestimmung des Geschäfts, das für ein Tagwerk gelten darf, z. E verzälung der Veränderungen für die eine Taggebür paßiren kann, bestimmung des Verdiensts, bey Verfertigung der Tabellen, Copien, Repartitionen, u. s. w. kurz Bestimmung aller der Punkte, und Ausschliessung alles willkürlichen aus denselben, wird nicht nur keinen Miß-

brauch in Unkosten machen wird, sondern sie auch so genau als möglich versichern, vielleicht lassen einige dieser Geschäffte onehin sich bei Gelegenheit anderer verrichten, und entweder ganz kosten loß, oder nur mit sehr geringem Aufwand verrichten. — Eine Bestimmung also aller möglichen Fälle kann unendlich viel verhüten; sind aber auch bei aller Genauigkeit und Bestimmung dennoch hie und da noch Mißbräuche unvermeidlich, so hat diß Geschäffte ja das Schicksal mit allem andern gemein; ich verlange nicht es ganz unschuldig darzustellen, aber daran zweifle ich mit Recht, ob das Uebel den wirklich so gewiß seyn werde. — Sind in einem Staat eigene Corpora, die liegende Gütter besizen; viele Adeliche und freie Güter, und hat der Landesherr selbst welche, so denke ich, sollte es von diesen Seiten um so weniger Anstand haben, da sie nicht nur durch ihren Beitritt eine solche Anstalt sehr befördern können, und ihren Credit vermeren, sondern es wird auch ihnen, selbst so vortheilhaft, als irgend einem andern Privat Mann seyn. — Die Corpora werden gewiß nicht säumen, an einer Anstalt zu dem allgemeinen Besten teil zu nemen, um so mehr, da von rechtswegen ihr Wohl vom Wohl des Ganzen nie getrennt seyn solle; alle aber Gesellschafften und einzelne Bürger unterwerffen sich den nemlichen Gesezen und Verordnungen, welche eine solche Einrichtung notwendig macht, auch beim Ersaz und Beitrag gilt der nemliche Maaßstab, wie bei Privat-Gütern, da es aber nun in den meisten Fällen, jedem frei stehet, ob er sich versichern lassen will, oder nicht, so hängt es auch von ihnen ab, ob sie wollen oder nicht. Bei Beurteilung eines wirklichen Schadens bei solchen Gütern, kommen allemal Personen beider Partien hinzu, um so billig als möglich zu seyn. — Vielleicht denkt man seye es bei Beurtilung des wirklichen Schadens einer Gemeinde gut wenn man diesen durch einen Beamten aus einer andern Gemeinde

beur-

beurteilen lasse, weil man von diesem mehr Unparteilichkeit erwartet; allein wie leicht ist nicht eine wechselseitige Verabredung, und wie unnötig also die grössere Unkosten. Daß Brach- Wechselfelder und Neubrüche wenn sie nicht gebaut werden, nicht versichert werden, versteht sich von selbsten. — Endlich könnte man noch sagen, daß wenn auch Mühe und Unkosten nicht sehr groß seyen, dannoch keine Billigkeit bei dem ganzen Geschäffte zu erwarten sey, weil man keinen Unterschied zwischen beschwerten und unbeschwerten Gütern mache; ich könnte hierauf gerade zu antworten, daß dieser Unterschied nur da gelte, wo Güter zu sehr beschwert sind, dann nur da merkt man es dem Bau derselben an; und wenn ein Gut lange Zeit sehr beschwert ist, und also schlechter wird, so kommt es von selbst in eine niedrige Classe, und die Billigkeit bleibt immer unbeleidigt, ferner werden solche Güter ja ohnehin genau genug beobachtet, daß man also mehr gewiß nicht ersezt, als verdorben worden. —

Aber den Einwurf könnte man vielleicht mit mehr Recht machen, daß bei Beurteilung der Felder, bei Versicherung des Schadens notwendig viel willkürliches mit unterlauffe, so daß gar oft Ungerechtigkeiten begangen werden können, die entweder aus Unwissenheit oder aus Absicht begangen werden, und welche gemeiniglich den Armen treffen, weil dieser sich nicht schüzzen könne. Wahr ist es, daß hier viel unvermeidliches willkürliches mit unterlauffe, aber dafür haben auch Beamte und Magistratspersonen ihre Pflichten und Eide und in dergleichen Fällen gedoppelt; und diß ist das einzige, wodurch man sie noch binden kann; wenn man aber wegen einer Privat-Rache oder Beleidigung alle geheiligte Bande der Menschheit zerreissen will, wenn Beamte und Magistratsperso-

nen zusammen stimmen, um Ungerechtigkeiten zu begehen, dann ist es freilich troz aller Geseze möglich daß auch die beste Polizei hintergangen werde; aber kann ein solches Uebel wohl in die Länge dauren, besonders in einem Land wo der Zutritt jedem auch dem geringsten Untertanen zu dem Herzen des Landes-Regenten offen stehet, wo jeder ungehindert seinem Landes-Vatter seine Not klagen darf, und wo er erwarten kann, daß so sehr man auch Billigkeit und Gerechtigkeit belont, eben so streng Ungerechtigkeit und Pflichtvergessenheit in dergleichen Fällen ohne Nachsicht bestraft werden; daß ferner ein solcher Betrug sich je ins Grose erstrekken möchte, läßt sich nicht so leicht erwarten, dann ich kenne eben wenige die so geduldig sich um das ihrige bringen liessen; da ohnehin ein jeder ein jus protestandi in denen Fällen hat, wo er glaubt, daß ihm Unrecht geschehen sey; und so kann man noch eine Menge Einwendungen die mehr oder weniger gegründet seyn mögen, machen. Aber ich weiß selbst am Besten, daß ich nichts vollkommenes geschrieben habe; und wie stark könnte nicht noch dieser Abschnitt werden, wenn ich mich bei der Menge Einwendungen aufhalten könnte, welche man noch gegen jeden einzelnen Abschnitt insbesondere machen könnte. Ich will nur ein Beispiel anfüren: bei dem Hagel ist es unmöglich allemal zu sagen, was eigentlich der Hagel selbst, oder was Sturm und Wasser mit verdorben; allein was liegt wohl daran, wenn einmal ein Sturm die Felder hingeworffen, und der Hagel sie vollends in den Grund und Boden hinein geschlagen, so muß man dem Eigentümmer freilich alles ersezen, was Sturm und Hagel mit einander getan. Ferner könnte man sagen, erfordere die Billigkeit vor und nach einem Schaden von Acker zu Acker zu gehen, um sagen zu können, so und so viel ist verdorben worden; aber noch einmal sag ich, daß man diß gar nicht nötig habe, sondern

dern man wird an einigen wenigen Orten in einem ganzen Distrikt gar bald sehen können, was allenfalls noch zu hoffen seye, und wenn auch in einigen Stücken einige Simri mehr oder weniger verschlagen sind, so ist ja der Unterschied für jeden einzelnen nicht so beträchtlich; alles diß ist also unnötig, wenn man nur der schon angezeigten Richtschnur in Ansehung der verschiedenen Besizer folgt. Und wie viel Umstände möchten nicht bei einem solchen Geschäffte vorkommen, die ich nicht einmal alle kenne; die vielleicht die Sache nochmehr erschweren, vielleicht aber auch leichter machen können.

§. 42.

Beschluß dieses Abschnitts.

Aber ehe ich ganz diesen Abschnitt ende, muß ich doch noch eines Umstands gedenken an dem hie und da ein empfindsames, empfindendes oder auch frommes Herz anstossen könnte, und der ihm vielleicht gar Unruhe erregen möchte. Vielleicht denket es schränke man durch Anstalten dieser Art die straffende Hand GOttes zu sehr ein, dann wenn alles versichert ist, womit soll er nun straffen? Ich hab einmal eine Abhanblung eines Arztes aus einer benachbarten Reichsstadt gelesen, der es einer gewissen Akademie sehr Uebel nam, daß sie demjenigen einen Preiß versprach, der ein Mittel wider die Pest erfinden werde, er glaubte diese Akademie wollte Gott dieses Mittels berauben, die Menschen zu straffen, besser sagt er am Ende sey es, daß wir so leben, daß Gott dieses Mittel uns zu straffen, nicht bedürfe; ein Gedanke, der seinem Herzen unendlich mehr Ehre macht, als seinem Verstand, und von dieser Art möchte wohl auch der obige Gedanke gegen Versicherungen seyn. Dann wer einmal

mal eine solche Armut an Mitteln, die Menschen zu straffen seinem Gott zutraut, dem kann und darf ich nicht antworten, in dessen Augen muß ich Unrecht haben. Ein anderer findet gar eine Unglücksquelle für Arme in diesen Anstalten, dann wenn sie einmal zu Stand kämen, so würden Collekten sammlen und andere ihm änliche Gewerbe aufhören, der Staat würde eine Anzal unbeschäftigter und müßiger Bürger gewinnen, die den Akerbau und die Industrie auf einer andern Seite vermeren würden. Diese Art von Leuten darf man nun nicht mehr leiden, und wenn ein Mann so arm ist, daß er sich nicht unterhalten, so schwach daß er nicht arbeiten kann, so sind ja aller Orten Anstalten für solche Leute vorhanden, die sie der betrübten Notwendigkeit überheben ihr Brod zu betteln. Allein weil es doch immer arme Leute gibt, die oft bedürftiger, unglücklicher, aber weniger dreist sind als andere Strassen-Bettler, und wenn es unter so vielen Reichen einmal einem einfallen sollte, daß er vielleicht nur deßwegen so viel habe, damit er andern damit Gutes tun könne, o dem benden diese Anstalten weder Willen noch Hand, alles das Gute zu thun, welches sein Herz wünscht, und wozu ihm niemalen die Gelegenheit gebrechen kann, dann er hat immer Arme um sich, und wenn er also will, wird ihn kein Mensch hindern, ihnen Gutes zu tun. — und nunmehr komme ich an eine Anstalt die hauptsächlich den Verschliesser der verfeinerten oder rohen Waaren angehet, nehmlich an die

IV. Schiffs = Versicherung.

§. 42.

Warum ich hier nicht ausfürlich seyn werde. —

Und nun muß ich mich nach meinem Plan in eine Art Versicherung einlassen, welche Nationen, die zur See handlen müssen, immer eben so wichtig seyn dörfen, als eine der vorerwehnten Anstalten es für unser Land seyn möchte ich meine die Versicherung derjenigen Schiffe, die mit Waaren von einem Ort kommen, oder an einen Ort gehen wollen. Aber ich bin überzeugt, daß niemand von mir verlangen werde, in einer Materie weitläuf zu seyn, über die schon so vieles, und so vieles vortrefliches geschrieben ist, daß das beste, was ich allenfalls thun könnte, das wäre, sie abzuschreiben; um also nicht ganz in diesen Modefeler zu verfallen, will ich hier blos bemerken, daß Schiffs-Versicherung einem Staat gedoppelt wichtig seyn muß, einmal wegen Sicherstellung des Handels zur See gegen alle wiedrige Zufälle, das andere mal aber, weil eine Anstalt dieser Art ein wichtiger Zweig von Einkünften für diejenige Staaten werden kann, welche die beste Einrichtungen in diesem Geschäft gemacht haben. Die verschiedene Arten aber auch, wie diß Geschäft eingerichtet werden kann, verursachen, daß man die Versicherung von einem Land immer denen von einem andern vorziehet, diejenige sind die beste, welche die grössește Sicherheit am wolfeilsten verkauffen. Dieses nun hängt hauptsächlich von der Menge derjenigen ab, welche Sicherheit geben wollen, und von ihrem Vermögen; man siehet also wohl, daß diese Versicherung eben so wenig wie die andern ein Werk der Landesregierung allein, oder irgend einer Gesellschaft Ausschliessungsweise seyn soll; deswe-

gen werden aber auch Englische und Holländische Versicherungen so sehr gesucht. Man kann eigene Assecuranz-Cammern oder Gesellschaften errichten, oder man kann jeden einzelnen Privatmann nach seinem Belieben versichern lassen, oder kann es auf beyderley Art geschehen; Bei Schliessung eines wirklichen Contrakts müssen beide Teile immer vorher genau von der Natur desselben unterrichtet seyn. Die Prämie selbst ist grösser oder geringer, je nachdem die Gefar, deren ein Schiff ausgesezt ist, grösser oder geringer ist, und hierauf hauptsächlich gründen sich die viele Spekulationen, welche bei diesem Geschäfte möglich sind. Die grössere oder geringere Sicherheit des Schiffs selbst hängt ab: von der Beschaffenheit des Schiffs selbst, ob es bewaffnet oder unbewaffnet, neu oder alt, groß oder klein, von dem Weg den es nehmen will, nnd den es nach Schliessung des Vertrags nemen muß, ob dieser Weg sicher oder unsicher, stürmisch oder ruhig, von dem Ort selbst, wohin ein Schiff bestimmt ist, ob der Eingang in demselben sicher oder unsicher, von der Jarszeit, in der ein Schiff einen gewissen Weg machen will, von den äusserlichen Umständen, in denen sich benachbarte Nationen befinden, ob Friede oder Krieg, ob man von Caperei, Seeräuberey, zu befürchtan; kurz gegen alle nur mögliche Gefaren, es seye nun Sturm, Schiffbruch, Brand, Veränderung des Wegs, Auswürffe in die See, Feuer, Plünderung, Captur, Anhaltung auf Reisen, u. s. w. kann man ein Schiff versichern, *) nur muß alles im Contract selbst genau ausgedrückt seyn; je nachdem nun ein Schiff mehr oder w nigern dieser Gefaren ausgesezt ist, je nachdem steigen auch die Primien; je nachdem also eine Nation mehr oder weniger im Stand ist, ihren Handel und Schiffart zu sichern, Weg und Gegen-

*) Vorteile der Völker durch die Handlung, 2. Theil, p. 520. und Dictionnaire universelle de Trevou, I. Tome pag. 1031.

genden mehr oder weniger kennt, desto wolfeiler kann sie Versicherung erhalten, und also ihre Waaren um so teurer oder wolfeiler geben. Man kann bei einem Schiff entweder blos den Hin- oder Her- oder Hin und Her-Weg zugleich versichern, man kann entweder das Schiff, oder seine Ladung, oder Schiff und Ladung und Gewinn versichern. In einigen Ländern ist es verbotten, auch das Leben der Menschen zu versichern, in andern geschiehet es aber doch; das Lezte zeigt gemeiniglich einen übertriebenen Kaufmanns-Geist an, der seine Gewinnsucht bis auf diesen Punkt treiben kann, dem es gleich ist, ob man eine Balle Tobak, oder einen Menschen verkauft; man sollte es aber in keinem Staat leiden, dann dessen nicht zu gedenken, daß das Leben der Menschen nie mit einer Summe Gelds im Verhältniß stehet, sein Dienst mag nun so lukratif für einen Kaufmann seyn, als er immer will, so denke man sich einmal, welche Unordnungen eine Allgemeinheit dieser Mode anrichten könnte; wie viel Nachläßigkeit in der Vorsorge für das Leben solcher verkauften Knechte; Denn ein Mann, der seinen Diener gegen 500 Thlr. verlieren will, hat dieser noch weit, um ihn gegen die nemliche Summe zu tödten. Bei der Englischen Nation liegt der Grund dieses Mißbrauchs villeicht blos in dem Charakter derselben, der alles aufs höchste zu treiben sucht, und in der Liebe zum sonderbaren, aber er ist nie zu billigen. Will man sich von einer andern Nation versichern lassen, so muß man erst mit den Gesezen und Gebräuchen dieser Nation, in Ansehung dieses Geschäfts bekannt seyn, man muß die Vorteile kennen, welche dem einen oder dem andern Teil gestattet werden, und welche gemeiniglich für den, der versichert, grösser sind, weil von seiner Seite weniger Beitrag statt findet, als von dessen der sich versichern läßt. Die Holländer lassen einem solchen die nemliche Vorrechte wiederfaren, die ein Unmindiger genießt. — Man glaubte ehmals, daß diese Versicherung dem öffent-

lichen Credit durch Steigerung der Geld-Interesse schaden könnte: dann sagte man; wenn bei Versicherungen mehr zu gewinnen, als bey Capitalien, so wird niemand sein Geld auf Capitalien geben wollen, sondern jeder wird suchen zu versichern, diß wird die Capitalien selten und also die Interessen hoch machen, und dann erwartete man alle übele Folgen, die sich von einem Umstand dieser Art in einem handelnden Staat erwarten liessen; allein teils wiederlegte die Erfarung diesen Argwohn, teils aber auch ließ sich a priori schon einsehen, daß diß nicht notwendig folge; — dann wenn man auch im Anfang mit Versicherungen mehr gewinnt, so werden doch die Primien nach und nach geringer, je mehrere bereit sind, Sicherheit zu geben, und so fiel der Vorteil auf dieser Seite. Auf der andern Seite hingegen stiegen die Interesse aus den Capitalien wieder, und nun zoge man nach und nach diese Art mit seinem Geld zu gewinnen vor, um so mehr da es gemeiniglich sicherer ist. Das wechselseitige Steigen und Fallen nun dauerte so lang, bis ein Gleichgewicht zwischen Geld-Interesse und Versicherungs Primie nach und nach zu Stande kam, und ein geringer Profit auf einer Seite wird durch eine grössere Sicherheit auf der andern aufgehoben. — Versicherungs-Anstalten dieser Art sind also so weit entfernet, dem National-Credit zu schaden, daß sie vielmehr, so wie die Vorigen angezeigten eines der wirksamsten Mitteln zum Wohl der heutigen Staaten abgeben können.

D. Der Beschluß.

§. 44.

Beschluß als eine Nachred zum Ganzen.

Und nun kann ich nach meinem mir vorgesezten Plan meine Abhandlung enden, vielleicht hier und da noch einige Gegenstände sind denen änliche Anstalten zu gut kommen würden, allein entweder sind sie nicht von der Wichtigkeit, wie die schon angezeigte, oder gehen sie den Landmann für den ich doch hauptsächlich schrieb, nicht so nahe an, oder sind sie änlichen Gefaren weniger ausgesezt, so daß ich sie also um so eher übergehen konnte. Vielleicht hätte ich auch bei einigen der vorigen Gegenständen weitläuftiger und deutlicher seyn sollen allein teils erlaubte die Natur des Werks keine grössere Weitläuffigkeit andern Teils aber war und konnte es meine Absicht nicht seyn eine Materie zu erschöpfen, über die man so leicht ganze Bände schreiben könnte; und gewiß werden erfarne Männer da', wo Anstalten dieser Art errichtet werden sollen, nach Verschiedenheit des Orts und der Umstände Anordnungen machen und Grundsäzen folgen, wordurch sie eben so gut, und leichter vielleicht ihren Zweck erreichen, dann oft kommt man durch verschiedene Weege zu einem Gegenstand; und ich bin weit entfernt zu glauben, immer den nächsten und besten entdeckt zu haben. War ich an einigen Orten weitläuffer, als an andern, so hatte ich entweder zu kämpfen, oder schien mir der Gegenstand wichtig, und so bin ich

schon zufrieden nur hier und da Fingerzeige gegeben zu haben, dann mehr zu tun erforderte mehr Erfarung und mehr sonstige Einsichten als sich der Verfasser selbst zutraut, der zu kühn war einen Gegenstand zu bearbeiten der längst schon mehr Aufmerksamkeit der öconomischen Schriftsteller verdient hätte, und dessen ganzes Verdienst vielleicht bloß in dem Unternemen liegt.